Merc.
200
g

Mewe 200g

Kn

Die

Freiheit

des

Getraidehandels

nach der Natur und Geschichte

erwogen

von

J. A. H. Reimarus. M. D.

Bayer. Staatsministerium
f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Ministerialforstabteilung
Bücherei

Frankfurt und Leipzig,

1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbericht.

Da der Getraidemangel in verschiedenen Gegenden mißliche Maaßregeln veranlasste, ward ich im Frühjahre 1771 bewogen, (als mich eben eine Unpäßlichkeit abhielte meinen Geschäften nachzugehen) eine kleine Abhandlung zu entwerfen. – Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getraides, nach der Natur und Geschichte untersucht. Hamburg, 1771. 8.

Da diese Schrift wohl aufgenommen worden, und auch hie und da einigen Einfluß gehabt hat, vornehmlich aber, da man die Säze, welche sie enthält noch durch weitere Erfahrung bestätigt siehet; habe ich mich entschlossen, den Gegenstand derselben nunmehr etwas

aus-

ausführlicher zu behandeln. — Ich habe deshalben die vornehmsten Einwendungen gegen die Vortheile der Freiheit erwogen, und überall zuverläßige Männer befragt, weil ich nicht unthunliche Vorschläge, sondern auf Thatsachen gegründete Anmerkungen liefern wollte. Alles dahin gehörige nachzulesen erlaubt zwar meine Zeit nicht: manches ist mir indessen von sachkundigen Freunden und von der hiesigen Commerzienbibliothek mitgetheilt worden. Vorzüglich merkwürdig fand ich unter den französischen Schriften — auf der einen Seite die Représentations aux Magistrats, contenant l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains, et les résultats respectifs des reglemens et de la liberté. 1766. 8. da sie die Folgen von allerlei Einschränkungen vor Augen legen: und auf der andern Seite Herrn Neckers berühmtes Werk Sur la législation et le commer-

ce des grains, darin die hauptsächlichsten Bedenklichkeiten scharfsinnig dargestellt werden. – Meine Absicht war, zur fernern Erörterung dieser so wichtigen Frage, nach meinem Vermögen Anlaß zu geben. Daß der Vortrag nicht so wohl abgegründet ist als ich wünschte, wird man, wegen der unterbrochenen Stunden die ich darauf widmen konte, entschuldigen: genug, wenn ich die Gründe zur Entscheidung deutlich entworfen habe.

Mögten doch geschickte Männer, die noch mehr Gelegenheit haben Wahrnehmungen zu nuzen, die so auffallenden Folgen der verschiedenen Maaßregeln, zur Belehrung der gegenwärtigen, und zur Warnung künftiger Zeit, so klar und nachdrücklich vorstellen, daß man nicht immer wieder in dieser der menschlichen Gesellschaft so angelegenen Berathschlagung schwanke, und, statt dem Lande

Er-

Erleichterung und Sicherheit zu verschaffen, die Noth nur vergrössere und auch für die Zukunft mehrmals wiederkehren mache.

Daß ich zum Vortheile meiner Mitbürger partheiisch schrieb, kan man mich doch nicht beschuldigen, da diese vielmehr aus der Verlegenheit, darin sich andere Staaten gesezt haben, Vortheil ziehen können. – Selbst habe ich auch keinen Eigennuz im Handel. Ich finde aber ein Vergnügen daran, die Ordnung in der Welt und die Kette der menschlichen Gesellschaft zu betrachten, und mich als ein Mitglied dieser Kette anzusehen.

Hamburg, den 4ten May 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Oh *Liberty*, thou Goddess heav'nly bright,
Profuse of bliss and pregnant with delight!
Eternal pleasures in thy presence reign,
And smiling *Plenty* leads thy wanton train.

ADDISON.

§. 1.

Die nöthigsten Lebensmittel im Lande zu erhalten, gehört unstreitig zu den wichtigsten Sorgen der landesväterlichen Obrigkeit. Ja, es würde einer weisen Regierung nicht genug seyn, ein Mittel ausfindig zu machen, dadurch man nur blos dem gegenwärtigen Mangel einigermaßen abhelfen könnte, wenn damit nicht auch für die künftige Zeit gesorgt wäre; wenn man vorher sehen müßte, daß derselbe Mangel nächstens, und wol gar in ärgerem Grade, wiederkommen würde; oder, wenn nur allemal ein dürftiges, und nie ein reichliches Auskommen geschaft würde; oder, wenn irgend die Gewaltsamkeit des Mitttels solchen Unfug mit sich führte, welcher die vorhandene Noth noch übersteigen mögte. Fürsten und

Obrigkeiten suchen gewiß das wahre Beste des Staats zu befördern: sie können aber nicht anders als nach denen Ihnen vorgelegten Berichten urtheilen; demnach ist es die Pflicht eines Bürgers, Ihnen mit zuverläßigen Bemerkungen freymüthig an die Hand zu gehen. Die Mittel, welche zu Erhaltung eines so wichtigen Zwecks vorgeschlagen werden, müssen der genauesten und vorsichtigsten Prüfung unterworfen: sie müssen nicht blos nach dem Anscheine der gewünschten Folgen, sondern, wo möglich, nach zuverläßigen Wirkungen untersucht, und aus allen Gesichtspunkten betrachtet werden. Wohl uns! wenn wir schon Geschichte und Beispiele vor Augen haben, dadurch wir mit Sicherheit belehrt werden können, um keine gefährliche Versuche zu machen, deren Nachtheil nicht anders als zu spät eingesehen, und auch mit aller Sorgfalt nicht leicht wieder ersetzt werden kann!

§. 2.

„Das vornehmste Mittel um irgend einem Mangel zuvor zu kommen, ist ja wol leicht einzusehen: wenn man nämlich den Vorrath der im Lande ist nicht heraus läßt, und gelegentlich noch andern aus der Fremde herein zu bekommen sucht, das ist, wenn die Ausfuhr des Getraides, oder anderer Lebensmittel verboten, die Einfuhr aber nach Erfordern zugelassen wird.“

So

So leicht sollte es seyn, Genüge und Ueberfluß zu erhalten, und dennoch sollten jemals Länder, auch fruchtbare Länder, großen Mangel gelitten haben? Wir wollen den Vorschlag hören und genauer betrachten. Es kommt hier nicht auf den Entschluß eines Privatmannes an, dem etwa bei seinem Mangel einfiele, dem nächsten Landmann seinen Kornvorrath zu rauben, oder diesen so zu ängstigen, daß er ihm sein Getraide gern zu beliebigen Bedingungen überlassen müßte. Hier soll die Landesobrigkeit urtheilen — gerecht für alle Landeseinwohner urtheilen — und nicht blos eine Erleichterung oder Scheinhülfe bei gegenwärtiger Bedrängniß, sondern eine dauerhafte Sicherheit verschaffen.

§. 3.

Zu unsern Zeiten steht es doch frey, auch von öffentlichen Verordnungen die Gerechtigkeit und Zuträglichkeit zu untersuchen. Wohldenkende Fürsten geben uns dazu Aufmunterung; unterwerfen die zu verordnende Gesetze allgemeiner Beurtheilung, und wollen sie von willkührlichen Befehlen zu rechtsgegründeten Aussprüchen umstimmen.

Der Endzweck jenes Verbots soll doch wol seyn, den Eignern zu verwehren, ihren Vorrath wo sie am besten können, zu verkaufen, und sie also zu zwingen, ihn zu wohlfeilerm Preise weg zu geben. Soll dann der Landmann, der so lange mit saurem Fleiße seinen Nebeneinwohnern gedienet, der so manchen Scha-

den ohne Dank verschmerzt hatte, oder soll der Kaufmann, der durch seinen Handel den Anbau aufgemuntert, den Vorrath hergelockt und im Lande erhalten, der oftmals bey diesem gefährlichen Handel großen Verlust erlitten hatte, nun seines Eigenthumsrechts beraubt werden? Gerade zu will man zwar nicht die Böden erbrechen, und den Vorrath wegnehmen 1); allein, man will doch den Eigner so in die Enge treiben, daß er uns sein Gut nach unserer Convenienz überlassen muß. Heißt das nicht das heilige Recht des Eigenthums, vermöge dessen ein jeder mit dem Seinigen was er will zu machen befugt ist, dies Recht, welches allemal, auch bei der uneingeschränktesten Regierung unverlezt bleiben müßte, offenbar mit Füßen treten? — Dieser Landgutseigner oder Pächter hat sich von seinem Lande durch seine Bemühung einen Vorrath erworben und ersparet. Wir andern haben ganz und gar kein Recht daran: er konte sein Vieh damit füttern oder Brantwein daraus brennen. Jener Kaufmann hatte von dem was allgemein feil war, für sein Geld und auf seine Gefahr etwas

1) Was sage ich? Sogar auch diese Gewaltthätigkeit ist ja in Frankreich nicht selten, theils von dem unruhigen Volke, theils von den Polizeibedienten, ausgeübt worden, wie ich aus den Representations aux magistrats, C. III. p. 93-95. C. VI. p. 273. 292. 298. 453. ersehe, und wie leider auch neuere Beispiele bezeugen! Auch andere Staaten haben sich ein solches Verfahren erlaubt!

etwas erhandelt und aufbewahrt: niemand verlangte es zu besitzen, weder Privatleute noch das Publikum. Er hatte es also mit Recht und auf öffentliche Treue und Glauben gestützt, zu seinem Eigenthum gemacht, und, da er jeden Schaden tragen mußte, so war er auch jeden Vortheil zu genießen befugt. Nunmehro bedenkt man sich auf einmal. — „Hier „Freund! Du hast dir einen Vorrath gesamm„let, den wollten wir wol haben." — Sehr gut: der Marktpreis ist so viel. — „Nein, das „stehet uns nicht an: den Preis wollen wir „setzen, oder es soll dir in Scheuren und Bö„den zum Verderben liegen bleiben." — Ist dies Recht oder Gewalt? Ist es nicht ein Verfahren, welches dem eigentlichen Grunde und Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung gerade zuwider läuft, und folglich unter keinerley Vorwande zu rechtfertigen ist? Denn, mein Eigenthum so lange bewahren, bis ein anderer dessen zu bedürfen glaubte, konte ich auch ausser der bürgerlichen Gesellschaft. Diese aber versprach mir Schutz und Beistand gegen alle Beeinträchtigung, und nun soll, eben durch Obergewalt der Gesellschaft, der Gebrauch meines Eigenthums geschmälert werden!

§. 4.

„Es hat gleichwohl der Staat allerdings „ein Recht über das Eigenthum der Privat„glieder desselben. Dem Wohl des Ganzen „müssen die Forderungen Einzelner aufge-

„opfert: die allgemeine Noth muß allen an„dern Betrachtungen vorgezogen werden, und „um des Vortheils einiger weniger willen, „muß die Obrigkeit nicht viele arme Einwoh„ner verhungern lassen.“

Ja: dem Staate, als Gedankenwesen, räumt man jezt so viele Rechte ein, daß den Mitgliedern, die doch den Bestand des würklichen Staates ausmachen, wenig mehr als das Recht des Stärkern übrig bleibt. Es wäre also wol nöthig, bei einer Revision der Menschenrechte und Gesellschaftsrechte ernstlich in Betrachtung zu ziehen, wie weit die Verbind ichkeit gehe, welche aus dem gesellschaftlichen Bunde, seinem Wesen nach, folgen muß, und welche Anforderungen hingegen die eigentliche Absicht dieses Bundes vielmehr vereiteln, da sie, statt der gehoften Sicherheit, eine begünstigte Gewaltthätigkeit mit sich bringen. — Allerdings sind die Mitglieder des Staates verpflichtet, zum gemeinen Besten Aufopferungen zu machen und Lasten zu tragen: aber alles gemeinschaftlich: nicht so, daß die Last auf einen zum Vortheile des andern fällt. Das Publikum hat ein Recht, mir im Nothfalle mein Haus zu nehmen: aber nicht ohne Bezahlung. Nie würde eine gerechte Obrigkeit den Befehl ergehen lassen, wenn ich gedrungen würde, mein Haus zu Gelde zu machen, und der Platz etwa dem Staate zum öffentlichen Gebrauch dienlich schiene, daß ich mein Erbe nicht anders als an die oder die

bestimm-

bestimmten Personen verkaufen sollte, damit es zu desto wohlfeilerm Preise losgeschlagen werden müßte. Nun soll der Kaufmann sich gezwungen sehen zu verkaufen, ja wolfeil zu verkaufen, weil man seine Waare nöthig hat 2).

Giebt

2) Nicht allein in Frankreich, sondern auch an verschiedenen andern Orten ist oftmals sogar der Preis bestimmt worden, zu welchem das Getraide von den Eignern verkauft werden sollte; so, daß man nicht einmal bei der entfernten Gewaltthätigkeit stehen geblieben ist, die allgemeine Freiheit, zu verkaufen, einzuschränken. Doch: dergleichen Verfahren ist man ja schon an vielen Orten gewohnt, daß Taxen von den Käufern vorgeschrieben werden, zu welchen der Verkäufer ihnen seine Waare überlassen soll: Brod-Taxen, Fleisch-Taxen, u s. w. — Ich habe mein Bedenken darüber in einem Aufsatze geäußert, welcher bei der Frage über die Fleisch-Taxen von der Königl. Societät zu Göttingen 1788. das Accessit erhalten, und in das Hannöversche Magazin eingerückt worden. Die Preisschrift selbst, und eine andere als Accessit, welche beide von sachkundigen Männern herrühren, bestätigen dieselben Gründe gegen eine solche Einrichtung noch mit auffallenden Thatsachen. — Herr von Münchhausen bemerkt, (Freie Kornhandel: S 43.) „Daß fast jeder Mensch zwar sich für seine Person glücklich und unabhängig zu machen sucht, dabei aber geneigt ist, andern Nebenmenschen einen Zwang aufzulegen, und sie einzuschränken.“ — Ich mögte hinzusetzen, daß es bei manchen Staatswirthschafts-Lehrern nicht sowol Härte gegen ihre Mitbürger, als Prunk des Systems zu seyn scheint, welches man durch so viele Bedingungen, Verordnungen und Gegenverordnungen, desto ansehnlicher zu machen glaubt.

Giebt uns unser Bedürfniß dann ein Recht auf sein Eigenthum? Hätte er dann irgend jemand zwingen können, ihm seine Waare abzukaufen, wenn er Geld nöthig hatte? Wird dann sonst auch ein Bürger im Staate gezwungen, seine Güter oder seine Kasse zum Besten der Nothleidenden herzugeben? Für die Armen, und überhaupt für das gemeine Wesen muß allerdings gesorgt werden; aber auf Kosten des gemeinen Wesens, nicht auf Kosten von Privatpersonen: ein jeder ist nur seinen Antheil zu den nöthigen Auflagen herzugeben schuldig, nicht für andere mit zu bezahlen. Warum ward dann nicht vom Publikum Getraide aufgekauft, um einen Vorrath im Staate zu haben, und besonders den Armen Hülfe leisten zu können? Nun soll Privatleuten der freie Verkauf ihrer Waare gehindert werden, damit andere desto leichter dazu gelangen können.

§. 5.

„Zu verkaufen soll keinem gewehrt „werden, aber außer Landes zu versen„den, was im Lande selbst zum Unter„halte der Einwohner nöhig ist, und al„so seine Mitbürger des Brodtes zu be„rauben, das kan keine Obrigkeit dulden."

Wäre ein für allemal das Gesetz im Staate gewesen, kein Getraide außer Landes zu verkaufen, so köñten sich Landbauer und Kaufleute eigentlich nicht über Gewalt beschweren. Sie wußten die Bedingungen, unter welchen

sie

sie anbauen oder kaufen konten und mogten sich darnach einrichten. Jener würde nicht mehr zu erzielen suchen, als er wahrscheinlich, und so, daß es ihm seine Mühe und Gefahr lohnte, absetzen könte, und der Kaufmann nicht mehr aufschütten, oder, wenn er etwas in der Fremde aufkauste, nicht so thöricht seyn es einzuführen, um es an einem solchen Orte aufzuschütten, wo er nicht völlig Meister vom Handel und Wandel mit dem Seinigen bleiben sollte. Allein, nun ließ man ihn einkaufen, ohne einige Einschränkung anzudeuten: Handel und Wandel war frey. Seine Mitbürger wollten sich mit dem Kornvorrath nicht belasten und die Gefahr laufen, wenn Ueberfluß käme, Schaden darauf zu leiden: Der Staat hielte es auch nicht für nöthig, auf alle Fälle ein Magazin anzufüllen. Man ließ den Mann gerne so viel Getraide erhandeln als er wollte und damit seyn Schicksal abwarten. Nachmals zeigen sich andere Aussichten: Die Erndte ist nicht ergiebig gewesen: man wünscht mehrern Vorrath in Händen zu haben. Jetzt soll er das Seinige hergeben, und die Bedingung eines freien Eigenthums, unter deren Vorstellung er den Einkauf geschloßen hatte, ihm nicht gehalten werden. 3) Warum murren dann jezt diejenigen

3) Sonderbar ist es, wenn man eine Staatsgewaltthätigkeit durch die andere rechtfertigen will. Z. B. daß doch die Ausfuhr der im Lande erzeugten Wolle, Seide, u. s. f. verboten werde, damit

gen über die Versendung des Getraides, welche es weder zuvor bei wohlfeilen Preisen aufzuschütten verlangten, noch auch jezt den Preis, dazu es gestiegen ist, bezahlen wollen? Der Kaufmann oder Eigner hat ja gar keinen besondern Trieb oder Willen, sein Getraide an Fremde zu verkaufen. Er würde nicht verlangen, die Gefahr der kostbaren Versendung und fernen Bezahlung zu laufen, wenn er in seinem Lande Käufer fände. Man muß ihm also ein beträgtliches weniger im Lande geboten haben, wenn er sich zum Handel außer Landes entschließet: und folglich, wenn bey uns die Waare gleich theuer, geschweige noch theurer als bey Fremden wäre, so ist selten zu besorgen, daß etwas ausgeführt werde. Handelt man dann billig mit diesen Leuten, oder kann dies Verfahren mit der Gerechtigkeit, die der Staat jedem seiner Bürger schuldig ist, bestehen? — Jedoch wir wollen die Billigkeit fahren lassen und nur auf die Convenienz sehen.

§. 6.

Wenn indessen nur damit für die Zukunft wohl gesorgt wäre, und der Staat von Mangel bewahrt würde, wenn man eine gegründete Aussicht des Ueberflußes ver-

damit man gezwungen sey, sie den begünstigten Fabrikanten wohlfeiler zu verkaufen — oder die Ausfuhr der Pferde, damit der Fürst, wenn dieser sie für sein Kriegsheer anschaffen will, den Eigener, der die Zucht besorgt hatte, übervortheilen könne!

verschaffen könnte; so mögte der Nachtheil von Privatpersonen nicht geachtet werden: Der Kaufmann mögte sehen wie er riethe und wie er hinfüro handeln wolte.

Auch der Landmann? – Doch wir wollen erst vom Kaufmann reden und hernach seinen Einfluß auf den Landbau erwägen. Diesesmal hat man den Kornhändler gefangen: unvermuthet, ohne vorher gegebene Warnung sind seine Magazine von Gewapneten umringt; er soll seinen Vorrath hergeben. Nun, das wäre für jezt annehmlich genug: künftig aber läßt man sich nicht wieder berücken. Wer will Vorrath einkaufen, aufschütten, auf die Zeit des Mangels bewahren, wenn allein der Schade, der so oft entstehende Schade, den Kaufmann treffen sollte, daß er bei sinkenden Preisen verlieren müßte, nicht aber zugleich der gerechte Vortheil ihn aufmunterte, daß ihm das Publikum auch den freien Gewinn ließe, der aus dem Mangel derer, die sich nicht versorgt hatten, entspringen könte. Diese Spekulazion derer Kaufleute, welche dem Staate die nüzlichste und nöthigste Waare sammeln und liefern, wird nun durch ein solches Verbot auf immer vereitelt. Und welches Vortheils wird nicht das gemeine Wesen dadurch beraubt! Da man mehr Getraide im Lande erhalten wollte, so wird eben hiemit gleichsam ein Befehl gegeben, daß alle Vorrathshäuser, die zu künftiger Aufschüttung des

Getraides dienen würden, umgerissen werden sollen. Dies sind aber noch nicht die äußersten Grenzen der Zerstörung: Sie erstreckt sich gewiß bis auf die ersten Quellen des Ueberflußes. Denn, wird der Kaufmann geschreckt zu spekuliren, und folglich dem Landmanne Absatz seiner Waare zu verschaffen; so wird letzterer auch nothwendig niedergeschlagen. Er wird weniger anbauen, weil er weniger Käufer findet, und weil er um so weniger gewinnen würde, jemehr er einerntete, ja bei größerem Ueberfluße gar nicht bestehen könte 4). Fruchtbare Länder mögten jetzt vielmehr einsehen, und können es nicht genug bedauren, daß sie ihren gegenwärtigen Mangel eben dem gehemmten Ueberfluß der vor kurzem verfloßenen Jahre zuzuschreiben haben. Denn, wenn alsdann die Ausfuhr verboten, oder auf irgend eine Art verhindert und beschweret ist, oder, wenn nur denenjenigen, welche auf Spekulazion aufkaufen und dem Landmanne sein überflüßiges Korn

abneh=

4) Der Herr Landrost von Münchhausen, hat in seinem gemeinnützigen Werke, der Hausvater, im IVten Th. §. 125. p. 233 §. 143. p. 254. und in der Vorrede p. XXV-XXXI. auch den allgemeinen Nachtheil zu wolfeiler Kornpreise wol bemerkt, und in der Abhandlung vom freien Kornhandel §. 32. S. 110. u f. beruft er sich auf die Erfahrung der wolfeilen Jahre vor 1770, wie dabei in den meisten Zweigen des Gewerbes eine Stockung entstanden, und viele Leute nahrlos geworden.

abnehmen würden, durch die Furcht eines künftigen Verbots die Lust dazu benommen wird; so kan der Landmann bei größerer Mühe nicht so viel daraus gewinnen, daß es ihm die Kosten trüge. Er versäumt also den weitern Anbau, läßt seine Felder lieber braach oder zum Wiesewachs liegen, und muß Knechte und Pferde abschaffen, da er sie von seinem geringen Einkommen nicht ernähren kan. Mit seinem schon eingeernteten und aufgeschütteten Korn muß er das Vieh füttern, und vieles bleibt ihm blos zum Verderben liegen: also kömt auch der schon vorhandene Vorrath dem Lande nicht einmal zu nutze, sondern wird verschleudert und vernichtet. Es erfolgt demnach natürlicher Weise bald ein Mangel im Lande, da keine Kaufleute großen Vorrath aufbewahrt hatten. Nun lassen sich aber so geschwinde die abgeschaften Wirthschaftsgeräthe und Knechte nicht wiederholen, die versäumten Aecker bestellen und neue Früchte einernten 5). Man sehe auch nur die Geschich-

5) Diese Folge des Mangels auf gehemmten Ueberfluß hat man in Frankreich auch oft genug erfahren, und der Commissair la Mare bemerkt es selbst S. Repres. aux mag. c. VI. p. 333. Von dem Bedruck des Landmanns, als die Ausfuhr verboten gewesen, sagt das Parlament von Toulouse recht rührend: — „Nous avons vu des fermes entieres „abandonnées par l'infortuné proprietai„re — La depopulation devenoit tous les

te aller Länder und Zeiten an. Wo blos zur inländischen Verzehrung gesäet und zu eigenen Bedürfnissen aufgeschüttet ward, da blieb auch selbst in fruchtbaren Ländern immer nur ein dürftiger Vorrath zum Unterhalte, und öfters, wenn irgend die neue Ernte fehl schlug, großer Mangel. 6). So war es in den ältern Zeiten der Erde, ehe noch der Handel das menschliche Geschlecht belebte. Obgleich noch viel mehr Land zu bauen übrig war, und kein Getraide zu Puder und Branntwein verbraucht wurde, so entstand doch oftmals Theurung und Hungersnoth. Der Einwohner will und kan nicht, auf künftige mögliche Fälle eines Mangels, sich mit Ueberfluß belasten. Eben dieses lehren die Beispiele neuerer Zeiten. Sie haben uns aber auch gezeigt, daß, sobald zum Verkauf in die Fremde angebauet und aufgekauft wird, der Vorrath wächset, und Ueberfluß vorhanden bleibt. So unzertrennlich ist von der höchsten Vorsicht die Kette der menschlichen Gesellschaft geknüpft worden, daß Sie denen, welche sich abzusondern, und nur für sich zu sorgen gedenken, gewiß im Ueberfluß zu ersticken, oder in Mangel zu darben drohet. Mis-

wachs

„les jours plus sensible: la masse des „productions diminuoit tous les ans. Le „tems seroit venu, ou l'un des plus be-„aux pays, et des plus favorisés de la „nature auroit été en proie à la stérili-„té.“ Ebendas. p. 351.

6) Wie auch Smith on the wealth of nations: Vol. II. p. 123. wol bemerkt.

wachs und Mangel müssen zwar aus natürlichen Ursachen von Zeit zu Zeit entstehen. Wenn aber die Menschen nur nicht die weislich eingerichtete Ordnung der Natur verkehrten: wenn sie nur nicht hinderten, daß der natürliche Nutzen aus dem Bösen entspringen könte, so würde eine kurze Duldung doppelten Vortheil aufs künftige einbringen. Der Gewinn einiger Kaufleute und Anbauer in diesem Jahre würde uns hinfüro viele Vorrathskammern schaffen, er würde sich auf unsere Aecker verbreiten, die unbebauten Felder besäen, und doppelt reiche Ernten liefern 7).

§. 7.

„Die Verordnungen müssen sich doch nach den Umständen, folglich nach der verschiedenen Beschaffenheit des Landes, seiner Fruchtbarkeit und Bevölkerung, seiner Lage, u. s. f. richten."

Wohl: Aber die versprochene Sicherheit des Eigenthums muß für alle Staaten und Zeiten gelten, weil sie die Grundbedingung jedes gesellschaftlichen Bundes ausmacht. Soll also der Genuß dessen, was sich ein Mitglied erwerben könte, seine Grenzen haben, so muß dies nicht unversehens verordnet werden, sondern ein für allemal Landesgesetz seyn: So

 kan

7) Auch die kurze und unvollkommene Freiheit der Ausfuhr hatte schon in Frankreich den Anbau um ein ansehnliches vermehrt. S. Represf. aux, mag. c. V. p. 238. sq.; c. VI. p. 354.

kan sich ein jeder darnach richten und für Schaden in Acht nehmen. Ob dennoch eine solche Einschränkung in dem Falle, wovon die Rede ist, dem Staate würklich zuträglich sei, wollen wir näher betrachten.

§. 8.

Daß in einem Lande, welches überflüßigen Vorrath von Getraide erzeuget, die Erlaubniß der Ausfuhr nüzlich und nöthig sei, wird nunmehr, nachdem man die Sache reiflicher erwogen, fast allgemein zugestanden. Ehemals war man auch hierin noch anderer Meinung. Man glaubte, der Ueberfluß der Bedürfnisse werde immerfort in gleich reichlicher Maaße erzeugt und erhalten werden, und mit der Wohlfeilheit den grösten Wohlstand im Lande schaffen. Hievon hat die Erfahrung uns anders belehrt, und gezeigt, daß der Ueberfluß bald verschwinde, wenn der Mangel des Absatzes die Waare zum Unterwerthe bringt.

§. 9.

Glaubt man nun, daß die Ausfuhr doch dann zu verwehren sei, wenn ein Land zwar genug für seine Einwohner, aber nicht überflüßig Getraide hervorbrächte, so frage ich, — nach welchem Maasstabe soll dies gerechnet werden? Nach fruchtbaren Jahren? so würde ja bei geringerer Ernte zu wenig; oder nach schlechten Jahren? so würde ja im andern Falle überflüßiger Vorrath da seyn. In beiden

den Fällen entstünde ein nachtheiliges Mißverhältnis zur Verzehrung. Wer kann diesem besser zuvorkommen als der Kaufmann, oder ein begüterter Landbesitzer, der durch Vorrathsamlen die Stelle des Kaufmanns vertritt, und wie oft wird man nicht den Mangel derselben bereuen müssen, wenn man ihnen durch Einschränkung die Lust zu einem solchen Dienste benommen hat 8)!

§. 10.

„Wenn aber in einem weitläufti„gen Staate einige Provinzen, wegen „Beschaffenheit ihres Bodens und ihrer

8) „Ein Beamter im Hannöverschen kaufte, wie vielen noch bekannt seyn wird, in den vor 1740 vorhergehenden wolfeilen Jahren viel Korn auf, so daß er alle Böden, welche er auf verschiedene Meilen weit zur Miethe erhalten konte, damit beschüttete, und man glaubte, daß er großen Schaden dabei leiden würde. Der außerordentlich harte Winter im Anfange des 1740sten Jahrs machte aber in einem großen Theile von Deutschland alle Wintersaat verderben, und es war eine würkliche Hungersnoth zu befürchten. Jezt war es für unsere Provinz ein großes Glück, daß jener einen so ansehnlichen Vorrath gesamlet hatte. Er gewann mehr als eine Tonne Goldes, und erleichterte doch das Land, indem das Geld gröstentheils in der Nähe blieb, und wieder in den Umlauf kam, sonst aber vielleicht doppelt so viel für fremdes Korn ohne Rückkehr aus dem Lande geschickt werden müssen.“ Münchhausen Freie Kornhandel: (§. 15. S. 56. Anmerk.)

„Lage, gewöhnlicher Weise Ueberfluß, „andere hingegen Mangel haben, so kön„te doch der innere Verbrauch zum Ab„satze zureichen, und den Handel genug„sam im Gange halten, ohne daß man „etwas in die Fremde ausschickte. Es „könnte also daselbst das Verbot der „Ausfuhr auch der Aufmunterung zum „Anbau nicht schaden, und hingegen die „Furcht für etwanigen Mangel entfernen."

Daß wir uns auch in dieser Vermuthung betrogen finden, lehrt die Erfahrung. Das von andern sich absondernde Land ist alsdann gleich einer einzigen Familie zu betrachten. Trügen die Ernten alle Jahre gleich viel aus, so mögte eine solche Rechnung noch ziemlich bestehen. Das will aber der Himmel nicht: Abwechselung soll uns weiter sehen lehren. Nun macht der innere Verbrauch nur für das laufende Jahr sorgen, und reizet nie zur Erzielung und Bewahrung des so sehr zu wünschenden **Ueberflußes** 9), ohne welchen das Land beym ersten Miswachse Mangel leiden muß Dies lehrt das Beispiel der verbundenen Königreiche beider Sizilien, wo doch im Ganzen Getraide genug erzeugt werden könte: und eben dieses zeigen mehrere Staaten in welchen sich die besagten Umstände

9) „L'importance infinie de ce superflu est une idée, sur la quelle on ne sçauroit trop s'arrêter." Necker sur la legisl. des grains I. c. 13.

de finden. — Frankreich ist ja gewiß auch ein solches Land, dessen verschiedene fruchtbare Provinzen die übrigen weniger begünstigten versorgen könten. Dazu kömt noch die Bevölkerung durch so viele Fabrikanten, deshalben man wol glauben sollte, daß der innere Verbrauch Aufmunterung genug zum Anbau gäbe 10). Aber nein — bei allem Nachsinnen den Ackerbau zu verbessern, allen Bemühungen der eigentlich diesem Zwecke gewidmeten, wohlgemeinten und auch vieles leistenden Gesellschaften, sehen wir doch Frankreich, nur weil bisher kein sicherer freier Kornhandel daselbst geblühet hat, oft Mangel leiden 11). — Auch das große China, so viel gleich von der Polizey und von dem begünstigten Ackerbau daselbst gerühmt wird, da es nur zum eigenen Verbrauch und nicht zum Handel anbauet und samlet, leidet manchmal, wenn die Reis-Ernte fehl schlägt, Hungersnoth, welche man in Carolina nie zu besorgen haben wird. Denn, je weiter sich die Aussicht zum Absatze erstreckt, desto mehr wird erübrigt und aufgeschüttet.

B 5 §. 11.

10) Wie solches auch der scharfsinnige Verfasser sur la legisl. des grains l. c. 8. mit seiner Beredsamkeit wahrscheinlich zu machen gesucht hat.

11) Wenn wir auch die Kunst erfänden, doppelten Ertrag aus dem Lande zu ziehen; so würde doch nicht mehr erzielt werden, wenn nicht die Aussicht zum Absatze dazu reizte, oder wenn der Preis so geringe würde, daß er der Bezahlung anderer Bedürfnisse nicht das Gleichgewicht hielte.

§. 11.

Bringt endlich ein Land zu wenig Getraide hervor, so geschieht es entweder wegen seiner natürlichen Lage, wie in bergigten durch Manufakturen bevölkerten Ländern, wo es nicht zu helfen ist: oder es könnte wohl genugsamen Vorrath erzeugen, und litte doch Mangel. In leztern liegt die Schuld, wenn dies gewöhnlich oder oftmals sich zeiget, gewiß an den Einschränkungen, wie in Frankreich und Neapolis: Geschieht es aber außerordentlicher Weise, so ist ein Miswachs die Ursache davon. — In jedem dieser Fälle muß dann doch Zufuhr aus der Ferne zu Hülfe genommen werden. So sind ja die Kaufleute, welche diese Gefahr übernehmen, um so mehr zu ermuntern, und ihnen gern auch ein ansehnlicher Vortheil zu gönnen, dadurch ihrer mehrere gereizet werden, die Furcht vor möglichen Schaden aus den Augen zu setzen, und durch Wetteifern immer genugsamen Vorrath zu den möglichst geringsten Preisen zu schaffen. Einschränkung des Handels aber schaft nicht mehr im Lande: Sie erschwehrt nur alle Hülfe von außen, und alle freie Vertheilung des Vorräthigen im Lande. Der Kaufmann ist nicht weniger bereit zur Einfuhr und zur Vorrathslieferung im Lande als zur Ausfuhr und zum Verkauf außer Landes, nachdem ihm die Gelegenheit geboten wird. Weiß er aber, daß ihm irgend einmal der mögliche Gewinn be-

nommen

nommen werden soll, so hat er auch nicht Lust, die Gefahr zu tragen: So muß also immer die Regierung zutreten, welches dem Staate viel kostbarer und beschwerlicher fällt. — Ein Land, welches selbst zu wenig erzeugt muß sein Bedürfniß aus der Fremde ziehen. Nun ist es doch höchst ungerecht, sich des Vorrathes zu bemächtigen, oder die freie Nutzung dessen zu verwehren, was ohne den Kaufmann, der es eingeführt hat, gar nicht im Lande gewesen wäre. Es ist auch sehr unvorsichtig für den Staat gehandelt, indem ein solches Verfahren eben die Folgen in Ansehung der Zufuhr hervorbringt, welche die Einschränkungen in Ansehung des im Lande zu erzeugenden haben. Es wird nemlich alsdann weder von fremden noch von einheimischen Kaufleuten mehr eingeführt, als zum jährlichen Verbrauch mit Vortheil abgesezt werden kann. Sobald also die gewohnte Zufuhr aus den benachbarten Ländern erschweret wird, muß Mangel entstehen. Hingegen könte in manchen solchen Ländern, wenn sie gleich selbst nicht genugsamen Vorrath erzeugen, wenn nur die Sicherheit des Handels zur Spekulazion reizte, eine Niederlage von überflüßigen Vorrathe entstehen, die bei eintretender Theurung sowol den Einwohner versorgen als auch von Fremden Geld hereinziehen würde. — Das Verbot der Ausfuhr ist ohnehin in den Ländern, die zu wenig Getraide hervorbringen, meistens nur überflüßig, weil dort der Kaufmann selten da-

zu

zu gereizet werden kan, und Fremde daselbst keinen beträgtlichen Vorrath suchen werden 12). Die Ankündigung aber, daß ihm doch Einhalt gedrohet wird, wo er Vortheil hoffen könte, macht ihm schon weniger Muth zu seinem mislichen und dem Staate so nüzlichen Gewerbe.

§. 12.

„Muß dann nicht der verschiedene „und wichtige Einfluß von reichlicher „oder mangelhafter Ernte zu verschiede„nen Maaßregeln Bewegungsgründe ge„ben? Wenn Ueberfluß im Lande ist, so „sei es gern erlaubt Getraide auszufüh„ren: Wenn aber schon Mangel da ist, „oder vorausgesehen wird, so muß doch „die Obrigkeit durch Verbote Einhalt „thun, und die Grenzen, wann dieses „geschehen soll, lassen sich auch im allge„meinen Geseze fest sezen. Dies ist den „Umständen gemäß, und damit wird so„wol dem Anbauer zum nöthigen Absa„tze, als den übrigen Einwohnern zum „nöthigen Vorrathe von Lebensmitteln „geholfen."

Keinem

12) Die Menge von Getraide, welche in verwichenem Jahre von Hamburg ausgeführt worden, und die man, in Ermangelung der sonstigen Zufuhr von Rußland und aus der Ostsee, aus den benachbarten Gegenden hat suchen müssen, ist nicht aus solchen Provinzen geholet, die jezt Mangel befürchten, sondern aus Mecklenburg, Holstein, u. s. w. wo man bei immer freien Handel noch genug Vorrath übrig behält.

Keinem von beiden. Man erwäge nur die Sache genauer. Jenem nicht, wenn er überflüssiges Getraide eingeerntet hat, und seine Mühe, bei dem deshalben zu sehr gesunkenen Preise nicht bezahlt erhalten kan. — „Nun mag er ausführen.“ — Wie? wohin? Welche Gelegenheit kan er dazu finden? Er muß jezt den Ankäufer suchen, der ihm sonst entgegen käme: deren finden sich aber nicht viele in einem Staate, wo der Getraidehandel so gefährlich ist, wo sie keinen beträgtlichen Vorrath aufzubewahren wagen können, keinen verhältnißmäßigen Vortheil für ihre Gefahr und Kosten hoffen sollen. Es bleiben also nur einige der dreistesten und listigsten übrig, die durch besondere Wege die Grenzen der Freiheit zu nutzen wissen, und nun ihren Vortheil darin finden, daß sie dem Landmanne seinen Vorrath zu äußerst geringem Preise abnöthigen, dazu sich dieser, weil er keine Konkurrenz von Käufern findet, wohl verstehen muß. — Aber auch für den Verzehrer wird durch eine solche abwechselnde Einrichtung nicht gesorgt, daß er keine Theurung zu befürchten hätte. Dieser hat man zwar entweder durch Bestimmung eines gewissen Preises zur Grenze der Ausfuhr, oder durch Schätzung des im Lande befindlichen Vorrathes begegnen wollen. Beides thut dem Zweck nicht Genüge, und in beiden Fällen ist der Betrug nicht zu vermeiden. — Ein vorgeschriebener Preis verursachet leicht, daß eben

deswe-

deswegen zu viel ausgeführt wird, weil die Kaufleute sich drängen, einander zuvor zu kommen, um, ehe es zu dem Ziel kömt, ihren Vorrath weg zu schaffen, und weil das zum Verbrauche für das ganze Jahr ermangelnde in den ersten Monaten nach der Ernte noch keinen sonderlichen Einfluß auf die Preise haben kan. Ueberdem können leicht Kunstgriffe gebraucht werden, um in den Häven, wo die Bestimmung geschehen soll, ein Paar Markttage den Preis niedriger zu halten, als bei der gesetzten Grenze zum Verbote vorgeschrieben war. Man kan also gewiß voraus sagen, daß nach gehemmter Ausfuhr der Preis nicht so niedrig bleiben werde 13). — Will man hingegen nach Untersuchung des Vorrathes im Lande, befundenen Umständen gemäß, das ist eigentlich nach Willkühr, Erlaubniß oder Verbot der Ausfuhr ergehen lassen; so verwickelt man sich in die grösten Schwierigkeiten 14).

Mit

13) Ich wundere mich demnach, daß sowol der Verfasser der Elemens du commerce P. I. c. 3. p. 94. seqq. als auch Quesnay Dict. encycl. Art. Grains T. VII. p. 825. not. e. und andere angesehene Schriftsteller diese Einschränkung nach Maaße des Preises noch für nützlich und nöthig halten.

14) Der scharfsinnige Verfasser des Aufsatzes in der Berliner Monatsschrift 1789. Oct. S. 353. nachdem er das Unzulängliche des Maaßstabes von einem gewissen Preise gezeigt hat, räth zwar eine solche Untersuchung des Vorrathes

zur

Mit dergleichen Uebersicht des Vorrathes und denen daher zu nehmenden Maaßregeln kömt man immer zu spät, wie die Beispiele von Neapolis, Frankreich und verschiedenen deutschen Provinzen zeigen. Die Furcht davor unterhält stets Mißtrauen im Handel, und macht, daß die Obrigkeit auf allerlei Weise hintergangen wird. Endlich erwecken die unversehens ergehenden Verordnungen nur Schrecken, Zurückhalten, und Vergrößerung der Theurung, wie unten weiter gezeigt werden soll. Kurz: die schwankenden Verordnungen sind durchaus schädlich, lassen keinen Handel aufkommen, und gedeien, gestatten folglich keinen so überflüßigen Vorrath im Lande, daß es auch den Miswachs einiger Jahre ertragen könte, und machen die Quelle, welche einen solchen Ueberfluß liefern könte, versiegen 15).

§. 13.

zur Richtschnur an: Er erfodert aber das Erwägen so vieler Umstände, welches man gewiß unthunlich finden würde, und dabei immer das Schwankende, welches er selbst (S. 352.) einsieht, von der nöthigen Vorrathssamlung abschrecken muß.

15) Welchen Nachtheil die Sperren den Chur-Braunschweigischen Landen verursachet, den vormaligen vortheilhaften Handel, nicht nur mit eigenen, sondern auch aus der Nachbarschaft aufgekauften Getraide, unterbrochen, die Vorrathssamlung gestört, den Getraidebau heruntergebracht haben, u. s. f. bemerkt Scharnweber: Fortgesetzte Untersuchung wegen der Magazine, S. 66. u. f.

§. 13.

Das fruchtbare Frankreich muß gestehen, daß es solchen unbedachtsamen, obgleich abwechselnden Verordnungen zuzuschreiben sei, daß sich seine Kornernten auf mehr als den vierten Theil vermindert haben. 16). Denn, man glaube nicht, daß auch die genaueste Aufsicht und Abänderung der Befehle im Stande seyn könte den Schaden zu verhüten, welchen der gehemmte Lauf der natürlichen Ordnung verursachen mußte. Ehe die Vorstellungen deswegen geschehen, gehört und untersucht werden, ehe endlich die neue Verordnung darauf erfolget, ist schon allemal viele Gelegenheit versäumt, und viel Unheil gestiftet worden. Den größten Vortheil ziehen sodann nur diejenigen, welche aufzulauren und von der Veränderung zuvor Nachricht zu erhalten gewust haben. Ueberhaupt aber leidet der Staat durch jede Veränderung Gewalt, und es scheint, als wenn das Hin- und Herstellen der politischen Maschinen sie noch immer mehr verstimme 16 b). Was waren demnach die Folgen der von Polizei wegen zugestandenen Erlaubnis?

Da

16) S. Elemens du Commerce P. I. c. 3. p. 76.

16 b) „L'intervention frequente du gouvernement dans le commerce des bleds est contraire au bien de l'état --- ne manque jamais d'entrainer un grand nombre d'inconvéniens" Necker P. III. c. 12. IV. c. 6.

Da jeder Käufer oder Eigner wuste, daß der Friede nicht lange dauren würde, und keiner also wagen durfte, einen ansehnlichen Vorrath im Lande aufzuschütten; so mußten nothwendig alle nur eilen hinaus zu schaffen, so viel sie könten. Man sollte gedenken, daß daher wol gar aus dem ganzen Lande zu viel, und bis zur Entblößung hätte ausgeschift werden können. Aber, man siehet aus der Geschichte, daß nicht die Ausfuhr überhaupt, ob sie gleich an einigen besondern Orten den Vorrath wegrafte, die Verlegenheit in Frankreich verursachet habe; sondern, daß solche bei nachmaligem Miswachse blos deswegen entstanden, weil die Freiheit noch nicht allgemein und sicher genug war, und noch nicht lange genug bestanden hatte, daß viele thätige und wetteifernde Kaufleute hätten empor kommen, durch ihre Korrespondenz das Getraide im ganzen Lande vertheilen und gleiche Preise verschaffen können 16). Nie wäre dergleichen Unordnung entstanden, wenn die Unterthanen sicher und zuverläßig gewust hätten, daß sie sich für nun und immer ihres freien Eigenthumsrechts zu erfreuen hätten, und also auf künftige Zeiten oder etwanigen Vortheil aufsparen könten so viel sie wollten, und, wenn diese Zuversicht nur so weit durch die Dauer fest gewurzelt und ausgebreitet worden wäre,

16) S. Repres. aux. mag. c. V. p. 230. u. f. vergl. mit c. 1.

daß sie ihre wohlthätigen Folgen hätte hervorschießen lassen können. Man gedenke also nicht, daß die Beobachtung und Vergleichung der ersten Wirkung von erlaubter oder verbotener Ausfuhr die Obrigkeiten mit Sicherheit belehren könne, welches von beiden das vortheilhafteste sei. In Ländern, wo man bald zu diesem, bald zu jenem schreitet, kan vielmehr oft auf eine Zeitlang gerade das Gegentheil von dem entstehen, was die beständige Dauer, davon man an andern Orten die Proben sieht, ungezweifelt ergeben muß. Veränderte Maaßregeln müssen auch nothwendig anfangs eine Erschütterung verursachen: Diese Erschütterung, die sich doch von selbst ins Gleichgewicht gesetzt haben würde, wollte man in Frankreich nicht aushalten: was der Mangel völliger Freiheit verursachet hatte, ward der freien Ausfuhr zugeschrieben, und durch das Geschrei des Volkes wurden die Obrigkeiten abermal wankend gemacht. Man schritte wieder zu neuen Verordnungen und Einschränkungen, und machte das Uebel noch immer ärger. Kan Frankreich dann vergessen, daß es ehemals, als noch freie Ausfuhr verstattet war, so reichlichen Vorrath von Getraide hervorbrachte, daß es außer seinen eigenen Bedürfnissen auch oft fremde Länder, und zuweilen England selbst versorgen konnte? Und ist es nicht besonders merkwürdig, daß eben seit der Zeit, zu Ende des vorigen Jahrhunderts, da Frankreich die weisen Grund-

sätze

säße des großen Sully, der Reichthum und Ueberfluß in freiem Handel und Beförderung der Landesprodukte suchte, verließ, da es öftere Einschränkungen des Handels machte, ein öfterer Mangel im Lande gespüret worden 17), und hingegen eben seit der Zeit, da England die freie Ausfuhr befördert hat, dessen Ueberfluß so ansehnlich gewachsen ist.

§. 14.

„Selbst in England war aber doch „ein gewisses Ziel gesezt, so, daß, wenn „das Korn im Lande theurer würde, „die freie Ausfuhr aufhören sollte. Ei„nige Einschränkung würde also bei er„laubter Ausfuhr wol nöthig seyn, und „bei schon verspürtem Mangel kan keines„weges freie Ausfuhr verstattet werden.“

Man gedulde sich doch nur ein wenig. Wenn das Korn im Lande theuer wird, so hört ja die Ausfuhr, wenigstens die für eigne Rechnung des Kaufmannes geschiehet, von selbst auf, weil kein Vortheil dabei ist, und die Kosten noch dazu gerechnet werden müssen 18). Wozu dient dann die Feierlichkeit einer

17) S. Repres. aux. mag. c. V. VI. Dict. encycl. art. Grains Vol. VII. p. 825. not. e.

18) S. unten Not 24. In Frankreich war im Edict von 1764. der Preis von 30 Livres der Septier zum Ziel gesezt, da die Freiheit der Ausfuhr aufhören sollte. Aber die Ausfuhr muste

Verordnung? Man mögte sie aber als überflüßig hingehen lassen, wenn nur nicht eine solche Bestimmung noch, wie gesagt, verschiedenen Nachtheil mit sich brächte.

§. 15.

„England ist gleichwol zulezt durch „die erlaubte Ausfuhr des Getraides in „Mangel versezt worden."

War denn in England natürlich freie Ein- und Ausfuhr des Getraides? England, welches alles erzwingen wollte, hatte ja keine Einfuhr aus der Fremde verstattet, und dabei die Ausfuhr durch darauf gesezte Belohnung übermäßig befördert. Es war also das so nüzliche Gleichgewicht der Preise in Ansehung anderer Länder aufgehoben. So gefährlich nun diese Verordnung scheinen mögte, und auch in der That war; so hatte sie doch achtzig Jahr hindurch den besten Erfolg. Denn, jemehr die Kaufleute, welche den Vortheil von der Prämie hatten, aufkauften, destomehr ward der Anbau im Lande aufgemuntert, und so lange ward kein Mangel, sondern vielmehr Ueberfluß und wohlfeilerer Preis verspüret. Endlich muste aber dieser erzwungene Betrieb aufs höchste steigen. Man konnte das Korn noch mit Vortheil in der Fremde verkaufen, wenn

muste schon eher von selbst aufhören, da es aus fremden Häven wohlfeiler geliefert werden konnte. Repref. c. II. p. 42. c. V. p. 250. p. 259. u. s. f.

wenn gleich dort der Marktpreis wolfeiler als im Lande selbst war 19), und man ward also gereizet, mehr aus dem Lande zu versenden,

19) Die Prämie war nicht geringe, nemlich 5 Schill. Sterl. auf jedes Quarter, d. ist $14\frac{1}{2}$ Rthlr. Lübsch auf die Last, für den Waizen; und $3\frac{1}{2}$ Schill. aufs Quarter, d. i. 10 Th. auf die Last Roggen, so daß es, nach Abzug der Fracht und Unkosten, dem englischen Kaufmann noch wolfeiler in einem fremden Haven als in seinem Lande zu berechnen war. Die Grenzen dieser Prämie auf die Ausfuhr waren: So lange der Waizen in den englischen Häven nicht über 48 Schilling, und der Roggen nicht über 32 Schilling das Quarter stiege. (Es geben aber $11\frac{1}{16}$ solcher Quarter auf unsere Last.) S. the Act for the encouraging the exportation of corn: in the Statutes at large. Vol. IX. p. 14. Diese Verordnung ward im Jahr 1688 gemacht. — Nunmehr ist vom Parlament beschlossen, daß alle 3 Monate (in den Quarter-Sessions) ausgemacht werden soll, ob Ausfuhr oder Einfuhr erlaubt sey, und zwar nach folgenden Bedingungen. Wenn der Preis des Waizens in den verflossenen 3 Monaten im Durchschnitt 48 Schilling, Roggen 32 Schilling, oder mehr, gewesen, so wird die Einfuhr auf 3 Monate bewilligt, und der Zoll ist um so viel geringer bestimmt, je höher der Preis im Lande ist: Die Ausfuhr aber findet Statt, wenn der Mittelpreis des Waizens unter 44 Schilling, des Roggens 28 Schilling gewesen ist. Mittlerweile kann aber noch, wie jezt geschehen ist, durch eine Königliche Proclamation ein außerordentliches Verbot ergehen, welches den Handel

als sonst bei den eignen Bedürfnissen hätte geschehen können, weil der Staat dem Kaufmann zu dem Preise der auswärts bezahlt ward, noch so viel als die Prämie betrug, zulegte. Da ferner bei erweitertem Anbaue auch die Volksmenge vermehrt war; da sich andere Stände in England bereichert hatten, und der natürliche Rückfluß des Geldes aus dem Lande so viel möglich verhindert worden war; so mußte sich endlich die Erhöhung der Preise auch auf die Produkte der Landgüter erstrecken, welche überdem große Auflagen zu tragen hatten 20). Umsonst hatte man gedacht, daß für zu große Erhöhung der Preise im Lande genug dadurch gesorgt wäre, weil in der besagten Parlamentsakte gewisse Gränzen bestimmt waren, so daß, wenn das Korn im Lande theurer würde, die durch solche Prämien beförderte Ausfuhr nicht weiter Statt haben sollte. Denn auch hier zeigte es sich klärlich, daß, wo der Lauf der Natur gestört ist, die Unordnung nie zeitig genug durch Geseze, und weder durch die Vorsicht der alten, noch

durch

del noch unsicherer macht Da nun bei wieder erlaubter Ausfuhr zugleich auch eine Prämie von 5 Schilling auf Waizen, und 3 Schilling auf Roggen verstattet wird, so läßt sich einsehen, was diese Abwechselung in den Spekulazionen der Kaufleute würken muß.

20) Ich finde, daß der Verfasser der Elemens du commerce P. I. c. 3. p. 77. der Ausgabe von 1755. diese Folge schon vorher gesehen und prophezeiet hat.

durch ausdrückliche neue Verordnungen, verhütet werden kann. Die Ausfuhr ward nemlich nunmehro zwar verboten, und dagegen die Einfuhr erlaubt 21). Aber, ehe genugsame Zufuhr zu Hülfe kommen konte, war der Preis schon weit über das gesezte Maaß in die Höhe getrieben, und blieb auch noch nachher theuer. Dieses läßt sich gar wol begreifen. Denn erstlich, schon das Gerücht einer nahen Theurung, dabei noch keine Einfuhr erlaubt war, und nachmals das feierliche Verbot der Ausfuhr, und dagegen die als aus Noth zugestandene Erlaubniß der Einfuhr muste nothwendig ein solches Schrecken von Mangel im Lande verbreiten, daß jeder, der noch Kornvorrath hatte, das seinige desto höher im Preise hielte, und jeder auf einmal zugreifen wollte 22). — Was kann aber ferner die

21) 1766 im December.

22) Der Preis des besten Waizens war 1766 im November, als man damit umgieng, daß die Ausfuhr sollte verboten werden, schon auf 52 Schillinge das Quarter gestiegen: 1767 im Jenner und Februar, als die Ausfuhr schon verboten, und die Einfuhr frei gegeben war, galt er noch 50 bis 52 Schillinge, und blieb im ganzen Jahre 47 bis 49 Schilling. Ich weis nicht, wie Herr D. Quesnay sich hier in den Ursachen irren konnte, da er Dict. encycl. T. VII. art. Grains. p. 825. not. e. sagt: l'Angleterre vient d'essuyer une cherté, parceque le marchand est contrevenu à cette regle (qui interdit l'exporta-

Folge der Abwechselung von Verbot und Erlaubniß seyn? Fremde Kaufleute liessen sich zwar damals durch den hohen Preis anlocken, Korn zum Verkauf nach England zu schicken; und endlich muste Zuwachs den Preis wieder herunter bringen. Nun war aber dem fremden Kaufmann unbilliger Weise sein Eigenthumsrecht, vermöge dessen er sein Getraide wieder zurücknehmen könnte, benommen: Es lag eingekerkert in England, und er sollte gezwungen seyn, es dort wolfeiler zu verkaufen, als seine Umstände es litten. Das war für einmal zugegriffen! Ein andermal würde sich der Fremde nicht so leicht anlocken lassen, Getraide hinzuschicken, wo er befürchten müste, gewaltsamer Weise in Schaden gesezt zu werden 23). Man gedenke auch nicht, daß die eigenen

tation lorsque le blé passe un certain prix) par des abus et des monopoles que le gouvernement a tolérés. Ich werde nachmals (in der folgenden 24sten Anmerkung) zeigen, daß die Kaufleute nicht einmal beim Preise von 48 Schillingen, den das Gesez bestimmte, (oder nach neuerer Verordnung von 44 Schillingen) viel weniger beim Preise von 50 oder 52 Schillingen, noch Getraide zum Verkauf in die Fremde hätten versenden können, wenn wir gleich sezen wollten, daß sie damals noch den Genuß von der Prämie erschlichen hätten.

23) Der Verfasser der Repres. aux. mag. sagt schon von den Grenzen eines gewissen Preises, da nemlich, wenn das Getraide theurer

genen Kaufleute im Lande schon, wenn es nöthig wäre, Korn verschreiben würden, ohne daß man es von den Fremden zu erwarten

 hätte.

rer als 30 Livres der Septier würde, keines mehr aus Frankreich ausgeschifft werden sollte: Les étrangers, qui voyoient de loin la liberté toucher au terme de ſa carriere, ſ'éloignoient avant ce tems-là de nos côtes, pour ne pas tomber dans les fers de la clôture. Le conſeil a reconnu, que *les genes, qui ont trop long tems ſubſiſté dans ce commerce* les arrêtoient, et ſa Majeſté, par arrêt du 31 Oct. (1768.) *s'eſt propoſé d'animer les importations, ſoit en confirmant toute ſûreté et liberté dans la diſpoſition des grains du dehors, leur exportation même,* ſoit en excitant par des gratifications et par les promeſſes d'une protection particuliere les négocians qui ſe livreroient à cette ſpeculation utile c. II. p. 45. Man hat also, wo nicht das Unbillige, doch das Nachtheilige einer solchen Einsperrung erkant, und jezt wird es fast überall in Schriften zugestanden, daß die Ausfuhr dessen, was aus der Fremde eingeführt worden, frei bleiben müsse. Herr Necker spricht davon nachdrücklich P. IV. c. 5. „Retenir par autorité les bleds venus de l'Etranger c'eſt éloigner de nouveaux ſecours et ſe nuire à ſoi-même.“ — Kan man sich aber wol auf diese zugestandene Freiheit verlassen? Ist sie in Frankreich gehalten worden? Wird nicht noch jezt auch an einigen Orten die Ausfuhr auch des aus der Fremde eingeführten plözlich verboten? — In England ist jedoch seitdem bewilligt, eingeführtes

hätte. Denn die Abhaltung ist für den Kaufmann im Lande eben dieselbe als für den Fremden: er will sich eben so wenig in Gefahr von Schaden setzen. Kurz, wenn England der Natur freien Lauf liesse, nicht bald die Ausfuhr allein beförderte, bald die Einfuhr allein erlaubte, so würde sich das Verhältniß des Vorrathes zum Verbrauch im Lande und das Gleichgewicht mit den Preisen in andern Ländern von selbst erhalten, da der Kaufmann am ersten auf jeden geringen Unterschied achtet 24). Wenn aber England bey dem

tes Getraide wieder auszuführen, wenn es in königlichen Magazinen aufgeschüttet worden, welches doch immer einige Beschwerde mit sich bringt.

24) Zu Ende des 1766sten Jahres, als die Ausfuhr in England verboten ward, war der Preis vom Waizen in Holland oder Hamburg 102 bis 110 Rthlr. die Last, d. i. etwa 34-37 Schill. Sterl. das Englische Quarter. Wenn man nun den Englischen Waizen, seiner Güte wegen, noch um einen zehnten Theil theurer rechnen, so würde er etwa zu 40 Schill. bezahlt worden seyn. Dazu kämen nun zwar die 5 Schill. von der Prämie, es giengen aber auch bey 4 Schill. für Fracht und Unkosten bei der Versendung ab, und blieb also nur 1 Schill. davon übrig. Deswegen konnte der Kaufmann den Preis, welchen er in der Fremde für seinen Waizen bekäme, nur auf 41 Schill. rechnen. Folglich, wenn der Waizen in England theurer bezahlt ward, so würde er ihn, nach den ewigen Gesezen der Rechenkunst, die

dem Zwange und der Abwechselung bleibt, so wird es in dieselbe Verlegenheit als Frankreich verfallen, und sich mit allerlei hin- und herwankenden Verordnungen nicht zu helfen wissen. Bald wird man wegen übereilter Ausfuhr, oder wegen verbotener Einfuhr, oder selbst wegen verbotener Ausfuhr Mangel verspüren: Bald wegen verbotener Ausfuhr die Erstickung vom Ueberfluße, welche den Landmann niederschlägt, und welche den glücklichen Anbau in derselben Maaße wieder in Ver all bringen wird, als selbiger in vorigen Jahren aufgemuntert worden und gestiegen ist 25). — Ich habe diesen Umstand etwas weitläuftiger in Erwägung genommen, weil er unrecht ausgelegt werden mögte, da wir doch so vieles daraus lernen können. Welch ein Glück für ganz Europa, daß nicht zufälliger Weise im Anfange bei der beförderten Aus-

die der Kaufmann jederzeit heilig befolgt, nimmer ausgeschifft haben. Es ist also klar, daß es ganz unnöthig war, die Ausfuhr zu verbieten, oder einzuschränken. Ferner: der Preis blieb in England, ohngeachtet der freien Einfuhr noch im ganzen 1767 Jahre ziemlich hoch. Was konte davon anders die Ursache seyn, als die verbotene Ausfuhr, dabei nur wenige sich der Gefahr von fallenden Preisen aussezen wollten, wenn zu viel zugeführt und hernach im Lande angehalten würde?

25) Die Erfahrung hat dieses seither gezeigt: denn von 1766 bis jezt 1790 findet sich England noch in einer solchen Verlegenheit!

Ausfuhr in England durch Miswachs eine Theurung entstanden ist, und daß der Anbau daselbst so sehr anwachsen konnte, daß er auch sogar die übermäßige Ausfuhr überwiegen mußte. Man würde sonst dieses lehrreiche Beispiel nicht vor Augen gehabt haben: Man hätte vielleicht die Fehler des Zwanges nicht eingesehen, sondern sich eingebildet, daß die Erlaubnis der Ausfuhr an sich den Mangel verursachen müste, und so könten wir in dieser so wichtigen Sache noch auf lange Zeit in Irrthum und Verlegenheit geblieben seyn.

§. 16.

„Wenn jedoch der inländische Akkerbau befördert werden soll, so wäre es wol dienlich, daß man, wie in England, unter gewissen Umständen die Einfuhr des fremden Getraides verböte, um dadurch den Absaz des im Lande erzeugten zu begünstigen."

Diese Künstelei würde also der Beförderung möglichst wolfeiler Getraidepreise, welche man doch, wenn die Natur sie verstattet, gern annehmen mögte, entgegen würken. Dort wollten die Verzehrer, hier wollen die Anbauer ihren Mütbürgern einen Zwangpreis zumuthen. England war dazu genöthigt, weil sonst die Prämien, welche man auf die Ausfuhr sezte, einen Unterschleif veranlaßt haben könten. Daß aber der dadurch verursachte

Schaden, wenn ein Mangel entsteht, nicht sogleich wieder aufgehoben werden könne, haben wir schon gesehen. — Sind die Preise im Lande zu wolfeil, so wird es nicht mit fremder Zufuhr belästigt werden, die doch immer die Unkosten der Fracht tragen muß; und ist nur die freie Ausfuhr eben so gesichert als die Einfuhr, so wird der Kaufmann jederzeit am besten das Gleichgewicht halten. Abwechselungen hingegen von Erlaubniß und Verbot würken nur bald nachtheilige Stockung, bald Mangel. — Ein Grund für eine solche Verordnung ist zwar scheinbar. — „Wenn „ein großer Staat aus Provinzen bestünde, „davon die innern überflüßigen Vorrath er„zeugten, die an der See oder den Flüssen ge„legenen, aber eine wohlfeilere Zufuhr von „außen erhalten könten, als jene wegen der „Fracht zu liefern im Stande wären; so mü„ste man doch seine Unterthanen durch das „Verbot begünstigen." Der Fall kan fürs erste nicht leicht eintreten: Denn in solchen inländischen Gegenden, die Ueberfluß an Lebensmitteln haben, und denen ihrer Lage wegen der Absaz schwer wird, müste natürlicher Weise alles, auch Lohn und Fracht, wolfeil seyn. Doch, gesezt, es wäre so: Welche Unbilligkeit würde es nicht seyn, die der Zufuhr vortheilhaft gelegenen Provinzen deswegen eines ihnen von der Natur verstatteten Vortheils zu berauben, und mithin ihren mögli-

chen Wohlstand zu mindern, weil sie das Unglück hätten, mit jenen übersätigten unter einer willkührlichen Regierung in Verbindung zu stehen. Lohnt jene das Gewerbe des Landbaues nicht genug, so müsten sie sich mit einem andern zu nähren suchen, welches leichtern Absaz verstattet, wie ja so manche unbequem in gebürgigter Gegend liegende Oerter thun müssen. Nie aber sollte ein Gewerbe wider die Natur zur Last anderer Unterthanen erzwungen werden. Der Hauptgrundsaz, den allgemeinen Wohlstand zu befördern, bleibt immer, daß jeder seine Waare so hoch, als es die Umstände verstatten, anbringen, aber auch jeder seine Bedürfnisse so wolfeil, als er kan, erhalten möge. Wo man dieses natürliche Befugniß durch Zwangverordnungen störet, da wird gewiß der Vortheil, den man auf der einen Seite zu erzwingen suchte, durch den Nachtheil auf der andern Seite überwogen, und also dem Ganzen, dafür man sorgen wollte, würklich geschadet. — Noch einen besondern Grund habe ich angeführt gefunden: — „Wenn die inländische Waa„re von schlechterer Gattung als die fremde „wäre, so müste man sie nicht der Konkurrenz „aussezen." Dies würde nun, eben wie bei den übrigen erzwungenen Fabriken gerade den Erfolg haben, daß der Landmann gar nicht gereizt würde, Fleiß anzuwenden ein Besseres zu erzielen, sondern vielmehr sein Produkt im-

merhin verschlimmern ließe. Nur die auf der andern Seite außerordentlich beförderte Ausfuhr, nebst der wetteifernden Betriebsamkeit und dem Wohlstande der Engländer, da auch das Bessere mehr gesucht und bezahlt wird, haben diese sonst natürliche Folge dort abwenden können. — „Wenn aber einige reichliche Ernten den Ueberfluß gehäuft haben, und es an Absaz in die Fremde fehlt, so daß der Pächter nicht bestehen kan; muß ihm da nicht der Staat zu Hülfe kommen?" — O ja; so kaufe man denn für Rechnung des Staates Korn auf, und lege Magazine an. Dies müste ja sogar aus Finanzabsichten angerathen werden, wenn es richtig wäre, daß das Aufschütten von Getraide so grossen Gewinn brächte! — „Wiederum, wenn das inländische Getraide aus besondern Ursachen theurer zu stehen komt als das ausländische, so wird doch der Absatz von jenem, und folglich der erfoderte Gewinn des Anbauers durch die Einfuhr geschmälert." — Ich antworte: ist das inländische Getraide von besserer Güte, so hindert die Einfuhr des fremden den Absaz desselben nicht, wie in Holland von dem Zeeländischen Waizen bekannt ist, welchen die Becker, ohngeachtet des theurern Preises dem fremden vorziehen. — Ohne Konkurrenz wird sich aber ein solcher Vorzug nicht lange behaupten. — Ist es hingegen nicht besser, und doch theurer, als das fremde selbst mit

Fracht und Unkosten angeboten wird; so kan man zwar einen erzwungenen Absaz im Lande, aber keinen nach aussen erhalten. Es wird folglich auch nicht mehr als zum jährlichen Verbrauch erbauet, und weder inländisches noch fremdes aufgeschüttet. Wie dann? wenn ein Miswachs entstehet. Der Nachbar, dem der Absaz bei uns versagt war, hat sich nun auch nicht auf einen solchen Ueberfluß gerichtet, damit er zu Hülfe kommen könte, und so kan der Einwohner, der schon zuvor seine Lebensmittel theurer, als nöthig war, bezahlen muste, nun noch der Noth des Mangels ausgesezt werden. — Man störe also nie das Gewerbe des Kaufmannes, dessen Hülfe man vielleicht bald bedürfen mögte, der dem Nachtheile des Ueberflusses, wie des Mangels, zuvor komt, und durch Einfuhr, Ausfuhr, Umsaz, immer Vortheil und Nahrung im Lande schaft!

§. 17.

Ein Beispiel natürlicher, und daher wohlthätiger Freiheit wird uns besser belehren können. Dieses haben wir der Einsicht des vortreflichen, nunmehr unserm deutschen Vaterlande wiedergeschenkten, **Peter Leopolds** zu verdanken. — „Die uneingeschränkte „Freiheit des Handels (versichert Er selbst) „ist von so erwünschten Folgen gewesen, daß „ich niemand rathen mögte das Einschrän-

„kungs-

„kungssystem wieder einführen zu wollen.
„Er würde Gefahr laufen, vom Volke gestei-
„nigt zu werden. Ich habe alles gelesen,
„was in Frankreich für oder gegen die Frei-
„heit geschrieben worden: die Erfahrung hat
„die Frage zum Vortheile der Freiheit ent-
„schieden. Vorher hatten wir in Toskana
„zwey schlechte Jahre: der Staat muste Ge-
„traide kaufen, welches ihm hunderttausend
„Thaler kostete. Es waren viele Unruhen
„unter dem Volke, und man litte Hun-
„ger. Seit eingeführter Freiheit haben wir
„drei noch schwerere Jahre gehabt. Der
„Staat hat kein Getraide gekauft, sich nicht
„in Schulden gesezt: es sind keine Unruhen
„entstanden, und man ist in Toskana nicht
„verhungert. Ich glaube in der That, wenn
„die Freiheit des Handels wohlthätig seyn
„soll, so muß sie ohne alle Einschränkungen
„seyn. Wenn man den Lauf eines Stromes
„hindert; so giebt es immer Stockungen und
„Ergiessungen. Die Handelsfreiheit hat den
„Ackerbau sowol als den Kunstfleiß sehr ver-
„mehrt: die Bauern sind reich und die Hand-
„werker wohlhabend geworden. In den er-
„sten Jahren muste man freilich mit manchen
„Schwierigkeiten kämpfen: das ist aber das
„Schicksal jedes ersten Versuches. Wenn die
„Freiheit erst beginnet allein zu gehen, so
„wird sie manchmal straucheln: aber jeder
„Fehltritt giebt ihr eine Lehre, und ihre Stär-

„ke wächst mit jedem Schritt 26).“ — Der glückliche Erfolg des weisen Entschlusses dieses grossen Fürsten, unter so bedrängten Umständen, die andern Regierungen allen Muth dazu benehmen, übertrift in der That die Erwartung so sehr, daß man ihn nicht genug zur Nachahmung empfehlen kan. Alle Zweifel und Bedenken derer, die, wenigstens in gewissen Fällen, entgegengesezte Maaßregeln für nothwendig halten, werden hiedurch au-

gen.

26) Dies berichtet, aus dem Munde des Grosherzogs selbst, *Dupaty*, Lettres sur l'Italie en 1785. I. lett. 26. Andreucci schreibt schon 1771 in seiner Diss. sur les moyens d'employer les pauvres. — „Depuis la loi, qui a etabli en 1766 la liberté du commerce des grains, la Toscane en a recueilli beaucoup plus q'elle ne faisoit auparavant. A-peine en avoit-elle suffisamment pour la subsistence de ses habitans: presentement son superflu est devenu pour elle un objet important de commerce avec l'étranger, qui peut être évalué à plus de 150000 saes par an.“ V. Annales belgiques 1772. Ianv. p. 96. Und 1781 sagt der Verfasser des Ragionamento sul commercio, arti e manitatture della Toscana §. 14. p. 120. — „Le savissime leggi frumentarie (de' 14. Sett. 1774. de' 24. Ag. 1775. de' 7 Marzo 1778.) hanno di subito ravvivata in Toscana la languente cultura de' grani, e si e veduta destinata alla sementa tanta terra, ingombrata finora della quasi sterile quercia.“

scheinlich wiederlegt. — Ein Toskanischer Pfarrer, der diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit widmete, beschreibt uns den vorhergehenden sowol als den nachfolgenden Zustand des Landes sehr nachdrücklich 26 b). „Man fieng an — sagt er — den Grund unserer Glückseligkeit zu einer Zeit zu legen, die für Toskana äußerst elend schien, da es, wie das übrige Italien, durch öftere und schnell auf einander folgende Theurungen gedruckt war. Niemand hat das abscheuliche Schauspiel vergessen, welches sich in diesem Lande in der Theurung des Jahrs 1764 zeigte. — Durch unermüdete Bemühungen und durch einen ungeheuren Geldaufwand konte die Regierung doch nicht allen Arten von Mangel begegnen, unter denen der Staat seufzte. Desto empfindlicher und härter war die Noth der Theurung, welche gleich zwei Jahr darauf erfolgte: und dazu ward unser Elend durch eine ansteckende Seuche, welche eine Folge des Hungers und der schlechten Nahrung war, aufs höchste getrieben. In diesem kritischen Zeitraume kündigte ein heilsames Edikt, welches mit einem großen Mu-

26 b) Ephemeriden der Menschheit 1776. 3 B. S. 81. u. f. aus der Vorrede der zu Florenz 1775 herausgekommenen Landwirthschaftlichen Versuche eines Toskanischen Pfarrers — S. auch einen Brief aus Florenz das. 1786. S. 91. u. f.

the eine Menge alter Geseze und Verordnungen zernichtete, den freien Kreislauf aller Arten der vornehmsten Nahrungsmittel an: befreite sie von allen Zöllen und Auflagen, und gab jedermann die Freiheit aus allen Arten von Getraide in dem ihm beliebigen Preise und Gewichte Brod zu backen. — Zu unserm Erstaunen sahen wir alsobald auf diese gerechte Verordnung die Märkte mit Brod angefüllt, und es schien, als ob das Volk sich bestrebte, solches einander anzubieten. Bald versahe die Konkurrenz die Provinzen damit: nach und nach ward das Land wieder bewohnt, und, was am meisten bemerkt zu werden verdient, war, daß die Regierung, welche in dieser angstvollen Zeit weislich alles gethan hatte, um sich Geld und Nahrungsmittel aus der Fremde zu verschaffen, nach diesem Edikt mit Verwunderung sahe, daß der gröste Theil ihrer Bemühungen unnöthig wurde. So gewiß ist es, daß bei solchen Umständen alle Einschränkungen und alle Systeme von Verboten ein ansteckendes Schrecken und einen Geist der Unthätigkeit erzeugen, welche daß Uebel theils vergrößern, theils auch noch größer scheinen machen, als es würklich ist. Alle folgende Jahre bis auf das gegenwärtige haben durch beständige widrige Witterung keine einzige reiche Ernte gegeben, und die meisten sind schlecht gewesen. Dennoch haben es die so gerechten Maaßregeln,

welche

welche man damals genommen und seither immer zu größerer Vollkommenheit gebracht hat, bewürkt, daß alle Winkel von Toskana mit den zur Unterhaltung ihrer Einwohner erforderlichen Bedürfnissen versehen worden sind, ohne den traurigen Folgen ausgesezt zu seyn, welche die durch die Regierung sonst zu diesem Zwecke veranstalteten Mittel nach sich ziehen. Die Eigenthümer gaben nunmehr dem Volke Arbeit, durch die es sich ernährte: der Landbau kam empor, und die Städte wurden für immer vor den traurigen Auftritten der Jahre 1764 und 1766 sicher gestellt. Die unnützen Sorgen der Obrigkeit wurden abgeschaft, welche, unter dem Vorwande, dem Volke das nöthigste Nahrungsmittel im Ueberfluße zu verschaffen, nach den alten Grundsäzen sich solcher Mittel bedienten, die im Grunde die Quellen der Nahrung im Staate versiegen machten. Es ward neben dem freien Umlaufe und dem freien innern Handel mit den Produkten des Landes, auch die freie Ausfuhr derselben erlaubt. Die Verführung ist durch gute und bequeme Strassen befördert: die Landleute haben sich erholet, und sind noch mehr erleichtert, da sie von den so nachtheiligen als ungerechten Frohnungen und von dem Bedruck der Jagdgerechtigkeiten und der Waidgänge befreiet worden." — Hier haben wir also doch nicht blos zweifelhafte Vorschläge und unsichere Versuche, sondern

schon

schon Jahrelang bestätigte Wahrnehmung vor Augen, die uns überzeugt, daß die dem Naturgeseze sowol als dem gesellschaftlichen Vertrage gemäße und gerechte Einrichtung auch dem Staate jederzeit die vortheilhafteste sey. Sollte nicht jeder Weltbürger jedem Staate gleiche Wohlthat wünschen?

§. 18.

„Von den ausgeführten Lasten Ge„traides hätten gleichwol verhältnißmä„ßig eine gewisse Anzahl Menschen im „Lande leben können, die nun verhun„gern oder auswandern müssen, oder „die, wenn so viel mehr Getraide im „Lande bliebe, hinzukommen, und mit„telst Ausfuhr der Manufakturen, die „sie verarbeiten könten, dem Staate „größern Gewinn als das ausgeführ„te Getraide betrüge, einbringen wür„den."

Wie uns doch die politische Rechenkunst irre führen kann! Als wenn die Ausfuhr so groß gewesen wäre, wenn eine größere Anzahl von Einwohnern mehr inländischen Absaz verursachet hätte: oder, als wenn, wo allenthalben Aufschütten und Handel im Lande frei ist, nicht das zum Verbrauch nöthige bei den Verkäufern, welche es am besten aus der jährlichen Erfahrung berechnen können, zurück gehalten würde. Als wenn man all-

jährlich auf einen gleichen Ueberschuß von Getraide rechnen könte. Als wenn ferner das überflüßige Getraide, wenn es im Lande geblieben, alsobald so viel mehr Einwohner verursachet hätte, und nicht verschleudert wäre, und nicht dabey der Landbau um so viel nachläßiger betrieben, und das Aufschütten so viel weniger besorgt wäre, daß nachmals auch nicht einmal zureichender Vorrath für den gewöhnlichen Verbrauch übrig bleiben könte. — Doch, die Erfahrung mag über unsere Schlüsse entscheiden. Hat dann Englands Bevölkerung, oder haben seine Manufakturen abgenommen, seitdem dort die Ausfuhr sogar begünstigt und folglich übertrieben worden? Hat dann, um auch ein Beispiel eines ganz verschiedenen Landes anzuführen, in den Russischen Provinzen die Bevölkerung abgenommen, seitdem eine so ansehnliche Menge Getraides von Archangel und Petersburg ausgeführt und die Preise im Lande erhöhet worden sind? Bleibt in Liefland, Estland, Holstein, Mecklenburg — oder in Holland, Hamburg, wo das erforderte Getraide nicht einmal im Lande hervorgebracht wird — nun dann nicht genug für unsern innern Verbrauch zurück, da so viel tausend Lasten ausgeführt werden?

§. 19.

„Der Einfluß des freien Kornhan„dels auf künftigen Wohlstand des

„Staates sey auch welcher er wolle: die-
„sen zu ersezen liessen sich nachmals an-
„dere Mittel ausfinden: vor allen Din-
„gen und ohne alles Bedenken ist aber
„doch immer der gegenwärtigen Noth
„zu steuren. Wenn also schon der Man-
„gel eintritt, der Kornpreis so übermä-
„ßig erhöhet ist, daß die zahlreichen Ar-
„men, und besonders die, welche mit
„ihrer Hände Arbeit sich nur einen ge-
„wissen täglichen Lohn erwerben, es
„nicht mehr bezahlen können; wenn da-
„durch manchen geringen sonst noch wol
„bestehenden Einwohnern schon der Un-
„tergang und andern sogar der Hunger
„mit dessen schröcklichen Folgen gedro-
„het wird; soll da nicht die Obrigkeit
„für das dringendste Bedürfniß sorgen?
„soll man da noch den Mangel durch
„erlaubte Ausfuhr vergrössern lassen,
„um nur den Gewinn einiger wohlha-
„bender Kornhändler zu begünstigen?"

Diese Vorstellung hat so viel Wahrscheinliches und Einnehmendes, daß man sich nicht wundern muß, wenn noch die meisten Staaten sich in solchen Fällen durch Sperren zu helfen gesucht haben. Selbst Frankreich, ohngeachtet des vorher empfundenen Nachtheils der Verbote, und ohngeachtet der desfals geschehenen gründlichen Vorstellungen, kann sich noch solcher gewaltsamen Mittel nicht enthalten.

ten. — Das ist aber ja die Hauptfrage, welche wir zu untersuchen haben, wenn man auch alle zuvor erwähnte Betrachtungen beiseize sezt — ob dann das Verbot der Kornausfuhr den verlangten Nutzen schaft, dem Mangel und der Theurung der Lebensmittel auch nur fürs Gegenwärtige abzuhelfen? Daß nun diese Hofnung fehlschlage, daß aller Zwang die Noth vielmehr verschlimmere, können uns die traurigen Beispiele verschiedener Staaten und Zeiten lehren. In welcher Verlegenheit hat sich nicht Frankreich in verwichenem 1789sten Jahre befunden? Entstand nicht in Neapolis, in diesem mit dem fruchtbaren Sizilien verbundenen Lande, bei allen Verboten und gewaltsamen Polizei-Anstalten 27) und bei allen kostbaren Vorkehrungen der Regierung im Jahr 1764. eine so schröckliche Hungersnoth, und daraus das gefährliche ansteckende Hungers-Fieber, 28) daß eine Menge Einwohner im grösten Elende umkommen musten? Haben wir nicht ein gleiches in den Jahren 1771 und 1772 im deutschen Reiche gesehen? Wel-

27) Deren Sarcone: de' mali osservati in Napoli nell' anno 1764. P. II. §. 288. 289. rühmlichst erwähnt.

28) Daß dieses bösartige Fieber nachmals auch andere Einwohner, die keinem Mangel ausgesezt waren, angesteckt habe, finden wir daselbst §. 316-318. und so verhielte es sich auch in Deutschland.

ches von denen Ländern, wo damals die Ausfuhr verboten worden, hat ein reichlicheres Auskommen, ja welches hat nicht größeren Mangel oder Theurung als zuvor verspüret 29)? Wir sahen vor Augen, daß eben nach solchem Verbote das Getraide daselbst höher im Preise gestiegen, als in einem nächstbenachbarten Staate, wo freie Aus- und Einfuhr

29) Dies bezeugt der Verfasser der Patriotischen Anmerkungen über die dermalige Fruchtsperre (Frankf. 1771. 8.) S. 12. „Man legte in einigen Landen sogleich die Sperre an. Diese machte nicht nur in den benachbarten Landen, sondern auch in dem gesperrten selbst einen solchen Eindruck, daß jedermann eine Hungersnoth befürchtete. Jeder, der einen Vorrath hatte, zu dessen Verkaufung ihn die Noth nicht drang, hielte damit noch mehr zurück, und dadurch schlugen die Früchte auf einmal auf: und S. 19. „Der Beweis liegt vor Augen, indem die Sperre in keinem einzigen Lande bisher verhindern können, daß der Preis der Früchte in demselben gestiegen wäre." — Eben dies bemerkt auch Münchhausen: Freie Kornhandel: Vorber. S IX. X. — So erwähnt auch des schlechten Erfolgs der Kornsperre einiger deutschen Provinzen im Jahre 1756. von Justi in seiner Polizeywissenschaft 1 B. §. 348. — Man versteht leicht, daß nicht die Erniedrigung der Preise, welche bei nachmaliger Ernte erfolgt, wo man derselben nicht mehr bedarf, und wo sie vielmehr nachtheilig ist, auch nicht einzelne Beispiele, da man während des Mangels auf kurze Zeit den Preis zu sinken gezwungen, hiegegen angeführt werden können.

fuhr geblieben war 30). Die Ursachen lassen sich errathen. Die Kornhändler im Lande wollen deswegen den Preis nicht sinken lassen: manche haben auch selbst ihr Korn schon theuer eingekauft: sie warten also ihr Schicksal ab. Der allgemeine Schrecken, da durch ein solches Verbot der Mangel gleichsam im Lande öffentlich ausgerufen worden, vermehrt noch das Uebel über die Maaßen. Die Wohlhabenden greifen auf einmal zu, suchen sich für die Zukunft zu versorgen, und schütten mehr auf, als sie wirklich für ihre Bedürfnisse nöthig hätten. Dieser Vorrath kömmt indessen nicht wieder zu Markte, und, da auch diejenigen, welche sonst Korn feil haben, mehr an

sich

30) So galt in Amsterdam der Waizen 20 Livres, da selbst in den an Holland angrenzenden Französischen Provinzen der Septier (von 230 bis 240 Pfund) 30 Livres kostete. Repres. aux. mag. c. I. p. 16. Und eben in denen Provinzen von Frankreich, wo man anfieng, die Freiheit des Handels aufzuheben, ward größere Noth als in andern gespüret. c. VI. p. 276. S. auch c. III. p. 98. c. V. p. 201. VI. p. 284. sq. Un arrêt est rendu pour regler la marche du commerce. Ses suites ne tardent pas à faire connoître les dangers de pareilles dispositions. Aussi-tôt plusieurs marchés de la Province se trouvent dégarni, et cette rareté occasionne une augmentation considerable dans le prix de la denrée: heißt es p. 273. nach dem Zeugnisse des Königl. Staatsraths von 1768.

sich zu halten bewogen werden; so wird der Preis noch höher hinauf getrieben als sonst geschehen wäre 31). Sobald auch die Ausfuhr verboten worden, stockt Handel und Wandel, und es wird also die so nöthige Vertheilung des Vorraths im Lande zugleich mit verhindert 32). Da sonst ein Kornhändler dem andern etwas abhandelte, so will sich nun

31) „Nun — sagt man spottend — so wäre „ja die Sperre, nach dem was sonst von hohen Getraidepreisen gesagt worden, in solchen „Staaten eine Ermunterung des Ackerbaues." — Allein, man siehet wol, daß solche unsichere Erhöhung der Preise dabei keine Kaufleute aufkommen, die nach der Ernte Abnehmer des Vorrathes wären, dem Landmanne nicht zu Statten komt. — In fruchtbaren Staaten wird auch, wie §. 20 zu erwehnen ist, der Preis durch die Sperre nicht erhöhet.

32) Woher wäre sonst in den verschiedenen Provinzen von Frankreich ein so entsetzlicher Unterschied in den Getraidepreisen noch 1764 gewesen, da doch schon seit 1754 der Verkauf von einer Provinz zur andern erlaubt war, daß nicht allein in einigen Provinzen der Septier von Waizen 20 bis 30 Livres theurer als in andern war, sondern hie und da in derselben Provinz ein Unterschied von 8 bis 10 Livres war. S. Repres. aux. mag. c. I. und c. II. p. 35. Und wenn in einem Lande eine Provinz von der andern zur See ihr Getraide ziehet, so wird ihr sogar unmittelbar durch das Verbot der Ausfuhr der Unterhalt abgeschnitten, deswegen auch in England die Ausfuhr nach andern Brittischen Häven ausdrücklich vom Verbote ausgenommen ist.

nun keiner mit einem beträgtlichen Vorrathe befassen, da ihm die Einschränkung sein Korn wo ihm gutdünken mögte zu verkaufen, eine Furcht einjaget, und wiederum keiner, der einen mäßigen Vorrath besizt, von dem er noch bei dem bekant gemachten Mangel im Lande Vortheil zu machen hoft, das seinige losschlagen. Es entsteht also selbst durch die widrige Vorstellung der Leute und durch den gehemmten Lauf der Handlung, dabei der Vorrath nur hie und da zurückgehalten bleibt, ein unnatürlicher Mangel und Theurung im Lande, wenn gleich wirklich Getraide genug vorhanden, und keine Hungersnoth zu besorgen wäre.

§. 20.

Nur in dem Falle, wenn ein fruchtbares Land wegen zuvor erlaubter Ausfuhr bis zum Ueberflusse Getraide hervorgebracht, und noch reichlichen Vorrath hat, kan man durch ein plözliches Verbot sinkende Preise erzwingen. — Aber: mit welcher Billigkeit? mit welchem Vortheile? Hohe Preise, wenn aus der Fremde Bestellungen geschehen, zeigen ja noch keinen Mangel an, und bringen im Ganzen Vortheil ein. Hungersnoth war doch in einem solchen Lande nicht zu befürchten, wenn nur jedem das Recht seinen Vorrath zu nuzen für immer gesichert wäre. Litten dabei einige Dürftige Noth, so mögte man ihnen lieber

auf

auf jede andere Weise zu Hülfe kommen. Der Verkauf des Getraides ist ja eben in einem solchen Lande ein wichtiges und vortheilhaftes Gewerbe, dessen freier Lauf also auf alle Weise zu begünstigen wäre. Nun wird der aus der Ausfuhr dem Lande zukommende Gewinn, welcher sich doch bald über die meisten Einwohner verbreitet 32), auf einmal abgeschnitten. Welche Verlegenheit bei fortwährenden Ausgaben 32 b)! Welche Abschreckung für künftige Vorrathssammler in solchem Lande etwas zurück zu legen! welche Abschreckung für den Landmann, seinen Anbau zu erweitern, der nach dem niedrigen Preise verschiedener Jahre sich nun erholen zu können glaubte! Wie übel würde also ein Fürst für seines

Landes,

32) Dies haben im vorigen 1789sten Jahre Mecklenburg und Holstein zu ihrem großen Vortheile erfahren. So schrieb man auch im October aus Irland. — „Hier ist jezt ein Ueberfluß an baarem Gelde, und man glaubt, daß die großen Ausfuhren von Getraide in benachbarte Länder uns dieses verschaffen.“

32 b) So heißt es in einer Nachricht von den 1775 in Böhmen entstandenen Unruhen. — „So lange der Kornhandel frei war, gieng alles noch ziemlich gut, weil immer einiges Gleichgewicht zwischen den Abgaben und dem Gewinne des Unterthanen blieb. Aber die Kornausfuhr ward verboten, die Quellen des Gewinns versiegten, und die Auflagen blieben. Nun entstand nothwendig Armuth und Misvergnügen.“ Schlözers neuer Briefwechsel 1 Th. S. 18.

Landes, d. i. für seinen eigenen wahren Vortheil sorgen, der etwa zum Behuf des Einkaufs für seine Magazine den Eignern auf solche Weise geringere Preise abnöthigen wollte: oder, wie hart und nachtheilig würde es für jene Provinzen seyn, wenn man sie dadurch zwingen wollte, den ihnen von der Natur bestimmten Gewinn dem Vortheile anderer weniger fruchtbaren Provinzen, die unter derselben Regierung stünden, aufzuopfern!

§. 21.

Der Nachtheil, den ein solches Verbot dem Lande bringt, besteht auch nicht allein in dem gehemmten Einflusse des unmittelbar zu erhaltenden Gewinnes; sondern er erstreckt sich auf vielfältige Stockung von allerlei Verkehr, welches in dem Umsaze der Bedürfnisse gegen andere Länder und der Beschäftigung vieler Einwohner im Lande bestand, dadurch eine solche Zerrütung des Wohlstandes verursachet wird, welche sich durch wolfeilere Kornpreise, wenn man diese auch dadurch bewürkte, nicht ersezen lassen 33). Es zieht auch die eine

33) Dies bemerkt auch Herr von Münchhausen, S. 45 = 47. und giebt das Beispiel der Verlegenheit, wo das eine Land Roggen, das andere etwa Gersten, Hafer, oder auch Feurung geliefert hatte. Auch erinnert er (S 51.) daß bei einer Fruchtsperre der Mangel an Korn kaum so sehr drücke, als der Mangel

eine gewaltsame Störung des natürlichen Verhältnisses immer noch mehrere nach sich. Soll die fernere Ausfuhr auf einmal verboten seyn, so wird, um Unterschleif zu verhüten, auch die Ablieferung des schon verkauften untersagt, welches doch fremdes Eigenthum war, und dafür der Verkäufer entweder den Preis schon erhalten hatte, oder Geld, oder Waare zur Bezahlung zurück erwartete, dadurch folglich beide in Verlegenheit gesezt werden. Endlich wird aus obiger Ursache auch die Durchfuhr fremden Getraides, welches entweder von inländischen Kaufleuten für ihre Rechnung eingeführt, oder sagar von andern Fremden bestellt worden, verboten, dadurch man nicht nur hart gegen jene, sondern auch gegen seine eigene Unterthanen verfährt, welche des Vortheils von Besorgung, Fuhrlohn, u. s. f. entbehren, und vielleicht auch fürs Künftige, wenn der Nachbar andere Wege sucht, verlieren 34). Hiezu kommt noch, daß 35), „um die

Mangel an Erwerb, oder die Stockung im Umlaufe des Geldes Denn wenn die freie Aus- und Durchfuhr des Getraides aufhört, so verlieren so viele Handwerker, Tagelöhner, Wirthe, Fuhrleute u. s. w. ihren Unterhalt.

34) Wie Scharnweber in der fortgesezten Untersuchung S. 66. bemerkt.

35) Wie Herr von Münchhausen (S. 44.) zu bedenken giebt, und wie es bei allem Handelszwange die traurige Begleitung ist.

die Befehle geltend zu machen, ein Heer von Aufsehern, Landreutern u. s. f erfordert wird, welche das ganze Land beunruhigen, plagen, in neue Kontribuzion sezen, und zulezt diejenigen, welche sie anzugeben für gut finden, zu unglücklichen Leuten machen, weil sie das nicht unterlassen wollten, was ihnen das eigentliche Recht und die natürliche Freiheit erlaubte."

§. 22.

„Wenn aber schon manche, und viel„leicht die meisten umliegenden Staaten „die Ausfuhr verboten haben, was hel„fen uns dann die Betrachtungen, welcher „Rath der beste wäre? Hier bestimmt die „Noth was wir zu thun haben, und bei sol„chen Umständen werden wir uns doch ge„wiß zu gleichen Maaßregeln entschließen „müssen; ja nur bedauren, wenn wir es zu „spät gethan haben."

So sehr auch dieser Umstand ein solches Verfahren zu erfordern scheint, so werden uns doch nähere Betrachtungen des Erfolgs davon abrathen müssen. Haben wir zuvor von den Ländern, wo jezt die Ausfuhr verboten ist, Getraide hergezogen; so hilft es uns doch nichts, wenn wir gleichfalls die Ausfuhr verbieten: wir bekommen deswegen nichts mehr daher. Glauben wir aber, daß diese nun unsern Vorrath abholen würden,

ohne daß wir neuen wieder erhielten, so ist die Furcht sehr ungegründet. Denn, wer die Ausfuhr verboten hat, der hat eben so viel gethan, als ob er die Einfuhr mit verboten hätte. Fremde wollen für ihre Rechnung nichts solchem Lande hinschicken, wo es durch plözliche Zufuhr, oder durch die Hofnung künftiger Ernte im Preise fallen, und dann ihnen zur Last liegen mögte 36). Einheimische Kaufleute in solchen Staaten werden aus gleicher Ursache abgeschreckt, Korn auf Spekulazion zu verschreiben 37). Keiner will die Gefahr laufen,

36) Dies sahen Bürgermeister und Regenten der Stadt Amsterdam wohl ein, und liessen daher am 23. Oct. 1789 öffentlich erklären: — „Da in Hamburg ein Gerücht entstanden, als ob in Holland die Ausfuhr des Getraides verboten werden solle, und solches den Erfolg gehabt, daß einige mit Getraide beladene dorthin bestimmte Schiffe nicht abgesandt worden, Ihnen aber sehr daran gelegen sei, daß dergleichen Gerüchten widersprochen werde, so könten Sie versichern, nie die Absicht gehabt zu haben, die Ausfuhr des Getraides zu verbieten."

37) In Frankreich wollen jezt die Kaufleute nicht einmal in Commission Getraide aus der Fremde empfangen. In einem Schreiben aus Havre vom 10. Oct. 1789. heißt es: „Nous avons, crainte de mauvaises interpretations, renoncé à recevoir en consignation des comestibles. Le desagrement auquel on s'expose en suivant cette branche

fen, einen beträgtlichen Vorrath aufzuschütten, und es fließt gewiß da, wo dem freien Handel gewehrt ist, nichts hin, als was etwa zur höchsten Noth des täglichen Gebrauchs bey Kleinigkeiten verlangt werden mögte, oder was aus einem andern benachbarten gleichfalls gesperrten Lande, das keinen bessern Ausweg hat, heimlich ausgeführt 38), oder was auf besondere Veranstaltung der Obrigkeiten solcher Oerter verschrieben wird. Wo aber noch ein Winkel der Erde übrig ist, der die Sicherheit des freien Handels gestattet, da wird gewiß der Vorrath entweder für Rechnung fremder Eigner hingesandt, oder er wird auch von den einheimischen Kaufleuten aus eigner Spekulazion verschrieben. Ja, was noch aus den Staaten, die verbotene Ausfuhr haben, herausgestohlen werden kan, und dies ist oftmals kein geringes 39),

che de commerce nous y a porté, et nous nous contenterons, d'affecter aux ordres pour le gouvernement les envoys qui nous seront faits de la part de nos amis."

38) Davon der Verfasser der Patriot. Gedanken S. 17-19 Erfahrungen anführt, und dabei wol bemerkt, daß dadurch in beiden der Preis erhöhet werde.

39) „Man könte Orte nennen, aus welchen, nach der obrigkeitlichen Untersuchung und Sperrung, nur nach einem einzigen Ort außerhalb

das fließt wo möglich nach dem Zufluchtsorte der Freiheit hin. 40.)

§. 23.

serhalb Landes mehrere Früchte heimlich verführt worden sind, als in mehreren Orten zusammen genommen bei der Aufzeichnung angegeben waren" u. s. w. Patr. Gedank. S. 27.

40) „Die nicht gesperrten Lande, wo dem Kauf und Verkauf der Früchte freier Lauf gelassen worden, haben den Vortheil davon, daß ihnen zur Zeit der Sperre ein guter Theil Früchte zugeführt wird, und daß man daher in selbigen mehrere Früchte antrift, ob sie schon mit den gesperrten Landen gleichen Miswachs haben ertragen müssen. — Ein Beispiel hievon giebt die Stadt Cölln, als woselbst der Fruchthandel auf dem Rhein nicht gesperrt worden, und auch nicht gesperrt werden können. Es ist bekant, daß daselbst die Kaufleute eine ungeheure Menge Früchte kommen lassen, weil sie wusten, daß ihnen nicht verwehrt werden konte, selbige wieder in alle Deutsche und Französische Lande an wen sie wollten, zu verkaufen, und man weiß, daß daher ein einziges starkes Haus nicht nur ganze Provinzen in Deutschland mit fremden Früchten versehen, sondern auch den Preis derselben durch einen großen Strich von Deutschland regulirt hat. Dieses wollte aber kein einziger Handelsmann in einem gesperrten Lande wagen. — Wenn man nun diese Würkung der Sperre recht betrachtet, so ist es nichts anders als eine wahre Erschwerung der Zufuhr von derjenigen Waare, daran man gleichwol einen Mangel hatte." Patriot Gedanken S. 18 - 23. — Auch in Hamburg haben wir gesehen, daß bei aller Theurung, aller Ausfuhr von hier aus, aller Verlegenheit und

§. 23.

Ein so verschiedener Erfolg von Einschränkung oder Freiheit, zum offenbaren Vortheil der leztern, mögte also wol mehr betrachtet und ernstlich vor Augen gestellt werden, um uns von dem Entschluß zu nachtheiligen Maaßregeln nicht übereilen zu lassen. Merkwürdig ist gewiß das kundige Beispiel, welches der Herr von Münchhausen vom hannöverschen Lande anführt. – Sechs Jahre hindurch litte der Landmann durch den Krieg allerlei schwere Bedrückung. Das Getraide ward weggesucht, aufgezehrt, vernichtet: das Land konte, zumal bei noch hinzukommender Viehseuche, auch nicht recht bedüngt und bestellt werden, so, daß die sechs auf einander folgenden Ernten kaum so viel als drei gewöhnliche eintrugen. Den mangelnden Vorrath aus andern Provinzen herzuschaffen, fehlte es an Gelegenheit und Gelde. Kurz: man hätte nach allen Umständen eine wahre Hungersnoth befürchten müssen. Aber, zum guten

und allen Ausfuhrverboten anderer Staaten und auch deutscher Provinzen, sowol im Jahr 1771 als im verwichenen 1789sten Jahre die Zufuhr bei uns, welche wir doch jezt nicht von der Seeseite her haben, sich vermehrt hat, und die Preise niedriger geworden sind. — Der Preis des Waizens, welcher schon auf 200 Rthlr. gestiegen war, ist jezt im April 1790 schon wieder auf 145 = 155, und des Roggens von 105 = 106 auf 85 = 95 Rthlr. gefallen.

Glück gestattete eben der Krieg auch keine Polizeiaufsicht, und verhinderte demnach das gröste Uebel, die Einschränkung im Handel und Wandel. Dadurch ward also immer Rath geschaft: es blieb genugsamer Vorrath im Lande, oder, wenn gleich hie und da einzelne Noth litten, so hörte man doch im Allgemeinen nicht über Mangel klagen 41). Gewiß, wenn Mangel befürchtet wird, oder schon vorhanden ist, hat man so viel Ursache als jemals den Handel nicht abzuschrecken, sondern aufzumuntern, weil dadurch, wie die Erfahrung lehrt, am sichersten für alles Bedürfniß gesorgt wird, der zu starken Ausleerung von selbst Grenzen gesezt werden, der erforderte Vorrath am leichtesten hergeschaft, und bei ungestörtem Gewerbe überall im Lande vertheilt wird. Wollen wir uns eines solchen Vorheils dann mit Fleiß berauben, und Beispielen folgen, welche der Erfahrung nach bei andern so übel ausschlagen? Warum bleibt dann in allen solchen Staaten, wo nichts als Konkurrenz und gänzliche nie gestörte Freiheit zu handeln für den Ueberfluß sorget, und warum allein eben in solchen Staaten, genugsamer Vorrath? Warum fehlt es so oft in andern fruchtbaren Ländern, wo eingeschränkte Erlaubniß zu handeln und Verbote abwechseln, da man doch sogar, nicht bloß wo das Land selbst durch aufgemunterten Anbau das

Getrai-

41) Freie Kornhandel S. 49. 50.

Getraide hervorbringt, sondern auch, wo nur die Zufuhr aus der Fremde Vorrath schaffen muß, bei freier Ausfuhr niemals Mangel leidet, davon Holland und Genua in aller Welt zeugen kan. Ich brauche auch nur in meinem Gesichtskreise zu bleiben, und das Beispiel von Hamburg anzuführen. In Hamburg dachte man vordem wie an andern Orten. Die Ausfuhr vom Getraide war eingeschränkt, oder erschweret. „Damit man nicht „Gefahr laufen mögte, selbst einmal Mangel „zu leiden.“ Was waren die Wirkungen? Geringe Zufuhr: oftmals Mangel. Seit einigen Jahren hat man die Sache besser eingesehen: der Getraidehandel ist völlig frei, und die Zölle davon sind aufgehoben. Was siehet man für Folgen? Unglaubliche Vermehrung der Zufuhr: beständig reichlichen Vorrath. Ja Hamburg, ein kleiner Staat, der nichts erzwingen kan, und dessen eigene Felder ihm fast nichts beträgtliches zum nöthigen Unterhalt liefern können, ist seit der Zeit zu einem ansehnlichen und überflüßigen Kornmarkte gedieen. Es hatte selbst im Jahr 1771 u. f. noch so vielen Vorrath, und so gute Kornpreise, in Vergleichung mit andern Orten, daß man sogar die Kosten der Fuhr tragen konte, um von hier Korn auf der Axe nach andern Gegenden von Deutschland, die doch mehrern Kornwuchs in der Nähe haben,

zu versenden 42). Wie wäre es auch möglich, daß an einem Orte, wo immer viele Kaufleute aufgemuntert werden, auf Spekulazion zur Ausfuhr Korn aufgeschüttet zu halten, nicht durch eben die Spekulazion beständig ein ansehlicher Vorrath erhalten würde? Nun haben doch die Mitbürger, als welche dem Verkäufer am nächsten zur Hand sind, allezeit Gelegenheit, sich zu den wolfeilsten Preisen zu versorgen.

§. 24.

„Von den Häven mögte man es „noch wol zugestehen, daß daselbst durch „den Handel ein Vorrath von Getrai„de gesammlet, oder leicht aus der Frem„de

42) Und im verwichenem 1789sten Jahre sind von Hamburg nach Frankreich 8860 Last Waizen, 1863 Last Roggen und 566 Last andern Getraides: nach Amsterdam 3840 Last Waizen und 1837 Last Roggen: überhaupt aber in die Fremde 15243 Last 52 Faß Waizen, 5568 Last 38 Faß Roggen, 215 Last 44 Faß Gersten, und 1326 Last Hafer versandt worden. Wir haben dabei keinen Mangel gelitten, ohngeachtet wir nun seit ein Paar Jahren nichts von Archangel und nur sehr wenig aus der Ostsee erhalten haben. — Aus Amsterdam sind in eben dem Jahre 25,149 1/2 Last Waizen, 4577 1/2 Last Roggen, und darunter nach Frankreich allein 21,979 1/4 Last Waizen, und 3982 3/4 Last Roggen verführt worden. (Dreizehn dortige Lasten betragen zwölf Hamburger.)

„de hergelockt wird. Den inländischen „Provinzen würde es aber theuer zu stehen kommen, wenn sie den Häven ihr „Getraide zukommen lassen, und nachmals von dort her sich wieder versorgen sollten. Hier ist also die Vorsicht „des Landesherrn nöthig, um durch Verordnungen der Ausleerung zuvorzukommen, welche so leicht nicht wieder „ersezt wird."

Ich will nicht wiederholen, daß eben dadurch, weil die Seehäfen den inländischen Provinzen Absaz verschaffen, sie auch ihren Anbau vermehren. Die Frage ist also, da in dergleichen Ländern freilich die Zufuhr zum Wiederersaze, welche den Strom hinauf gehen müste, kostbarer und schwerer werden würde, ob sie sich bei ungehemmter Ausfuhr einer zu grossen Verlegenheit aussetzen würden. — Nun sind doch viele solcher Provinzen selbst zum Kornbau geschickt, so daß sie nicht so leicht fremder Beihülfe bedürfen. Haben sie die Gelegenheit der leichten Zufuhr von der See her nicht, so haben sie auch nicht so viel Anlockung zur Ausfuhr, und noch weniger sind diejenigen Provinzen fremder Anfrage ausgesezt, die kaum genug zum eigenen Verbrauche erzeugen. Ueberhaupt finden sich in den inländischen Gegenden nicht so viele grosse Kaufleute, die ansehnlichen Vorrath zu solchem Zwecke aufkaufen und widmen, oder bei

denen es die Fremden suchen könten. Das Getraide bleibt in vielen Händen vertheilt, davon ein jeder seinen Theil zurück hält 43). Wohl zu verstehen — wenn nur freie Bauern ihren eigenen Acker mit selbstlohnendem Fleiße bauen können, und nicht so gedruckt sind, daß sie, um die erforderten Lasten aufzubringen, nur auf das Gegenwärtige zu denken, und sich also wol durch Losschlagung ihres Vorrathes künftigem Mangel auszusezen gezwungen sind: wenn ferner auch jedem sein Eigenthum so gesichert ist, daß er zurückhalten, und Vorrath samlen kan, ohne zu befürchten, daß ihm entweder im Lande der Preis nach Gutdünken bestimmt, oder außer Landes, wenn seine Mitbürger es nicht begehrten, höhere Preise zu erhalten verwehrt werden mögte. Alsdann entblößet sich der Landbesitzer gewiß nicht: alsdann würden sich auch daselbst viele kleine Kornhändler setzen, so wie sich ja Krämer für Thee, Koffe und andere Bedürfnisse finden. Diese würden bei stets uneingeschränktem Handel den nöthigen Vorrath samlen und aufbewahren: denn, da sie aus der Erfahrung leicht den jährlichen Verbrauch ihrer Mitbürger berechnen können, so würden sie sich auch nicht in die Verlegenheit

43) Dieses hat man manchmal bei angestellten Untersuchungen gefunden, auch dann, wenn man schon nahen Mangel befürchten zu müssen glaubte.

genheit setzen, daß es ihnen am Vorrathe für ihre nächsten und beständigen Käufer mangeln könte, welche abzuweisen, oder sie durch zu hohe Preise abzuschrecken, der Wetteifer zum Verkaufen am kräftigsten abmahnet. — Wenn aber das Aufschütten im Lande nicht nur nicht befördert, sondern wol gar verwehrt wird, d. i. wenn man ausdrücklich keinen überflüßigen Vorrath im Lande dulden will, oder, wenn bei erster Gelegenheit ein Verbot den vortheilhaften Verkauf hemmet; wie kan man sich dann wundern, daß, so lange noch Ausfuhr öffentlich oder heimlich geschehen konte, alles was nicht zum gegenwärtigen Bedürfniß diente, hinausgeschaft ward, und folglich beim ersten Miswachse Mangel entstand? und wie kan man dieses der freien Ausfuhr zuschreiben, was doch nur aus der Abschreckung vom Vorrathssamlen oder aus der vorher zu befürchtenden Einschränkung entstehen muste? — Ob endlich nicht selbst in außerordentlichen Fällen, wo die Aufsicht der Obrigkeit einem gefährlichen Mangel vorbeugen muß, andere Maaßregeln den so nachtheiligen Einschränkungen des Handels vorzuziehen seyn, wird unten (§. 47. u. f.) erwogen werden.

§. 25.

Es ist auch überdem eine irrige Vorstellung, als ob die an Seehäven und schifbaren Flüßen gelegene Länder nur deswegen bei freier

er Ausfuhr immer reichlichen Vorrath behielten, weil sie mittelst jener Bequemlichkeit wieder mit Zufuhr versorgt würden, darauf die inländischen Provinzen nicht rechnen konten. Die Landleute unsrer Gegenden würden gewiß übel dabei gefahren seyn, wenn sie bei der Theurung mehr als sie missen konten weg verkauft, und sich nachher wieder aus Hamburg den nöthigen Vorrath zum Unterhalte sowol als zur neuen Saat hätten einkaufen müssen. Daß sie sich aber nicht in solche Belegenheit gesezt haben, davon kan ich ein merkwürdiges Beispiel anführen. — Die Wilstermark hatte immer freien Handel, und daher bemittelte Bauern. Nun wäre doch bei dem nahen Markte von Hamburg, dem vielen Aufkaufe und den hohen Preisen in den Jahren 1770 - 1772. die gröste Anlockung zu übermäßigen Verkaufe gewesen: ja, es wurden dort an der Mündung der Elbe selbst von den Einwohnern für eigene Rechnung Schiffe mit Getraide befrachtet und ausgeführt, und es war doch würklich Miswachs gewesen. Ich erkundigte mich deshalben eigentlich, ob es zu Ende der Theurung ihnen auch am Nöthigen im Lande so gemangelt hätte, daß sie selbst wieder anzukaufen gezwungen gewesen. — „Keinesweges — antwortete man mir zuversichtlich — unsere Bauern haben so gut als eure Kaufleute noch immer spekulirt und genug auf Vorrath zurück behalten. Eben so

ver-

verhält es sich in diesem Jahre im Mecklenburgischen, Holsteinischen, u. s. f.

§. 26.

Theurung, Theurung des Getraides ist doch an sich schon, wenn gleich kein gänzlicher Mangel vorhanden wäre, von sehr schädlichen Folgen: und diese wird oftmals, ohne wahren Mangel, hauptsächlich durch Zurückhalten der Besitzer und durch Künste der Aufkäufer verursachet. Dadurch werden dann so viele arme Einwohner, die den Preis nicht bezahlen können, eben sowol als durch gänzlichen Mangel, in Hungersnoth gesezt oder zu Grunde gerichtet. Soll nun diesem drückenden Uebel kräftig abgeholfen werden, so müste man doch dem Aufschütten und der Vorkäuferei wehren, da jenes zum Nachtheil des gemeinen Wesens den Verkauf zu billigen Preisen aufhält, dieses aber den Vortheil von Hervorbringern und Verbrauchern wegnimmt, indem es verhindert, daß die Lebensmittel nicht zu den Preisen erhalten werden, die man aus der ersten Hand haben könte."

Daß würklich eine beträgtliche Theurung bloß durch Zurückhalten des vorräthigen Getraides verursachet werde, ist der Natur der Sache zuwider, und, so oft es auch ausgeschrien, und dadurch gewaltsame Untersuchungen

verursachet worden, hat man nie den vermutheten reichlichen Vorrath gefunden 44). Daß die Innhaber des Getraides, wenn sich dieses würklich fände, von selbst, und wegen des Wetteifers zu verkaufen, den Preis nicht zu hoch sezen

44) „Wer mit Fleiß die Geschichte der Theurungen und Hungersnöthe untersuchen will, welche in diesem oder den beiden vorhergehenden Jahrhunderten hie und da Europa betroffen, und von deren verschiedenen wir doch ziemlich genaue Nachrichten haben, der wird, wie mich dünkt, finden, daß eine Theurung niemals durch irgend eine Verabredung unter den inländischen Kornverkäufern, noch von irgend einer andern Ursache als von würklichem Mangel (scarcity) entstanden ist, welcher zuweilen von Kriegsverwüstung, am allermeisten aber von mißlungener Ernte herrührte, und daß eigentliche Hungersnoth niemals aus anderer Ursache als aus dem gewaltsamen Verfahren der Regierung entstanden ist, welche durch unrechte Mittel der Beschwerde einer Theurung abhelfen wollte." Smith on the wealth of Nat. Vol. II. p. 109. --- Eben dieses zeigt auch Herbert: Police des Grains. „Zur Probe — sagt er — daß es wenig solcher Leute giebt, welche Korn aufgeschüttet halten, und daß ein Monopolium ein leeres Schreckwort ist, dient dieses, daß sogar la Marre doch nur sehr wenig Strafgefälle vermeinter Uebertretter in den theuren Jahren 1662, 1693, 1699 und 1709 zu berichten hatte, und daß er selbst bei der genauesten Nachsuchung im Jahr 1699 nicht mehr als drey solcher eingebildeten Kornwucherer, und bei allen nicht mehr als 25 Muids (300 Septiers) auftreiben konte." Kap. vom Kornmangel: S. 57. der Uebersezung.

sezen würden, läßt sich daraus schließen, weil schon die Aussicht eines minderen Absatzes, ja der erst künftigen Ernte, den Preis fallen macht, da keiner zu viel nachzubehalten wünscht. Man muß aber die Ursachen, welche auf den Preis der Dinge Einfluß haben, wohl erwägen. Der Lohn jedes Dienstes, den einer in der bürgerlichen Gesellschaft leistet, richtet sich natürlicher Weise einerseits nach dem Verhältnisse von Zeit, Mühe, Geschicklichkeit und Gefahr, und andererseits nach dem Bedürfnisse desselben. Hernach sezen sich alle Preise von selbst gegeneinander ins Gleichgewicht, und wegen des Verkehrs der Europäischen Staaten auch in ein Verhältniß unter mehrern Ländern. Wäre nun der Ertrag der Ernten immer gleich, so würde auch der Getraidepreis sich darnach gleichförmig richten. Würde er eine lange Zeit verhältnißmäßig zu hoch bleiben; so würde dieses nur auf den steigenden Werth der Landgüter würken: der Lohn des Anbaues selbst aber würde bald wieder ins Gleichgewicht gesezt werden. Da aber der Ertrag, und folglich der Gewinn, nicht immer gleich seyn kan, so muß der wahre Gewinn aus dem zufällig geringern und höhern Preise zusammen berechnet werden. Man kan also dem zufällig höhern Preise bei Vorrathssamlern sowol als Anbauern nichts benehmen, ohne ihnen den eigentlich verhältnißmäßig gerechten Gewinn zu schmälern. Es würden

als-

alsdann nur manche derselben, zum Nachthei-
le des Staates, dieses nicht genug lohnende
Gewerbe verlassen, so wie, wenn es würklich
zu viel lohnte, andere Mitbürger das ihrige
damit vertauschen würden. Woher behaup-
tet man dann, daß der Gewinn des Landbe-
sitzers oder Kornhändlers — die niedrigen
und hohen Preise, wie billig, durch einander
berechnet — zu hoch getrieben werde? Daß
dieses sich nicht so verhalte, davon habe ich
einen klaren Beweis vor Augen. Unser öf-
fentliches Magazin, welches doch in einer
Handelsstadt gelegen ist, wo es nie an Zu-
fuhr fehlt, welches von Kaufleuten besorgt
wird, die immer zur bequemsten Zeit für baa-
res Geld ansehnlichen Vorrath anschaffen kön-
nen, und welches nur wenig unter dem Markt-
preise verkauft, leidet doch immer Schaden!
Wer nun versichert zu seyn glaubt, daß der
Kornhandel übermäßig einträglich sey, der kan
ja selbst den Versuch damit machen. — Der
Preis des Getraides muß noch besonders
durch die Art des Verbrauchs desselben sehr
veränderlich werden. Es ist eine Waare, die
nicht, wie Kleidung, Hausgeräthe u. s. f.
über die Nothdurft angeschaft wird; sondern
der Verbrauch ist in gewisse Grenzen einge-
schränkt, und, da die Hervorbringung sie jähr-
lich erneuert, so versehen sich die Käufer nicht
leicht mit mehr als der jährliche Verkauf er-
fordert. Wenn also des Vorrathes mehr vor-

handen

handen ist, als verlangt wird, so muß der Preis gleich zum Unterwerthe fallen, da doch die Hervorbringung mehr kostete. Nun sind wir so unbillig, daß wir diesen Unwerth zur Richtschnur machen wollen, und was darüber geht Theurung nennen, da doch bei jenem, wenn er stetig gölte, der Anbau nicht bestehen könte 45), und da wir doch wünschen müssen, daß überflüßiger Vorrath zu Ersetzung künftigen Mangels erzeugt, und im Lande aufbewahrt werde. Wie soll sich also der Anbauer anders helfen, und wie kan er dem Lande anders beistehen, als daß er den überflüßigen Vorrath zurück hält, dafür er sich dann aber nachmals, der Kosten und der Gefahr des Verlustes wegen, billiger und nothwendiger Weise am höheren Preise erholen muß. Wohl dem Lande, wo sich noch so wolhabende Anbauer finden, daß sie einen Vorrath übersparen können! Aber nicht jeder Bauer ist im Stande des Verkaufgeldes so lange zu entbehren, bis — vielleicht nach mehrern Jahren — sein Getraide gesucht werde.

§. 27.

Hier muß also der Aufkäufer einen grossen und nothwendigen Dienst leisten. Er nimt dem

F An-

45) Wie sauer, ja unmöglich es manchen Bauern werden müsse, bei den angerühmten Mittelpreisen nur ihre Abgaben zu bezahlen, geschweige sich für ihre Mühe ein Billiges zu erübrigen, davon zeugen actenmäßige Berechnungen in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgis. Churlande, III Jahrg. S. 328-834.

Anbauer den drückenden Ueberfluß ab, und bewahrt ihn bis zum künftigen Bedürfnisse des Landes. Heißt dann nicht ein Verbot des Aufkaufens sowol als des Aufschüttens gerade zu verhindern wollen, daß Vorrath im Lande aufbewahrt werde, der vor künftigen Mangel schützen könte? So schädlich als dieses ist gewiß das Verbot der Ausfuhr in die Fremde doch nicht. Hiefür finden sich noch so scheinbare Gründe, daß auch manche einsichtsvolle und staatskundige Männer es vertheidigt haben: jenes aber muß uns, wenn wir es bedenken, so widersinnig vorkommen, daß es kaum zu begreifen ist, wie man sich dazu habe verleiten lassen. Und dennoch ist es in verschiedenen Ländern angenommen gewesen 46), ja leider noch an verschiedenen Orten üblich. Was hat nicht die Lust seinen Nebenmenschen Zwang anzulegen Ungerechtes und Nachtheiliges hervorgebracht! Man muste also doch eine Rechtfertigung dafür angeben. Es sollte nämlich dadurch die

Stei-

46) Auch in England war ehemals eine solche Verordnung. „By the 5th an 6th of Edward VI. it was enacted, that, whoever should buy any corn or grain with intent to sell it again, should be reputed an unlawful engrosser. -- The ancient policy of most other parts of Europe was no better than that of England.“ Smith on the wealth of Nat. II. p. 111. Der Französischen vielfältigen Verordnungen nicht zu gedenken, die auch das Aufbewahren des Vorraths verwehrten „Toute provision meme parut un crime“ sagt Necker sur le commerce des grains P. III. c. 8.

Steigerung der Preise verhütet werden. Daß dieser Erfolg, wenn man ihn auch damit erreichte, nur von kurzer Dauer, und keinesweges mit dem Schaden des dadurch verursachten gefährlichen Mangels zu vergleichen sei, läßt sich kaum bezweifeln. Es ist aber auch falsch geurtheilt, wenn man meint, die Waare könne wolfeiler gegeben werden, wenn sie der Urheber unmittelbar dem Verbraucher verkaufte. Müste er dann nicht theils das Kapital, welches er zu seinen Bedürfnissen wieder braucht, und dessen er oft gleich nach der Ernte bedarf, so lange in seinem Vorrath mit Gefahr stecken lassen, bis er denselben ausverkauft hätte, theils seine Zeit und Mühe oder einen eigenen Bedienten darauf wenden, um bei Kleinigkeiten alles an den Mann zu bringen, da zumal die meisten Verbraucher sich nicht fürs ganze Jahr auf einmal zu versehen, sondern von Woche zu Woche nur etwas anzuschaffen pflegen? Soll der Verkäufer für diesen Verlust nichts rechnen? Verkauft nicht ein jeder seine Waare gern um ein ziemliches wolfeiler, wenn er sie bald und im Großen anbringen kan? Nur dieser Unterschied des Preises macht den Vortheil aus, den der Aufkäufer nimt, und den er auch nehmen kan, ohne deswegen von dem Verbraucher mehr zu fodern. Würde er seinen Gewinn höher treiben wollen als Kosten, Mühe und Gefahr lohnen, so würde ja der Urheber der Waare ihn nicht suchen, sondern den Vortheil selbst vorlieb nehmen. Es versteht sich, daß der Kauf aus der ersten Hand immer frei und offen

 bleibt.

bleibt. Wo dieses Statt hat, und nur keine beschwerliche Marktgeseze den Handel einschränken, da findet der zu große Gewinn des Vorkäufers seine natürliche Grenzen. Haben der erste Verkäufer und der Verzehrer Gelegenheit sich einander zu treffen, und finden sie ihren Vortheil dabei, so werden sie es von selbst thun: es muß nur freie Konkurrenz bleiben. Aber, wie wenig giebt es dieser Gelegenheit, und wo soll der Bauer, der sein Korn zu Gelde machen muß, seinen Vorrath anbringen? Soll er selbst Meilen weit damit herumfahren, ihn anbieten, auf gut Glück und Gefahr die Kosten wagen, und seine Geschäfte versäumen 47)? Gewiß, nicht aus Zwang, sondern weil er nichts lieber wünschen kan, schließt er gern seinen Handel mit den Aufkäufern, mit denen er jederzeit, so viel er übrig hat, zu Markte bringen kann, die ihm entgegen kommen, und deren Zudrängen ihm den vortheilhaftesten Preis verschaffet. Wo soll auch der Verzehrer an jedem Orte, wo es nöthig ist, und nach Maaße wie er es nöthig hat, den entlegenen Landmañ ausfindig machen, dessen Ueberfluß

47) Was für Unbequemlichkeiten in Frankreich aus dergleichen Verordnungen erfolgt sind, findet man gleichfalls in den Representations angemerkt. — Daß schon das bloße Versäumniß nachtheilig sei, bemerkt man an denen Bauern in der Nachbarschaft von Hamburg, die ihre Waare, ohne daß sie einem Zwange unterworfen wären, selbst zu Markte führen. Sie verarmen, oder kommen doch nicht zu solchem Wohlstande, als sie sonst, der Lage nach, könten.

fluß ihm am besten zu Hülfe kommen könte? Gewiß, er hat eben so sehr zu wünschen, daß andere für ihn den Vorrath aufgeforscht und aufbewahrt haben mögen, von denen er jederzeit so viel ihm nöthig ist, erhalten, und durch ihren Wetteifer zu den besten Preisen erhalten könne. Es fallen also dergleichen Verbote, ohne dem Verzehrer zu nuzen, dem Landmanne sehr zur Last, und hindern ihn, seinen Anbau zu erweitern, dazu ihm Zeit und Vorschuß benommen wird: ja, was am härtesten ist, sie schlagen besonders den ärmern Bauer nieder, da dieser, um zu seinen Auflagen und Bedürfnissen Geld zu schaffen, bald nach der Ernte verkaufen muß, wenn die Preise am geringsten sind, und da er sogar zuweilen nachmals, wenn er zu kurz komt, zu höhern Preisen wieder kaufen muß 48). Ja, nach einigen Verordnungen werden ihm nicht allein die Vorkäufer, sondern auch andere wetteifernde Käufer benommen, wenn z. B. 49) nur Beckern und Brauern auf dem platten Lande, und auch jenen nicht einmal von den armen Bauern, sondern nur von Gutsherrn, Beamten oder Pächtern Getraide zu kaufen erlaubt wird. Der nichtswürdige Bauer soll also gezwungen seyn, selbst zur Stadt zu kommen, und, damit er nur noch vor Winter etwas Geld löse, die Frucht seines Fleisses je eher je lieber, wie er kan, los zu schlagen, damit wir edlern

48) Scharnweber in seiner fortgesetzten Untersuchung wegen der obrigkeitlichen Magazine S. 48 u. s. w.

49) Wie Scharnweber das. S. 6. erwähnt.

Städter ja wolfeiler einkaufen können! O Rechte der Menschheit und der Gesellschaft!

§. 28.

Die Aufschütter und Aufkäufer schaffen aber nicht allein dem Anbauer, sondern auch dem Verzehrer einen Nuzen, und dieses eben durch die gemählige Erhöhung der Preise, wenn einiger Mangel vorhergesehen wird, welches die Kornverkäufer nach dem gewöhnlichen Verbrauch ziemlich genau zu schäzen wissen. Diese so verschriene Vertheurung bringt nämlich den großen Vortheil, daß sich die Einwohner, und besonders der geringe Mann, mehr im Verbrauch des Korns einschränken, und, so viel sie können, andere Nahrungsmittel zu Hülfe nehmen, dadurch dann dem gänzlichen Mangel des Getraides und der Hungersnoth, welche sonst in den lezten Monaten vor der Ernte eintreten könte, vorgebeuget wird 50). Der gründlich urtheilende Smith vergleicht dieses sehr wohl mit der Vorsicht eines Schiffskapitains, welcher den Verbrauch der Lebensmittel bei Zeiten einschränkt, weñ r fürchten muß, daß sein Vorrath nicht bis zu Ende der Reise zureiche. Er bemerkt auch dabei, daß der Verkäufer seines eigenen Vortheils halber den Preis eben so wenig zu hoch

50) Es ist klar, daß z. B in eilf Monaten leicht der zwölfte Theil dessen was im Lande verbraucht wird erspatet werden, und also dem schröcklichen gänzlichen Mangel im lezten Monate zuvorgekommen werden kan. — Wie viel die Einschränkung im Verbrauch betragen könne, zeigt Herr von Münchhausen S. 80 u. f.

hoch als zu niedrig sezen müsse, weil ihm im ersten Falle, wenn die Käufer mehr als der Mangel erforderte eingeschränkt würden, Vorrath zur nächsten Ernte übrig bleiben, so wie im andern, wenn er es zu wolfeil gäbe, noch vor der Ernte abgehen würde. Wenn hingegen die Regierung einen geringern Preis erzwingen will, so bringt entweder, wer es zurück halten kann, weniger zu Markte, oder, wenn es gebracht wird, so verzehrt man es zu geschwinde, ehe noch die künftige Ernte den Vorrath wieder ersetzt 51). Jenen nüzlichen Einfluß der Vertheurung erfahren wir jezt hier in Hamburg, ohngeachtet wir keinen gänzlichen Mangel zu befürchten haben. Denn, da hier die auch aus mehrern Ursachen sehr zu empfehlende Einrichtung ist, daß nicht der Preis eines gewöhnlichen Brodtes erhöhet, sondern das Gewicht vermindert wird, und also die Brodte um so viel kleiner gebacken werden, und da der geringe Mann auch statt der Mehlklösse sich mit Kartoffeln behilft, so merken es die Müller sehr wol, daß sie ungleich weniger zu mahlen erhalten.

51) Smith on the wealth of Nat. II. p. 106. 110. --- Wie nöthig überhaupt der Vorkäufer sei, wie sich aus der ersten Hand keine geringere Preise erwarten lassen, wie jener den Anbauer unterstüze, die Vermehrung des Vorraths befördere, dem Mangel und der Theurung wehre, und welchen Vortheil die ertheilte Freiheit des Kaufs und Verkaufs in England zu wege gebracht habe, zeigt ebenderselbe ausführlich p. 112 - 121.

§. 29.

Nicht viel minder nachtheilig als das Verbot des Aufschüttens sind andere Einschränkungen, welche den Kauf und Verkauf betreffen, oder die Kornböden der Polizeiaufsicht unterwerfen. Der Unbilligkeit zu geschweigen, daß eben diesem dem Staate so nöthigen Gewerbe Zwang angelgt werden soll, muß durch die Einschränkungen der ganze Handel verleidet, und die Zufuhr, welche man erhalten wollte, sowol als die Vertheilung des Vorraths gehindert werden 52). Dem Aufkäufer, wo und wann er will, das Kaufen zu verwehren, oder ihn doch gewisse Stunden lang abzuhalten, hindert nicht allein den Vortheil, den dieser durch Bewahrung des Vorrathes, wenn er ihn auf die bequemste Weise anschaffen könte, leisten würde, sondern zwingt auch den Hervorbringer mit seinem Nachtheile auf Käufer zu warten. Können wir uns dann vorstellen, daß dennoch so viele sich zum Markte einfinden, oder uns ihre Waare so wolfeil geben würden, als wenn sie die Aussicht zu beständigen reichlichen und baldigen Absaze hätten? — Will endlich die Polizei sich eine Aufsicht über unsere Kornböden, und mithin nöthigen

Falls

52) Herr Necker tadelt deshalben verschiedene solcher Einschränkungen, welche, wie er sagt, durch Schrecken und Unwissenheit veranlasset worden. z. B. nicht anders als auf dem Markte zu verkaufen, u. s. w. Sur le Comm. des grains III. c. 8. 9. Und doch hat er nicht alle angeführt, die man im Traité de la Police *de Mr. la Marre* nachsehen kann.

Falls eine Anordnung über den Verkauf des aufgeschütteten Vorrathes anmaaßen, so wird ja angedeutet, daß der Besitzer seines Eigenthumsrechts nur so lange genießen soll, als er Gefahr läuft, bei anhaltender Wolfeilheit, Schaden zu leiden: wenn aber Zeiten kämen, daß er dabei gewinnen könte, so behielte man sich vor, ihn einzuschränken. Auf diese Bedingung, oder wo dies unter willkührlicher Regierung befürchtet werden kan, werden sich dañ nicht leicht viele entschließen, einen Vorrath, wenigstens in beträgtlicher Menge aufzuschütten 53). Wenn aber nach reichlichen Ernten nicht viel übergesparet, sondern nur auf den jährlichen Verbrauch gedacht wird, so ist leicht einzusehen, daß bei fehlgeschlagener Ernte nicht genug im Lande vorhanden seyn werde 54). — Ist

53) Quel est l'homme assez insensé, à moins, qu'il n'ait le moyen de se sauver par l'artifice ou la fraude, pour mettre sa fortune en grains et la déposer en quelque sorte dans les mains de la Police, à fin qu'elle en dispose quand elle le trouvera bon, malgré lui et contre ses interêts? sagt der Verfasser der Repres. aux. mag. c. VI. p. 452. von der Verordnung, daß jeder Kaufmann seinen Namen, seine Magazine, u. s. w. bei der Polizei allemal anzeigen soll.

54) In einem Lande, wo man schon von zwei Ernten Ueberfluß hatte, und die dritte fast zur Last lag, erbot sich ein wohlhabender Kaufmann, auf seine Kosten Getraide aufzukaufen und aufzuschütten, wenn ihm nur, weil dies Gewerbe dort nicht üblich war, Gelegenheit dazu durch Anweisung lediger Böden in öffentlichen Gebäuden ver-

es nicht sonderbar, daß man die zur Erleichterung der Einwohner dienende mäßige Preise der Lebensmittel nicht von Staatswegen, sondern auf Kosten einzelner Bürger zu erhalten sucht? Diese sollen den Vorrath schaffen, erhalten, austheilen, und eher Schaden als Vortheil dabei haben. Der Staat legt vielmehr Steuern auf Salz und Getraide, und Bier, u. s. w. deren Abschaffung doch die natürlichste und billigste Erleichterung wäre.

§. 30.

„Das Aufkaufen und Handeln mag, des verschiedenen Nuzens wegen, immer erlaubt seyn wenn die Preise niedrig sind und eine überflüßige Ernte das Aufschütten anräth, oder wenn in einer Provinz desselben Staates Ueberfluß, in der andern Mangel ist, dem der Kaufmann zu Hülfe kommen muß. Wenn aber der Preis schon ein gewisses Maaß überstiegen hat, so sollte doch dem-

schaft würde. — Der Bescheid war, „daß ihm zwar das Aufschütten bewandten Umständen nach erlaubt seyn sollte; jedoch müsse sich die Obrigkeit die Aufsicht über die Kornböden vorbehalten." Er antwortete, so stünde er davon ab, und die Obrigkeit mögte auch selbst für künftigen Vorrath sorgen. Nun ward von ihm und von andern Privatpersonen so wenig als obrigkeitswegen aufgeschüttet. Der Vorrath ward verschleudert und aus dem Lande geschaft, und es entstand 1770 die fürchterlichste Noth, welcher die Obrigkeit mit großen Kosten zu Hülfe kommen muste, und dieses nur kümmerlich leisten konte.

demjenigen Aufkaufen, welches nur zum theurern Wiederverkauf geschiehet, gewehrt, und deshalben der Verkauf des Getraides nur auf dem Markte, und auch dort nur an die Verzehrer erlaubt werden. Hiemit würde, wie es die Pflicht der Regierung ist, dem Misbrauche des Handels, und der daraus entspringenden schädlichen Uebertheurung vorgebeuget."

Diese Einrichtung, so zweckmäßig sie auch scheinet 55), soll doch immer dahin zielen, dem Handel, oder dem Vortheile des Handels Einschränkungen zu sezen. Wenn aber die Polizei urtheilen will, wie lange und wie viel der Kaufmañ, dem sie den Schaden doch nie vergütet, Vortheil von seinem Gewerbe ziehen soll, so mag auch die Polizei für die so mißliche Bewahrung des Vorrathes, und für dessen Vertheilung sorgen. Daß indessen dieses mit den grösten Unbequemlichkeiten verbunden sey, und der Kornhändler überhaupt dem Lande großen Nutzen leiste, wird nunmehr doch genugsam anerkant: man will nur, daß der Nuzen sich in jedem Falle unmittelbar zeigen soll. Ist dann das vertheurende Aufsparen nicht bei hohen Preisen noch vielleicht eben so nöthig als bei niedrigen, um gänzlichen Mangel zu verhüten 56)? Kann er die Kosten daran wagen, auch beim Ueber-

55) Wie Herr Necker es sehr einnehmend vorstellt. P. IV. c. 6.

56) Daß dieses Aufkaufen zum Wiederverkauf keinesweges nachtheilig sei, zeigt Smith on the wealth of Nat. II. p. 118. sq.

Ueberfluße und bei niedrigen Preisen einen großen Vorrath aufzuschütten, wen̄ er nie die Aussicht zu verhältnißmäßigen Gewinn haben soll? Ein billiger Mittelpreis ist ein schmeichelhafter Gedanke: allein, man erwäge nur, daß derselbe nie zum Vortheile des Anbauers, dessen wir doch im Staate bedürfen, ausfallen kan. Denn, wen̄ Ueberfluß vorhanden ist, so wird es ihm unmöglich, wegen Mandel des Absazes, den billigen Lohn für seine Mühe zu erhalten: und nun soll ihm der Ersaz dafür, wenn das Getraide mehr gesucht wird, beschnitten werden. Man will den Wetteifer der Abnehmer, und besonders derer, denen er am vortheilhaftesten verkaufen koñte, der Aufkäufer, abhalten: er soll — aus Noth! — immerhin wolfeil verkaufen. Wird er nun so reichliche Zufuhr zu Markte bringen als man verlangt? Wird er sich fernerhin wol entschließen, zu dem vom Staate gewünschten, ihm nachtheiligen Ueberfluße anzubauen?

§. 31.

„Man weiß ihn dazu zu nöthigen. Wen̄ der Anbauer unter der löblichen Polizeieinrichtung nicht genug zu Markte schaft, so untersucht man seinen Vorrath, und schreibt ihm vor, was er jeden Markttag zuführen und losschlagen soll, ohne es zurücknehmen zu dürfen. Wenn er dann den Getraidebau weniger einträglich findet als Wein, oder andere mäßig lohnende Gewächse, über deren Verkauf er Herr bleibt; so läßt man die-

se mit Gewalt ausreissen. Sucht er endlich in einem andern Himmelsstriche freier Luft zu schöpfen, so wird auch das Auswandern aufs strengste verwehrt, damit ihm kein Ausweg übrig bleibe."

Ei: so habe ich nur seine Schaafsgedult zu bewundern!

§. 32.

Was hat aber je, laut aller Geschichte, aller Zwang des Landmannes, alle Einschränkung des Getraidehandels, alle Untersuchung und gewaltsame Besiznehmung des Privatvorraths gefruchtet? Wann hat alles dieses Unternehmen stets reichlichen Vorrath im Lande erhalten, oder, wo schon Mangel war, Theurung und Hungersnoth verhütet? Ist nicht immer die Noth, welche man abwenden wollte, dadurch vergrößert? Ist nicht desto weniger erzeuget und desto mehr Vorrath, der noch wirklich im Lande war, entweder weggeschaft, oder aus Furcht versteckt worden, so, daß er nun gar nicht dem gemeinen Bedürfnisse zu Statten kam. 57). Man wollte die Anzahl der Käu-

57) Daher hat man zuweilen geklagt, daß bei einer Theurung noch heimlich weggeschüttetes Getraide gefunden worden, und dieses der Bosheit zugeschrieben, die den Preis noch erhöhen wollte. Ganz natürlich kam es aber daher, weil das Getraide versteckt und nachmals verdorben war: denn mit Vernichtung eines so geringen Vorrathes konte wol kein Vernünftiger gedenken, mehr durch Erhöhung des Preises alles Uebrigen, als durch den Verkauf des weggeworfenen zu gewinnen.

Käufer durch Sperren und Einschränkungen mindern, und man hat vielmehr die Anzahl der Verkäufer gemindert 58). Man wollte den Eigenthümern aufbürden, mit Schmälerung ihres Vortheils Getraide zur Versorgung des Landes herzugeben, und man hat vielmehr, durch Störung von Handel und Wandel, der Regierung die ganze Last aufgeladen, das Land zu versorgen, welche dann mit großer Beschwerlichkeit von aussen eine sehr unvollkommene Hülfe hat schaffen müssen. Mit ungleich größern Kosten, als wenn sie, was zur Versorgung der Dürftigen hergegeben werden muste, von den Landeseinwohnern gekauft, und dadurch deren viele aufgemuntert hätte, für jezt Getraide herzuschaffen, und fürs künftige anzuhäufen: mit ungleich mehrerer Schwierigkeit in der Austheilung, als wenn es bei völliger Freiheit und Sicherheit des Handels aus hundert Händen von wetteifernden Kaufleuten und Höckern überall zu erhalten gewesen wäre 59).

§. 33.

58) Münchhausen: S. 22.

59) Wie in Toskana bloß durch den gänzlich frei gegebenen Kauf und Verkauf, und durch die daher bewürkte Vertheilung des Vorrathes, da doch so geschwinde keine Zufuhr von aussen geschaft werden konte, der Noth zum Erstaunen abgeholfen worden, ist oben §. 17. erwähnt — In Deutschland hingegen haben im Jahre 1771 arme Leute von verschiedenen Ortschaften das nöthige Brodkorn, welches zwar von der Obrigkeit angeschaft war, aber nicht vertheilt werden konte, meilenweit auf Schiebkarren herholen müssen.

§. 33.

Der Aufkäufer ist demnach der nächste Beförderer des Anbaues: er weiß wieder seine Abnehmer und was zur Austheilung des gewöhnlichen Bedürfnisses nöthig ist. Aber der kleine Aufkäufer oder inländische Kornverkäufer kann noch keine weit reichende Hülfe leisten wenn großer Mangel, zumal in einigen auf einander folgenden Jahren, eintritt. Denn, viel über den gewöhnlichen Verbrauch aufzuschütten, würde ihn leicht in Schaden sezen, wenn die Wolfeilheit noch lange dauerte. Es wird also mit solchem kleinen inländischen Handel noch nicht genug für das nöthige Sammlen eines reichlichen Ueberflußes gesorget. Hier muß der größere Kaufmann zutreten. Nur der kann großen Vorrath übernehmen, da er ihn durch seine allgemeine Korrespondenz fern oder nahe zu vertheilen weiß. Er erfährt, wo Ueberfluß oder Mangel ist, und komt beiden Theilen zu rechter Zeit zu Hülfe. Wo dieses Gewerbe gestöret wird, da können fruchtbare Provinzen im Ueberfluße ersticken, und andere Oerter, oft in geringer Entfernung großen Mangel leiden 60): Handels-

60) „Quand il faut transporter des grains du nord au midi de la France, les Negocians seuls peuvent executer ces sortes d'entreprises, parce qu'elles demandent des capitaux et de l'intelligence. Alors toutes les gênes par lesquelles on augmenteroit la difficulté de leurs achats et la somme de leurs dépenses, peseroient sur le peuple de

delsſtädte aber, die ſteten freien Umſaz treiben, locken den Vorrath an, verhindern das Verſchwenden des Ueberflußes, und erhalten das ſo wünſchenswerthe Gleichgewicht. Wird alſo der Kaufmann nur durch ſtete Freiheit aufgemuntert, und nie mit Eingriffen in ſein Eigenthumsrecht bedrohet, ſo wird ſeine, auf mehr als das nächſte Bedürfniß berechnete Vorrathsſamlung uns auch bei länger anhaltendem Mangel eine weit reichende Verſorgung ſchaffen, und welches an ſich ſchon ein beträgtlicher Vortheil iſt, vor der ſo ſchröckenden Furcht eines gänzlichen Mangels uns jederzeit beruhigen 61).

§. 34.

„Wer kann aber doch den Kornaufkäu„fern das Wort reden? Iſt nicht ihr Wu„cher

de la Province, où ces bleds doivent être tranſportés.“ Necker: IV. c. 6.

61) Wie ſehr die Unterdrückung der großen Kaufleute ſowol als die Verwehrung des Vorkaufes den Staat in Verlegenheit ſetze, und wie wenig der kleine Verkauf von Ort zu Ort hinreiche, diejenigen, welche Mangel haben, zu verſorgen, kann uns Frankreich lehren. Der große Unterſchied der Preiſe, deſſen wir oben, (S. 58. Anm. 32.) erwehnt, wollte ſich nicht einmal bald nach erhaltener freierer Handlung ins Gleichgewicht ſezen, weil theils die noch übrig gebliebenen Einſchränkungen, beſonders in Anſehung der Hauptſtadt, theils die Furcht, daß es nicht Beſtand haben mögte, theils auch die Neuigkeit und kurze Dauer der Sache noch keine Kaufleute hatte aufkommen laſſen. S. Repreſ. c. 1:

„cher Schuld an aller Noth. Sie kennen „keine Verbindung, keine Mitbürger: sie „entblößen nicht allein den Staat von den „nöthigsten Lebensmitteln, da sie ihres Ge„winns halber je mehr je lieber hinausschi„cken; sondern sie vorenthalten auch ihren „nothleidenden Brüdern den Vorrath, der „wirklich noch im Lande übrig ist, da sie ihn „blos deswegen aufgekauft haben und an „sich halten, damit er nur noch höher im „Preise steige. Sehen wir nicht dort den „Mann, der sich von der allgemeinen Noth „zu bereichern sucht, den es erfreuet, wenn „seine Nebenmenschen Mangel leiden, der „einen Ueberfluß von tausend Lasten Getrai„de aufgeschüttet hält und einsperret, wenn „gleich tausend seiner Mitbürger indes vor „Hunger umkommen sollten? Müßte den „nicht gerechte Strafe treffen?

Halt ein, der du schmähest! Hast du jemals auf deine Kosten und Gefahr eine Last Getraide verschrieben; ich sage nicht um sie zu wolfeilem Preise auszutheilen, aber doch um auf künftige Zufälle Rath schaffen zu können? Hast du den Landmann zur wolfeilen Zeit bei Muth erhalten, daß ihm seine Mühe nicht gereuete, wenn er zu seinem häufigen Korn keine Abnehmer finden konte? Hast du einen Markt verschaffet, und diejenigen, welche Vorrath übrig hatten, von allen Enden hergerufen, da sie Absaz ihrer Waare finden konten? Bist du ihnen entgegen gekommen, sie auch in der Ferne aufzusuchen? Hast du also et-

was dazu beigetragen, daß reichlicher Vorrath von Getraide im Lande vorhanden, und bekantlich in großer Maaße vorhanden sey, so, daß nicht die Verhelung kleiner versteckter Häufchen, nicht die bloße Furcht eines gänzlichen Mangels, den Preis übermäßig in die Höhe treiben könne? Alles dieses schafte der Kornhändler. — „Ach, der sahe nur „auf seinen eigenen Vortheil!" — Dieses zu untersuchen ist uns ganz überflüßig, da wir nur blos die natürlichen Folgen der Handlungen zu betrachten haben. Indessen wird mancher gewiß ganz mit Unrecht beschuldigt, der sich wirklich freuet, Gelegenheit in Händen zu haben, denen Armen, die er kennt, Erleichterung zu verschaffen, der auch wol öffentlichen Anstalten, mit Aufgebung eigenen Vortheils, mittelst Darreichung eines ansehnlichen Vorraths von Getraide gedient hat.

§. 35.

„Ein woldenkender Mann müste überall zu billigem Preise verkaufen, und dadurch auch andern Verkäufern das Steigern verwehren.

Was ist dann billiger, was ist zu hoher Preis? Es ist, dünkt mich, wenn wir es recht bedenken, doch leicht zu entscheiden. — Zu hoch ist nur der Preis, wenn ein anderer uns denselben Dienst wolfeiler zu leisten erbötig wäre, und alsdañ würde der Kaufmañ, wie sichs von selbst ergiebt, mit seiner Waare sizen bleiben. Fand sich aber keiner unter den Mitbürgern hiezu bereit, so hat auch keiner Grund zu klagen, daß jener zu ho-

hen

hen Lohn fodert: vielmehr sollten wir es noch gern vorlieb nehmen, daß uns doch ein so nothwendiges Bedürfniß zu erhalten zu irgend einem Preise Gelegenheit verschaft worden.

§. 36.

„Die Aufkäufer können aber, wenn sie „allen Vorrath erhaschet haben, und das „dringende Bedürfniß ihrer Mitbürger se„hen, übermäßige Preise erzwingen: denn, „wie sehr kann nicht die Waare gesteigert „werden, wenn sie nur in wenigen Händen „ist!"

Fürs erste ist das Getraide eben eine solche Waare, die, wegen ihrer so weit sich erstreckenden und jährlich neuen Erzeugung, nebst den Kosten und der Schwierigkeit des Aufbewahrens, am wenigsten das Ansichreissen weniger Aufkäufer fürchten läßt, wenn nur die Regierung nicht selbst durch Einschränkung dazu Anlaß giebt 62). Gesezt aber,

62) In Frankreich ist das unglückliche Vorurtheil gegen das Aufschütten und Aufkaufen sogar dem Sprachgebrauche einverleibt worden. Ein Aufschütter heißt Monopoleur, und ein Aufkäufer Accapareur: beides bedeutet jezt so viel, als einen Menschen, der henkenswerth wäre. — In Frankreich, wo es so unsicher, ja gefährlich ist Vorrath zu sammlen, hätte man doch am wenigsten zu besorgen, daß irgend einer, oder wenige, eine solche Menge von Getraide anhäufen mögten, die im ganzen Staate von mehr als 24 Millionen Menschen einen Mangel verursachen könte. Und was hat denn die Erfahrung

der Vorrath fånde sich nur bei einem einzigen. Wir sehen uns der schröcklichsten Hungersnoth ausgesezt: dort ist aber noch ein Mann, der zu unserm Glücke einen solchen Vorrath aufbewahrt hat, mit welchem wir, bei gemäßigtem Verbrauche und bis weiterer Rath geschaft wird, uns aushelfen können. Was sollten wir ihm wol zuerkennen? Ich gedenke wahrlich die ansehnlichste Belohnung, theils um seines jezigen Dienstes willen

rung gezeigt? Man hat allenthalben untersucht, ja geplündert: ist dann nun der Vorrath gefunden worden, der einen reichlichen Unterhalt verschaft, und dessen bloßes Zurückhalten die Theurung verursachet hätte? — Auch ein neuerer Schriftsteller klagt, daß seit der 1764 gestatteten Freiheit zwar eine Menge Getraide mehr im Lande gebauet sei, aber ein essaim de monopoleurs (Schwarm von Allein-Verkäufern!) entstanden sei, der Theurung und Mangel verursachet habe. — Man weiß doch, daß schwere Hagelwetter gerade diejenigen Provinzen entblößet hatten, aus welchen sonst die Hauptstadt ihren Unterhalt zog, und die Menge von Vorratssamlern, von denen das nöthige Getraide zu erhalten gewesen wäre, hätte man sich jezt wol wünschen mögen. — Der Verfasser will es so schaffen. — Kein Getraide soll anders als auf öffentlichem Markte, und, auf Befehl des Königs, nicht theurer als es zu einer andern bestimmten Zeit gegolten hat, verkauft werden. Dabei soll man die Steuren allein auf die Landbesizer legen! — Ich gedächte, da er doch Finanzprojecte macht, so könte er auch wol den Vorschlag thun, daß alle Wohlhabende auf Befehl des Königs ihr Geld, zu drei pro Cent Zinsen in den Schatz liefern sollten.

len, theils um künftig viele aufzumuntern, uns für eine solche Verlegenheit zu sichern. — „Keinesweges: wir wollen ihm seinen Vortheil so viel möglich zu beschneiden suchen, oder noch besser — uns geradezu seines Vorrathes bemächtigen, und ihn nach Befinden auszutheilen.“ — Und also fürs Künftige auch den Einen abschrecken, ein gleiches wieder zu wagen, dazu schon keiner mehr Lust hatte, und uns gänzlich entblößt sehen. Man bedenke es doch wol: Ungerechtigkeit strafet sich am Ende selbst, und, daß dieses hier die Folge sei, hat die Erfahrung schon vielfältig gelehrt.

§. 37.

„Wenn aber der Kornhändler wolfeil „eingekauft hat, sollte er da nicht mit mäßi„gem Vortheile zufrieden seyn? Er könte ja, „bei ziemlicher Erhöhung der Preise, dabei „er schon genug gewinnen würde, sein Korn „verkaufen, und müste es nicht in Erwar„tung noch größerer Theurung zurück hal„ten.“

Bedenken wir wol was wir fodern? Gesezt, es gedächten alle Kornhändler im Lande also, und entschlössen sich, so bald das Getraide um ein beträgtliches im Preise stiege, entweder aus besagten Grundsäzen, oder, weil sie glaubten, daß es jezt die höchste Zeit sei, ihren Vorrath von der Hand zu schlagen. Welche Gefahr könte nicht dem Lande daraus entstehen? Gewiß eine ähnliche Noth als diejenige, welche in den Ländern wirklich entsprin-

get, wo jeder Besizer eines Kornvorraths, wegen der Furcht einer künftigen Einschränkung des Handels sich bei den ersten Vortheilen nur gern davon los zu machen sucht. Wie, weñ nun der Mangel nicht so bald aufhörte? wenn er noch ferner Ueberhand nähme 63)? Nun wären die ansehnlichen Kornböden geleeret, der Vorrath, da noch auf keine grössere Theurung gedacht ward, verkauft und verschleudert, oder so zerstreuet, daß man nicht wüste wo er stecke, und ob viel oder wenig im Lande vorhanden sei. Die Unterkäufer, welche von einem grossen Kaufmañ etwas erhalten hätten, würden und könten alsdañ doch gewiß den Preis ihres wenigen Vorraths nicht geringer sezen, und noch um so weniger, weñ keine ansehnliche Vorrathskammern die Zuversicht, daß noch kein Mangel da sei, erhielten, und ihnen Maaß und Ziel vorschrieben. Wie sehr würden wir dañ unsere großen Kornböden noch angefüllt wünschen! Aber, zum Glück denken die meisten Kornhändler, weñ sie nur einer völligen Freiheit zu spekuliren und zu handeln versichert

sichert

63) Die vormalige Theurung in Deutschland hatte im October 1770 angefangen, und währte bis Junii 1773 — Zu Ende Octobers 1771. war bei uns der Roggen am theuersten: der Rußische getrocknete galt, dem Danziger Waizen gleich, 150 Rthlr. Im Junii 1772. stieg der Waizen auf 170 Rthlr. — In Amsterdam stieg der Preis des Preußischen Roggens noch im Anfange des 1772sten Jahres zu 210 : 236. Goldgulden die Last, deren 13 zwölf Hamburger ausmachen, und war auch dort eine Zeitlang dem Polnischen Waizen gleich.

sichert sind, nicht also: sondern, wenn gleich der Preis schon ziemlich gestiegen ist, so verkaufen sie doch nicht ihren ganzen Vorrath; sie halten noch im̃er ein gut Theil zurück, weñ etwa die Theurung und das Verlangen der Käufer noch höher steigen mögte 64). Und eben hiedurch wird noch immer Getraide genug im Lande erhalten. Das Publikum gewinnt allemal dabei. Die Kornhändler finden sich endlich in ihrer Spekulazion betrogen, oder manche köñen nicht länger mit dem Verkauf

64) So schreibt Herr Professor Albaum im December 1771. (Ueber die freie Ein- und Ausfuhr in Betracht Estlands. S. 38. u. f.) „Da jezt der Kaufmann und der Edelmann überzeugt sind, daß der Getraidehandel vollkommen von allen Einschränkungen frei ist, so wird er gereizt zu spekuliren, verkauft nur wenig im Herbste, und sparet das meiste zum Frühling, da er, bei wiederum angehender Schiffahrt höhere Preise hoffen kann. — Ich könte hier viele Eigenthümer nennen, die es itzt, selbst bei einem Preise von 80 bis 85 Rubeln für die Last Roggen, (die 1766. nur 30 Rubeln galt) und da sie ihre, zum Theil schon seit einigen Jahren aufgeschütteten, Ernten in Reval liegen haben, dem Kaufmanne abschlugen zu verkaufen, weil sie den im künftigen Frühling obwaltenden Getraidepreis abwarten wollten. — Dieses, wenn es gleich Eigennuz ist, bringt den offenbaren Vortheil, daß nie ein plözlicher, gänzlicher und unersezlicher Mangel entstehen kan, da immer Vorrath, obgleich theuer zu erkaufender Vorrath, im Lande ist. Allein, daß Privatpersonen so ein Unternehmen wagen, dazu gehört tiefe Ueberzeugung von der steten Freiheit des Handels, und innerer Wohlstand" u. s. s.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

warten, oder gehen zu Grunde, und müssen den Vorrath, welchen sie aufgespart hatten, hergeben, und ihren Mitbürgern zu Theil werden lassen. Wartet auch der eine bis er größern Gewiñ erhalten mögte, so hält dagegen ein anderer es für rathsamer, öftern und sicherern Vortheil mit dem Umsaze seines Gutes zu machen: trauet jener auf das Steigen der Preise, so fürchtet dieser, sie mögen sinken, schlägt lieber los, und sucht seinen Nachbarn zuvor zu kommen.

§. 38.

„Wohl! wenn nur nicht dergleichen un„gerechte Vorkäufer sich eigentlich berede„ten und zusammen vereinigten, ihre Mit„bürger zu zwingen, und das Korn, dessen „diese bedürfen, hoch im Preise zu halten?"

Eitele Vorstellung! Wer Handlung in der Nähe betrachtet, und weiß, was die Eifersucht bei vielen die neben einander handeln, thun muß, der ist auch überzeugt, daß keine dergleichen Verabredung Statt finden, oder, wenn sie auch heilig versprochen wäre, mit Zutrauen befolgt werden kan. Ein jeder sorget gewiß, und zu unserm Glücke, nur für seinen eigenen Vortheil, und fürchtet sich vor seinen Nachbarn. Man sehe doch also nur ein, daß nichts den Zwang der Mitbürger, den man besorgt, so kräftig einschränkt als die freie Nebenbuhlschaft vieler Verkäufer. Hiedurch sezt sich der Preis gewiß von selbst in das natürliche Gleichgewicht, welches keine gezwungene Verord-

ordnungen erhalten können, und welches nur dann gestört werden kan, wenn entweder ausdrückliche Monopolien, oder Einschränkungen und Bedruck des Handels, verhindern, daß nicht mehrere neben einander spekuliren, und durch ihren Wetteifer einer dem andern die gemessensten Schranken sezen. Nur dann wäre es möglich, daß einer oder wenige, welche durch einen Zufall, oder durch Vergünstigung, oder durch vorher erhaltene Warnung, oder durch ihre besondere Dreistigkeit, einen Vorrath in Händen behalten hätten, ihren Mitbürgern Geseze vorschrieben 65). So sagt man, daß es in Frankreich einigemale mit Fleiß dahingetrieben sei, daß wenigstens in der Hauptstadt Mangel entstehen muste. Ist eine solche boshafte Absicht erwiesen, so strafe man den Schuldigen und

65) Daß auch diese Anmerkung gegründet sei, und vielmehr durch Hemmung der öffentlichen Freiheit und Konkurrenz der größte Bedruck und die ungerechtesten Monopolien in Frankreich entstanden sind, bezeuget ebenfalls der Verfasser der Repres. c. III. p. 98-101. c. IV. u. s. w. c. II. p. 69. wird daher wol geurtheilt: „En violant à l'egard du marchand les loix de l'équité, on l'excite, on l'autorise, et on le force à violes à l'égard des autres toutes les loix. Le commerce est naturellement franc et simple: mais, si l'on n'est pas droit envers lui, il sera singulierement subtil et frauduleux. Je crois, qu'il seroit aisé de prouver par des faits, que la justice et la bonne foi dans le commerce sont en raison de sa liberté et de son immunité, et ses artifices et ses malversations, en raison de sa servitude et de ses charges."

steure seinem Unternehmen. Deswegen aber die Aufkäufer überhaupt als sträflich zu verfolgen, würde so unbillig als nachtheilig seyn. Sie kauften doch nur was der Eigner freiwillig verkaufen wollte, und dazu keine andere Käufer mehr Lust bezeugten. Und hätten nun jene nicht den Vorrath aufgeschüttet oder herein geholet, so wäre er dem Lande ja gar verloren gegangen, oder niemals herein gekommen. Aber, so unbedachtsam und ungegründet sind unsere Klagen, als wollten wir, daß der Vorrath gar nicht in Menschen Händen behalten seyn; sondern vielleicht in der Luft schweben, und nach Erfoderung zu uns herab regnen sollte: und so unbillig ist man oft mit dem versorgenden Kornhändler umgegangen, daß man ihm sogar das freie Eigenthum über das Getraide genommen hat, welches nicht einmal im Lande gesamlet, sondern nur durch ihn aus der Fremde verschrieben war, und dessen der Staat ohne ihn ganz entbehret hätte 66). Man gönne also dem Kaufmanne, der etwa bei diesen Zeitläuften ein ansehnliches gewonnen hat, doch gern seinen Vortheil. Sein Beispiel wird dem Staate größern Nuzen schaffen, als viele Sorgen der Polizey thun können. Durch ihn werden bald mehrere zu gleichem Handel aufgemuntert: und, wo mehrere samlen und aufschütten, da behält der Staat gewiß

66) So wollen ja noch die meisten Schriftsteller das Verbot der Ausfuhr wenigstens in den Staaten behaupten, die selbst nicht genug Getraide erzeugen, wo es also der Kaufmann aus der Fremde her schaffen muß.

wiß immer Vorrath, da werden der Erhöhung der Preise von selbst sichere Gränzen gesezt, da wächset der Anbau und Ueberfluß von Zufuhr mehr als durch alle künstliche Prämien und Anstalten befördert werden kann.

§. 39.

„Wenn indessen das Geschrey über Theurung, Mangel und Hungersnoth ertönet, so behält ja die Regierung nicht mehr Freiheit ihre Maaßregeln zu wählen. Die Stimme des Volks fordert sie auf: es murret, ja es drohet mit fürchterlicher Empörung, wenn die Obrigkeit bey der übeln Haushaltung mit den nöthigen Lebensmitteln Nachsicht haben wollte."

Nicht von selbst: nicht wo es der Freiheit gewohnt ist, und deren Vortheile aus der Erfahrung kennet. Da würde es vielmehr murren oder sich beschweren, wenn der Getraidehandel eingeschränkt und dem Lande dadurch ein beträgtliches Einkommen abgeschnitten würde 67). Freilich, wenn

67) „Das Verbot der Ausfuhr würde in Estland jeden Stand muthlos und unglücklich machen" schreibt Hr. Prof. Albaum: Ueber Estlands freien Getraidehandel, Vorber. S. 2. — Unsere benachbarten Gegenden, Holstein, Meklenb. u. s. f. mögten auch gewiß eines so ansehnlichen Gewinnes als sie im vorigen 1789sten Jahre durch die ihnen verstattete Getraideausfuhr genossen haben, ungerne entbehren. — In einer andern benachbarten Provinz haben die Bauern, durch nachdrükliche Vorstellung, daß sie ihre Abgaben nicht ent-

wenn die Polizei durch ihre Aufsicht den so nützlichen Kornhändler verdächtig gemacht hatte, als ob dieser die Theurung verursachte; so ist auch oft das arme Volk bewogen worden, Unruhen und Unfug anzustiften, so hat es wohl Zufuhr zu Lande oder zu Wasser geplündert 68), und eben dadurch alle Zufuhr abgeschreckt und weggescheucht 69).

entrichten könten wenn ihnen der freie Verkauf ihres Getraides verwehrt würde, alsbald die Aufhebung des Verbotes erhalten.

68) Dieses ist in England und Frankreich öfters die Folge der Verordnungen gegen den Kornhandel gewesen. Der Verfasser der Representations bemerkt es ausdrücklich an verschiedenen Orten. c. III. p. 39 sagt er: La police se place entre le marchand et le peuple --- *Le signal du pillage est donné* etc. Herbert im *Essay sur la police générale des grains* (Berlin 1755. 8.) sagt auch p. 12. 13. „Quand l'idée des Démons et des Magiciens s'est evanouïe, l'on a cru trouver des causes de disette plus vraisemblables dans les manoevres des monopoleurs --- et si nous avons conservé cet ancien préjugé, *c'est que nos reglemens l'autorisent.*" Er hatte nämlich p. 9. aus den Capitularien Carls des Grossen angeführt, daß, nach zwey vorhergehenden reichen Ernten im Jahr 795 plözlich ein Mangel entstand, man urtheilte, die bösen Geister in der Luft, deren Schelten man auch gehört hatte, müsten das Korn in den Aehren verzehrt haben, und deshalben verordnete daß jeder seine Zehnten ja richtig der Kirche abtragen sollte. — So macht (Note 69.) auch Smith die Vergleichung mit der ehemaligen obrigkeitlichen Verfolgung der Hexen.

69). Denn der Pöbel ist unbedachtsam genug, heute dem Müller oder Becker das Haus zu stürmen, ohne zu bedenken, wer ihm Morgen mahlen oder backen wird. Wo aber keine Polizeyverordnungen den Kornhandel drucken, da weiß man, daß die Theurung vom Laufe der Natur komt, und geduldig ertragen werden muß, ohne denen, welche etwas besizen, ihr Eigenthum abzuzwingen. Kömt auch wohl ein Bauer auf die Gedanken, wenn es ihm bei Miswachs und lange anhaltendem Winter an Viehfutter gebricht, den Nachbarn, der noch Heu vorräthig, oder aufgekauft hat, auf eine oder andere Weise zu nöthigen, ihm das Seinige zu überlassen? Oder wird er, wenn ihm sein Vieh gefallen ist, vom Amtmann begehren, daß seinen Nachbaren, wo nicht geboten werde ihm eine Kuh zu beliebigem Preise zu überlassen, doch verboten werden solle irgend ein Stück ausserhalb seines Fleckens zu verkaufen, damit sie gezwungen würden es wolfeiler zu geben. Also: auch der gemeine Mann, wenn er nur nicht misgeleitet wird, folgt einem Gefühle von Recht und Unrecht. — Wir haben in Hamburg doch auch

69) „Wenn nur die Obrigkeit den Kornhändler nicht mehr als strafbar darstellte oder verfolgte, so würde auch das Volk ihn nicht mehr anfallen: eben wie dieses der Erfolg mit den Hexen gewesen ist, mit welchen jener gleich fälschlich angeklagt worden." *Smith* on the wealth of Nat. II. p. 119. 120. „Kein Gewerbe verdient mehr den völligen Schuz der Geseze, und keines bedarf dessen mehr, weil keines so dem Hasse des Volks ausgesezt ist." Das. S. 110.

Fabrikanten, Handwerker und andere, denen die Theurung zur Last fällt: aber ein jeder weiß, daß er sich in die Zeit schicken muß, und der ununterbrochene Handel schaft wieder Unterhalt, der bei stockendem Tausch und Gewerbe vielen ermangeln würde. Einigen kömt das öffentliche Magazin 70) zu Hülfe, die gänzlich Unvermögenden werden aus der Armenordnung unterstüzt, und die öffentliche Ruhe wird nicht gestöret.

§. 40.

Was kan nicht hingegen aus einer erlaubten Uebertretung des gesellschaftlichen Bundes entspringen! Wenn sich die Obrigkeit merken läßt, daß es wol thunlich wäre den Besizern ihr Eigenthum auf irgend eine Weise abzunöthigen; so erfolgt es leicht, daß die Menge im Volk — und leider nicht blos die Aermsten und Niedrigsten — die Menge sage ich, welche nur auf ihr gegenwärtiges Bedürfniß siehet, noch am mildesten zu handeln glaubt, weñ man jenen nur die freie Veräusserung ihres Vorrathes verwehrt. — Erlaubt man sich aber dieses, so kan auch die Ausübung eines solchen verkehrten Rechts der Gesellschaft über das Eigenthum einzelner Besizer leicht von Schritt zu Schritt weiter gehen. Erst Einschränkung des freien Gebrauchs, dann vorgeschriebene Taxen, dann Zugreifen zum Besize, erst des nöthigen Bedürfnisses selbst, darauf auch anderer Güter, dafür man sich doch das Bedürfniß anschaffen kan: also

70) Davon unten §. 46.

also Bemächtigung des Vermögens der Wohlhabenden, Plünderung von Häusern und Schlössern. Das heißt: die Gesellschaft wird in ihrem Grunde zerstöret. Daß es würklich so gehen könne, zeigt jezt die Erfahrung in Frankreich, davor man alle Staaten wohl warnen mögte. Haben dann dort die Einschränkungen des Getraidehandels dem Begehren des Volks Genüge gethan? Haben sie dasselbe nicht noch immer mehr zu kühnen Forderungen angereizet? Haben alle dahin zielende gewaltsame Maaßregeln einen solchen Vorrath im Lande erhalten oder vertheilen köñen, daß das Volk nicht gemurret hätte? Ist dieses nicht vielmehr dadurch, weil es die Vorrathsinhaber als Beförderer der Theurung anzusehen verleitet war, zu den schröcklichsten und ihm selbst nachtheiligsten Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten gebracht worden? Nun sind alle Kaufleute abgeschreckt: keiner will Getraide verschreiben, oder auch nur in Kommißion annehmen. 71) Die Regierung siehet sich also die Last aufgeladen, alles für ihre Rechnung zu bestellen 72), und wenn es so mit dem Muthwillen des Volks fortgienge,

so

71) S. Anm 37.

72) Diese Folge bemerkt Herr Necker sehr wohl. P. IV. c. 1. „Si la loi proscrit totalement la liberté, ou l'assujettit à des gênes équivalentes; le commerce des bleds, deià poursuivi par l'opinion, cesse totalement: le gouvernement est obligé d'intervenir et de porter partout des secours: la circulation ainsi arretée au-dedans et au-dehors.“ &c.

so würde sie auch für ihre Rechnung mahlen und backen lassen müssen. Dies geschiehet nun mit übermäßigen Kosten 73) und mit Häufung der Schulden des Landes, die der Unbemittelte Einwohner doch mit tragen muß. Es geschiehet mit desto grösserem Schaden, da das verwöhnte Volk nun zu der Foderung befugt zu seyn glaubt, daß man ihm wolfeiler Brod als an andern Orten gebe 74). Der Anbauer, der doch am meisten aufzumuntern wäre, wenn man Ueberfluß erhalten wollte, wird dadurch niedergeschlagen, und man

73) Da man an verschiedenen Orten, durch mehrere Korrespondenten zugleich, und zu uneingeschränkten Preisen Getraide bestellte, so, daß die Amsterdamer noch wieder aus Hamburg zukauften, um es nach Frankreich zu versenden.

74) Im October 1789 war das Getraide in Havre und Bordeaux so viel wolfeiler als in Hamburg, daß es daher gezogen, und, ohngeachtet der hohen Fracht und Assekuranzprämie, noch mit Vortheil in Hamburg hätte verkauft werden können. Und doch schickte Hamburg Getraide nach Frankreich: und doch murrete bei uns der Pöbel nicht. — Der Verfasser der Representations macht auch schon (c. II. p. 34. 46. c. III. p. 94. &c.) die Bemerkung, daß an den Orten, wo die Polizei sich damit bemühet den Kornhandel in gewissen Schranken zu halten, sie sich auch die grosse Beschwerde aufbürdet, daß das Volk, sobald eine Theurung entsteht, gegen die Regierung murret, und befugt zu seyn glaubt zu verlangen, daß man ihm wolfeiles Brod verschaffe: wie dann in Frankreich, troz aller Polizei, deswegen öfters Empörungen vorgefallen sind, da hingegen in Staaten, wo man Handel

man wird sehen, daß es eine Verlegenheit bewürket, aus welcher sich dieses Reich, welches doch zur Hervorbringung eines reichlichen Getraidevorrathes wohl geschickt wäre, kaum in einigen Jahren herauswickeln kan.

§. 41.

Ist ein Volk einmal zu der verderblichen Unbilligkeit verwöhnt, wohlfeile Preise von seinen Mitbürgern zu erzwingen oder von der Regierung zu fodern, so wird in der That viele Behutsamkeit und unverdrossene Aufmerksamkeit anzuwenden seyn, um alles wieder in den natürlichen und gemeinnüzigen Gang einzulenken. — Eine wichtige Erinnerung wäre, daß ehe die freie Ausfuhr in einem noch nicht vorbereiteten Staate erlaubt wird, vornemlich alle Einschränkungen des Kornhandels im Lande, als welche das Samlen sowol als das Vertheilen des Vorrathes hindern, aufzuheben wären, und vielmehr das Aufschütten, Kaufen und Verkaufen, durch das ganze Reich begünstigt, befördert und auf immer gesichert würde. Alsdann erst, wenn das inländische Gewerbe durch völlige Zuversicht empor gekommen und ausgebreitet ist, kan man mit Vortheile auch die zur fernern Anhäufung des Ueberflusses aufmunternde Freiheit der Ausfuhr dem spekulirenden Kaufmanne eröf-

Handel und Wandel bloß durch die Natur bestimmen läßt, auch der unruhigste Pöbel bei theuren Preisen der Lebensmittel sich eine solche Foderung nicht in den Sinn kommen läßt.

nen. Hieran hatte man es in Frankreich, bei ehemaliger Erlaubniß zur Ausfuhr ermangeln lassen: es war noch keine völlige und gesicherte Freiheit von Kauf und Verkaufe, kein allgemeiner Kornhandel im Staate 75), und nun war es kein Wunder, daß daher allerlei Unordnung, plözliche Erhöhung der Preise, besonders in einigen Provinzen 76), nebst würklichen Mangel, entspringen konte. — Ganz anders war das Verfahren und daher auch der Erfolg in England: denn schon unter Carl II. ward das Aufkaufen des Korns, welches auch dort nach alten Vorurtheilen verboten gewesen, frei gegeben, und eben dadurch der Landbau so aufgemuntert, und das Vorratssamlen so betrieben, daß das Getraide überall wohlfeil ward, und daß man 25 Jahr nachher (unter Wilhelm und Maria) sogar die Ausfuhr durch Prämien zu befördern für nüzlich hielte, um des erzeugten Ueberflusses durch innere Stockung nicht wieder verlustig zu werden 77). Ohne eine solche Vorbereitung mögte der Versuch übel gelungen und dann die Schuld der gegebenen Freiheit zugeschrieben seyn, da doch nachmals die Erfahrung zeigte, daß Ueberfluß und Wohlfeilheit dabei vielmehr

zu

75) S. oben S. 30. Anm. 16.

76) Wie Herr Necker P. 1. c. 13. klagt.

77) *Smith* on the wealth of Nat. II. p. 118-121. hat diese Folge wol bemerkt, und tadelt mit Recht, daß man bei dieser Erlaubniß des Vorkaufes noch eine Grenze der Preise vorgeschrieben habe.

zu als abnahmen. — Sicherer wäre es auch 78), die Freiheit der Ausfuhr nicht eben bei solchen Aussichten zu bewürken, wenn unvermeidliche Zufälle dem guten Erfolge entgegen stehen und eine widrige Vorstellung erregen mögten, sondern lieber eine günstige Gelegenheit dazu zu wählen. — Daß jedoch die Freiheit des innern Handels eben zu einer Zeit des Mangels höchst nüzlich sey, hat die Erfahrung in Toskana gezeigt 79). Man wird indessen nicht immer allen erwünschten Erfolg der Freiheit sogleich in den nächsten Jahren erwarten, und bei der ersten schweren Zeit in den Entschliessungen wanken; sondern alsdann auch standhaft ausdauren müssen, um den Vortheil aus dem Handel zu ziehen, welchen nur die stete und bekräftigte Sicherheit gewähren kan.

§. 42.

Was nun die Vorurtheile des Volks betrift, so müßte theils durch Schriften, theils durch mündlichen ernstlichen Vortrag von den Lehrern alles angewandt werden, um jedermann zu überzeugen, daß er nicht allein die gröste Ungerechtigkeit, dem Raube gleich, begehet, wenn er — was er nicht will daß ihm geschehe — seines Mitbürgers Gut zu erzwingen sucht; sondern

78) Wie Hr. Necker P. IV. c. 10. anräth — "car les hommes ne prendront point la peine de séparer ce qui dérive des récoltes, de ce-qui apartient à la loi."

79) S. §. 17.

auch die größte Thorheit, wenn er, um Vorrath zu haben, alles Vorrathsamlen und Herbeischaffen, folglich die Menge der Verkäufer, die allein Wohlfeilheit schaft, für jezt und künftig abschreckt. — Denen, die gründlich prüfen wollen, müssen dünkt mich, die oben aus der Erfahrung dargelegten Folgerungen genugsam einleuchten. Sie lassen sich kurz fassen. — Wer nicht oft Mangel leiden will, der muß vielen, oder überflüßigen Vorrath im Lande samlen und erhalten lassen. — Dieß wird nie geschehen, wenn der Samler seines Eigenthumrechts nicht für immer sicher ist: wenn er nur Gefahr laufen soll Schaden zu leiden, nicht aber Hofnung haben dabei zu gewinnen. Nur die Aussicht, daß man einen überflüßigen Vorrath jederzeit, wo es am vortheilhaftesten wäre, verkaufen könne, macht, daß der zu Bestreitung eines möglichen Mangels erfoderte Ueberfluß hervorgebracht und aufbewahrt werde. — Alle Einschränkungen der Freiheit des Handels sind Abschreckungen von Erzeugung, Bewahrung oder Herbeischaffung und Vertheilung des Vorrathes. — Alles Künsteln und Schwanken in den Verordnungen wird gleichfalls, da es das Gewerbe beschwerlich oder unsicher macht, früh oder spät nachtheilig. — Der Kaufmann weiß das Bedürfniß des Landes am besten zu schäzen und für den Mangel zu sorgen: er übernimt auf seine Gefahr den bei diesem Geschäfte leicht möglichen Schaden, wenn man ihm nur auch, wie billig, den möglichen Vortheil, welchen die Zeit-

läufte

läufte ergeben können, zusichert. — Die Versorgung des Landes durch die Regierung, welche bei unterdrücktem Handel nothwendig wird, ist dagegen, sowol was die Anschaffung und Aufbewahrung, als was die Vertheilung des Vorrathes betrift, mit den grösten Beschwerden verknüpft.

§. 43.

„Man würde doch dem gefährlichen Mangel und der so nachtheiligen Theurung nebst deren bedenklichen Folgen gewiß mit mehrerer Sicherheit vorbeugen, wenn, mittelst öffentlicher Veranstaltung bei wolfeilen Zeiten Vorrathskammern gefüllt würden, aus welchen man nach Bedürfniß Getraide hergeben, und dadurch der Theurung immer Grenzen sezen könte, und wenn auch den Müllern, Beckern, imgleichen den Zünften anbefohlen würde sich jederzeit genugsam zu versorgen, damit nicht eigennüzige Verkäufer allen Vorrath in Händen hätten und dadurch ihre Mitbürger zu sehr drücken könten."

Dergleichen Rath ist freilich manchmal gegeben und es sind auch hie und da Anstalten dazu gemacht worden 80). Hat man sie aber wol jemals

80) Vornehmlich hat es in Frankreich der berühmte Duhamel angerathen. Ich wundere mich aber, daß auch der Verfasser der Elemens du commerce P. I. c. 3. sich durch diesen Vorschlag hat blenden lassen Quesnay hingegen, im Dict. encyc. Art. Grains, Vol. VII. p. 825. nennt es

mals so ausführen könen daß sie dem verlangten Zwecke Genüge geleistet und Bestand gehabt hätten? Der Gedanke, sich durch Magazine vor künftigen Mangel sicher zu stellen, ist doch so leicht und so schmeichelhaft, auch schon so lange vorgetragen worden, daß, wenn er irgend auszuführen gewesen, solches schon seit vielen Jahren geschehen und überall nachgeahmt sein müste. Die Rede ist hier nämlich nicht von besondern Magazinen. z. B. für das Kriegsheer 81), sondern von allgemeinen Magazinen, die zu beständiger Versorgung des ganzen Landes dienen sollten. Nun sehen wir aber keinen der jezigen europäischen Staaten (es mögte sich dann bei einigen kleinen, wie z. B. Genf, eine Ausnahme finden) der sich damit versorgt hätte, wie die Erfahrung der allgemeinen Klagen genugsam zu erkennen giebt. Es muß also, ohngeachtet alles guten Willens und aller im Kabinette gemachten Vor-

es proiets chimeriques, und die Erfahrung hat gezeigt, daß es in Frankreich, ohngeachtet der oft dringenden Noth, nie hat zu Stande gebracht werden können.

81) Da die Soldaten, als unmittelbare Bediente der Landesherrschaft anzusehen sind, und da ihr Sold sich nicht nach verschiedenem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse einrichten läßt, so muß allerdings der Landesherr für den Vorrath zu ihrem Unterhalte, so wie ein Hausvater für sein Gesinde, sorgen. Eine ähnliche Bewandniß hat es auch mit den Arbeitern in Bergwerken, u. d. gl. Dafür muß also freilich der Staat besondere Vorrathskammern halten.

Vorschläge, unmöglich gefallen sein. Die Schwierigkeit, solche Magazine anzulegen, zu unterhalten, den Einkauf und die Besorgung ehrlich und rathlich, die Austheilung nach Nothdurft und gleichförmig zu bewerkstelligen, läßt sich auch wol einsehen, und ist schon von Herbert, Melon, Münchhausen 82) und andern sehr wol dargestellt worden.

Man berufe sich also nicht darauf, daß es doch in Rom und andern alten Staaten geschehen sey. Philippi, und von Justi bemerken ganz richtig den Unterschied der Verfassung des römischen Staates von den unsrigen, da jener seinen Unterhalt aus fremden bezwungenen Provinzen ziehen konte, aber auch mit allen solchen Anstalten nur den Verfall des eigenen Landbaues, ja zulezt die Schwächung des Hauptes sowohl als der Glieder verursachte, und die jezige Einrichtung im Kirchenstaate kann wohl nicht als ein Beispiel eines durch öffentliche Magazine wohl versorgten Landes angeführt werden.

Wenn man sich auch bei eben gefühlter Noth vornähme alle die Kosten und Schwierigkeiten zu bestreiten, so wird man doch gewiß bei einigen nach einander folgenden reichlichen Jahren bald dieses Aufwandes müde sein und die Magazine versäumen, wie solches die Erfahrung immer bewiesen hat. Zu einem Vorrathe, davon alle Einwohner eines ansehnlichen Landes

82) In seiner Abhandlung der freie Kornhandel: §. 49. S. 168.

nur drey oder vier Monate zehren sollen, würden schon, wie sich leicht berechnen läßt, erstaunliche Magazine erfodert werden: wie viel mehr, wenn man sich eine Versorgung auf ein ganzes Jahr lang vorsezte, welches gewiß die äusserste Grenze des Unternehmens sein würde. Nun haben wir aber noch im Jahr 1771 erfahren, daß ein Mangel zwey Jahre lang und drüber dauren könne. Dann hätten unsere Magazine nicht kaufmännisch gemählig die Preise gesteigert und dadurch sowol Anlaß zu nöthiger Einschränkung des Verbrauchs, als zu neuer Zufuhr gegeben: auch nicht auf künftige mögliche Fälle spekulirt und deshalb einen Vorrath für fernern Mangel zurük gehalten. Sie hätten vielmehr, nach ihrer guten Absicht, zu geringen Preisen weg verkauft und dadurch Gelegenheit gegeben theils mehr zu verzehren, theils auch wol noch viel Getraide aus dem Lande nach andern Orten, wo keine erzwungene, sondern natürliche Preise wären, wegzustehlen. Sie hätten, ihrem Versprechen nach, die Einwohner immer fort unterhalten wollen und auf die nächste Ernte gehofft. Wenn diese fehlgeschlagen, so wäre alles ausgeleert und von der Einbildung genugsamer Nahrungsmittel und der Gewohnheit zu geringen Preisen auf einmal die gröste Theurung ja gänzlicher Mangel verursacht 83). Wie ungleich nachtheiliger diese

plöz-

83) Dieses hat man wirklich in verschiedenen Gegenden erfahren, wo der Vorrath aus dem Magazine im J. 1771 zu nicht hohen Preisen verkauft war.

plözliche Abwechselung sei als alle nach gerade entstehende Theurung, und wie ungleich schwerer ihr abzuhelfen seyn würde, läßt sich leicht erachtē.

Mit öffentlichen Magazinen wird man also niemals den Zweck erreichen ein Land beständig, überall, und sogar noch — der Absicht gemäß — zu geringen Preisen, mit Getraide zu versorgen. Wie könte man sich aber auf die kleinen Vorraths-kammern von Privatpersonen verlassen, die nicht zum vortheilhaften Verkaufe bestimmt wären? Wie viele sind wol vermögend einen Vorrath über ihr Bedürfniß aufzuschütten, und wie viele die noch vermögend wären würde man zu der Vorsicht bewegen können auf einige Jahre voraus zu denken und ungewisser Noth durch gewissen Aufwand zuvor zu kommen 84). Die Erwartung eines möglichen und zuweilen ansehnlichen Vortheils ist die einzige Aufmunterung für Aufkäufer, oder wenigstens für grosse Kaufleute und begüterte Landwirthe, mit so vieler Gefahr als sich stets bei der Aufbewahrung und dem Getraide-handel findet, Korn aufzuschütten. Wo aber öffentliche allgemeine Magazine angelegt sind, oder die Anstalten dazu betrieben werden, da können sicherlich keine ansehnliche Kornhändler entstehen, weil sie immer befürchten müssen, daß sie mit ihrem Vorrathe Schaden leiden mögten. Diese unschätzbare, überall vertheilte, nach Verhältniß des Verbrauchs berechnete, und auf mehrere Jah-

84) Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß dieses, wo es gleich durch Verordnungen anbefohlen gewesen, immer versäumt worden ist.

re gefüllte, diese nicht allein ohne alle Umstände, sondern auch zur grösten Beförderung des Anbaues sich füllende Vorrathskammern werden also dem Staate entzogen, und wenn einmal reiche Ernten sind, welche oft kurz vor dem Mangel hergehen, so wird das meiste aus dem Lande geschafft oder sonst verschleudert. Die Einwohner bleiben hernach fast gänzlich der öffentlichen, so beschwerlichen und so unzureichenden Vorsorge überlassen, und da kein Kaufmann im Gange eines beträgtlichen Kornhandels ist, so wird auch niemand leicht, wenn ihm gleich nunmehr die Versicherung gegeben würde, keinen Schaden besorgen zu dürfen, auf einmal im Stande seyn dem gemeinen Wesen zu dienen, einen Vorrath aus dem Lande selbst, oder aus der Fremde herbei zu schaffen. Das Volk ist verwöhnt vom Staate unterhalten zu werden, ja sogar gegen die Kornhändler aufgebracht: es fodert also mit Ungestüm — und, die Wahrheit zu sagen, dem Versprechen nach, auch mit Recht — Vorrath von der Regierung, darauf, wo freie Handlung im Gange ist, z. B. in Holland, bei entstehender Theurung keine Gedanken des sonst unruhigen Pöbels fallen 85).

Die

85) Amsterdam hält kein öffentliches Magazin. Die Obrigkeit läßt sich aber jede Woche von den Kornmaklern Bericht abstatten, wie viel Getraide in der Stadt vorhanden sei, und man hat, bei aller freien Ausfuhr, noch immer überflüssigen Vorrath gefunden. Dadurch wird jedermann zufrieden gestellt, und nur die gänzlich Unvermögenden brauchen vom Staate unterstützt zu werden.

Die Regierung weiß keinen andern Rath, als mit grossen Kosten Getraide aus der Fremde zu verschreiben, und beraubt das Land nicht allein des dafür ausgesandten Geldes, sondern, welches viel wichtiger und ein jährliches Einkommen wäre, auch der Ermunterung zu mehrerem Anbaue. Dieser würde bei einer solchen Einrichtung, da der Absaz fast allein an die Magazine gehen müste — von erzwungener Lieferung will ich nicht einmal reden — vielmehr niedergeschlagen, weil alsdann, bei reichlichem Vorrathe, wenig miteifernde Käufer sich fänden. Aus eben dieser Ursache wird auch der Landmann, wenn er gleich bauet, sich doch nicht sonderlich bestreben, sein Getraide so gut als möglich zu liefern, weil er des Aussuchens und Ueberbietens nicht so als bei einzelnen Kaufleuten gewohnt ist. Die Schäzung dieses Nachtheils durch die sich immer mehr verschlimmernden Ernten bedarf keiner weitern Erörterung 86).

§. 44.

Die wichtigen **Kornböden der Privatpersonen** sind also die sichersten und vortheilhaftesten darauf man zur beständigen Versorgung eines ganzen Landes Rechnung machen kan 87).

Sie

86) Die schlimme Folge der herrschaftlichen Magazine bemerkt auch Scharnweber, in seiner fortgesezten Untersuchung. (Götting. 1773. 4.) S. 8. 35.

87) Herr von Justi scheint schon, nebst andern Staatskundigen, dieser Meinung zu seyn, und

Sie ersparen der Regierung Sorge, Gefahr, Last und Kosten. Die Kornhändler können am besten den Verbrauch berechnen: sie wissen — dieser Becker nimt so viel, jener Mehlhöker so viel des Jahrs, und so viel sie auch gelegentlich anderwärts verkaufen, so behalten sie doch für diese ihre beständigen Abnehmer Vorrath zurück, nur muß ihnen die zu diesem abwechselnden Gewerbe nöthige Aussicht des Gewinnes nicht benommen werden. Alsdann treibt der Eigennuz sie von selbst an, für das Bedürfniß des Landes aufzuschütten. Sie wissen die beste Zeit zur Ansamlung zu wählen, und am schlauesten und ersten den Mangel vorher zu sehen, um sich entweder aus dem Lande selbst, oder aus der Fremde am wolfeilsten mit Vorrathe zu versorgen. Sie wissen auch denselben am besten allenthalben zu vertheilen. Dabey gehen sie auch rathsam damit um indem sie nicht bey der ersten Theurung alles weg verkaufen, sondern immer etwas aufsparen. Dadurch werden die Preise allmählig gesteigert: man schränkt sich im Verbrauche etwas ein, und es werden Wege zu mehrerer Zufuhr gebahnt. Nachmals haben die Landeseinwohner noch den Vortheil, daß schon bei Hofnung künftiger Ernte die Getraidepreise fallen, weil der Kaufmann nun fürchtet, daß ihm sein Vorrath zur Last liegen bleiben mögte, und einer dem andern zuvorkom-

und in Herberts *Essay sur la police générale des grains.* p. 22. u. f. wird sehr wol darüber geurtheilt.

kommen will, sich davon loszumachen: da hingegen, wo keine Kaufleute bestehen können, wenn gleich die hofnungsvolle Ernte schon vor Augen steht, noch der gröste Mangel eintreten kann.

§. 45.

In verschiedenen Umständen wird es indessen doch erfodert, öffentliche Magazine zu halten: Wenn dieses aber, es sei aus welchem Grunde es wolle, für nöthig gefunden wird, so nehme man doch ja solche Maaßregeln, daß sie den so wichtigen Privathandel nicht hindern, sondern vielmehr aufmuntern. Jenes würde geschehen, wenn sie nicht zu allen Zeiten jährlich und gemählich verkaufen, sondern die Anwendung ihres Vorrathes nur auf die Zeit einer Theurung versparen, und dann viel unter dem Marktpreise, allen und jeden, auch denen die es bezahlen könten, verkaufen wollen. Hieraus folgt nämlich, daß, wenn ein Kaufmann daneben Handel treiben wollte, so sollte er nie der vortheilhaften Preise genießen, wol aber oft Schaden von sinkenden Preisen tragen, wodurch alle Ansamlung von Privatmagazinen verhindert wird. — Es erfolgt auch hernach die Schwierigkeit, die öffentlichen Magazine, zumal wenn der Mangel noch fortwährte, auf einmal wieder anzufüllen, welches nicht ohne Vertheurung der Preise und andere Unbequemlichkeiten geschehen kann. Wiederum laufen sie auch Gefahr, daß ihnen lange aufbewahrtes Getraide verderbe, wenn die wolfei-

le

le Zeit mehrere Jahre lang dauert 87 b). — Auf dergleichen Einrichtung von Magazinen gehen indessen doch die meisten Projecte! Hingegen können sie dem Kaufmanne noch einigermaaßen zur Aufmunterung gereichen, wenn sie diesem jederzeit seinen überflüßigen Vorrath abzunehmen bereit, und dabei immer nur den Armen, und auch diesen nicht zu ganz geringen Preisen, zu dienen bestimmt sind.

§. 46.

Als Beispiel eines solchen Magazins glaube ich die Einrichtung unsers Hamburgischen Korn- und Mehlmagazins vorzüglich empfehlen zu können. — Dieses hält beständig einen Vorrath von 1500 Lasten, und zwar nicht von Waizen, sondern nur von Roggen, weil es nicht dem Wohlschmacke, sondern nur zur Nothdurft dienen, und die Zuversicht erhalten soll, daß man vor Hungersgefahr gesichert sei, dazu es, neben dem vielen Vorrath von großen und kleinen Kornhändlern, überflüßig hinreichend ist 88). — Es wird nicht für öffentliche Rechnung unmittelbar Korn aus der Fremde verschrieben, sondern man kauft

87 b) So haben wir sowol 1771 als jetzt 1789 gesehen, daß verdorbenes Korn oder Mehl aus großen aufgesparten Magazinen verkauft worden ist.

88) Es werden jährlich in der Stadt, an Roggen und Waizen zusammen, ohngefähr 7000 Last verbraucht, davon der Waizen etwas mehr als die Hälfte beträgt.

kauft zum Marktpreise, von hiesigen Kaufleuten, wie und wann man es am besten und vortheilhaftesten erhalten kann. — Man verkauft nicht auf einmal bei entstehender Theurung, sondern Jahr aus Jahr ein: nicht Korn, sondern Mehl, und dieses nicht an jedermann, sondern nur den Dürftigen, und nur bei Kleinigkeiten 88 b), damit der Käufer es gleich gebrauchen könne und bald verbrauchen müsse, und damit dem Mißbrauche gewehrt werde, daß Leute, die den Marktpreis bezahlen können, als welchen der Zugang zum Magazine untersagt ist, sich daraus durch Arme einen Vorrath von wolfeilen Korn verschaffen mögten. Man giebt es nicht etwa zum Einkaufspreise, oder immer zu dem Preise der Wolfeilheit; sondern bei ganz wolfeiler Zeit nur zum gemeinen, und sonst nur etwas unter dem laufenden Marktpreise; wenn dieser noch mäßig ist, nur wenig wolfeiler, und so wie die Theurung zunimt, verhältnißmäßig zu noch etwas mehr unter dem Marktpreise 89). — Hiebei

88 b) Jeder Bedürftige kan ein Spint (den 480sten Theil einer Last: etwa 9 3/8 Pfund) zweimal die Woche aus dem Magazine holen. — Der Garnison wird immer ein Bestimtes an Mehl aus dem Magazine geliefert, welches jährlich ohngefähr 160 Last beträgt.

89) So beträgt der gewöhnliche wöchentliche Verkauf nur etwa 200 Faß oder bey 3 Last. — Bey Theurungen finden sich mehrere ein, die aus dem Magazine Mehl begehren. Da zu Ende des 1770sten Jahres der Preis des Roggens auf 72, 80 bis

bei bleibt der äußere sowol als der innere Handel im Gange, die Zufuhr wird immer angelockt 89b), das nöthige Vorrathsamlen und Wiederaustheilen des Kaufmannes, und der kleine Handverkauf des Mehlhökers, dessen Dienst dem Armen noch immer nöthig bleibt 90), wird nicht gestöret, und der Dürftige doch versorgt und zufrieden gesezt.

§. 47.

Die Sicherheit, daß kein plözlicher und gänzlicher Mangel an Lebensmitteln im Staate entstehen könne, ist allerdings eine höchstwichtige Sache, dafür die Obrigkeit allemal Sorge zu tragen hat, und welche noch in einigen besondern Lagen des Landes, und bei außerordentlichen Fällen,

84 Rthlr. stieg, ward der Mehlpreis von 24 Schill. auf 28 bis 32 Schill. den Himten (120ste Theil der Last) erhöhet. Der wöchentliche Verkauf stieg auf 800 bis 1000 Vaß, d. i. 13 bis 17 Last. 1771 stieg der Kornpreis auf 140 bis 150 Rthlr. der Mehlpreis auf 40 bis 44 Schill. Es wurden in dem Jahre, ausser dem Mehl was die Garnison erhielte, ohngefähr 800 Last, und im 1772sten Jahre 890 Last verkauft. Im verwichenen 1789sten Jahre nur etwas über 150 Last: im Januar dieses 1790sten Jahrs 300 Vaß (60 auf die Last) im Februar 600 Vaß: im März 38 Last. Der Himten Mehl ward zu 40 Schill. verkauft, da er beim Mehlhöker 48 Schill. kostete.

89b) S. Anm. 40.

90) Da er vielleicht zu halben oder Viertelpfunden, oder auch zur Borge, einkaufen muß, welches sich vom Magazine nicht thun läßt.

len, vornemlich ihre Aufmerksamkeit erfordert. — Wenn z. B. ein kleiner von andern umgebener Staat befürchten muß, daß ihm bei einem Miswachse die Zufuhr, deren er gewöhnlich bedurft und genossen hatte, grausamer Weise von den Nachbarn verweigert werde — oder wenn ein fremder Staat, von dem man einen Krieg zu besorgen hat, mit Fleiß alles für seine Magazine aufkauft — oder wenn sonst für öffentliche Rechnung aus der Fremde zu so hohen Preisen aufgekauft wird 90 b), daß aus einem Lande, welches nur allenfalls genug zu eigenen Verbrauche hervorbringt, eine zu starke Ausfuhr zu befürchten, und, da der Transport die Zufuhr vertheuret, wenigstens nicht so leicht der Mangel wieder zu ersezen wäre. — Bei solchen Umständen, und wo es an vermögenden Kaufleuten fehlt, oder sonst in einem Lande, wo der Getraidehandel noch nicht im Gange ist, sollte der Staat mit Magazinen versehen werden, und diese müsten in einem großen Lande so viel möglich vertheilt seyn. Gedörrtes Korn wäre zu diesem Zwecke am vortheilhaftesten. Gewöhnlicher Weise brauchen sie nur für den Fall eines gänzlichen Mangels, und nur für den ärmsten Theil des Volks, Vorrath zu enthalten. Wie die öffentlichen Magazine ohne Nachtheil des Privathandels einzurichten wären, ist oben erwähnt. Der Betrieb von Aufkäufern und Handelsleuten ist nämlich zur Erhaltung, Her-

90 b) Wie jezt von Frankreich geschiehet.

schaffung und Austheilung des Vorraths im Lande von so großem Nutzen, daß er niemals zu unterdrücken, sondern die Lust dazu und der zu wünschende Wetteifer noch vielmehr zu befördern und aufzumuntern wäre. Zu diesem Zwecke wäre es ein dienlicher Beitrag der Regierung, wenn ihnen, zur zeitigen Spekulazion des Aufschüttens, sichere und wurmfreie Böden angewiesen würden, dergleichen manchmal in öffentlichen Gebäuden zu finden seyn mögten. Dadurch erhielte man so viel Privatmagazine, welche dem Staate nicht allein die Last abnehmen, sondern auch zur allgemeinen Versorgung der Einwohner viel hülfreicher sind. — Mit öffentlichen Magazinen wuchern zu wollen, so, daß der Unterthan aus denselben zu bestimten Preisen zu kaufen verbunden seyn sollte, wäre Gewaltthätigkeit 91). Gleicherweise würde es auch unbillig und nachtheilig seyn, wenn man sie nicht nach freiem Handel von wetteifernden Verkäufern, sondern, wie wol aus Finanzabsichten angerathen wird, durch erzwungene Lieferung zu geseztem niedrigen Preise zu füllen suchte, oder doch, um diesen Zweck mittelbar zu erhalten, in einem kornreichen Lande die Ausfuhr auf eine Zeitlang verbieten würde. Sollte dann der Staat aus dem geschmälerten Gewinne einzelner Einwohner Vortheil zu schöpfen suchen, und sogar solcher Einwohner, deren Gewerbe, da es das nöthigste Bedürfniß liefert

91) Welche sich doch, wie man sagt, der Römische Hof erlaubt.

fert und sauren Fleiß erfordert, vorzüglich begünstigt zu werden verdiente? — Es ist auch nicht rathsam, den Vorrath für die Magazine unmittelbar aus der Fremde zu verschreiben. Bestellungen, welche für Rechnung der Regierung geschehen, sind immer viel kostbarer, werden plözlich, und meistens zu spät oder zur Unzeit vorgenommen, erregen Aufsehen außer Landes und daher Steigerung der Preise. Man bestelle also so viel möglich, theils was noch aus dem Lande selbst zu erhalten ist, theils was von fremder Zufuhr erfodert wird, bei seinen Kaufleuten. Dadurch könte die Regierung am sichersten erfahren, ob genugsamer Vorrath im Lande sei. Es fiele, wenn dabei immer freier Verkauf gestattet würde, die Ursache des Verhelens und Hinausstehlens weg, und, wenn Zufuhr aus der Fremde erfodert würde, so wüsten Kaufleute sie gewiß am wolfeilsten und bequemsten, gemählich und ohne viel Aufsehens zu verschaffen. Sie würden dadurch aufgemuntert, nicht nur für gegenwärtiges Bedürfniß, sondern auch fürs Künftige Vorrath zu besorgen. Durch ihre Konkurrenz würden die vortheilhaftesten Preise erhalten, und, je mehr der Handel in Gang käme, desto mehr würde die Regierung von der so schweren Last entledigt, das Land auf öffentliche Kosten mit Getraide zu versorgen.

§. 48.

Zur Vorsicht gegen Mangel kann auch, bei übrigens freier Ausfuhr, ein für allemal verord-

net werden, daß von dem auszuführenden Getraide ein gewisser Theil entweder in öffentlichen Magazinen, oder in den eigenen Vorrathshäusern, unter gehöriger Sicherheit zurück gelegt werde, welchen die Regierung in einer bestimten Zeit entweder zu einem gewissen Preise behalten oder dem Kaufmanne wieder überlassen würde. Eine solche Auflage wäre als ein Zoll anzusehen, der in Natura geliefert würde. Wenn dies allgemein bekantes Gesez ist, so geschieht niemand ein solches Unrecht, als wenn ihm unversehens der Vortheil, darauf er gerechnet hatte, geschmälert wird, und der Kornhandel kann nicht beträgtlich darunter leiden. In einem Lande, wo die Ausfuhr des Getraides noch nicht üblich ist, erfodert es besonders die Vorsicht, um keine plözliche Ausleerung oder Steigerung der Preise, oder wenigstens keine Besorgniß bei den Einwohnern zu erregen, dergleichen Verordnungen zu machen. So ward es weislich in Rußland bei der Erlaubniß der Ausfuhr verordnet, daß von dem was auswärtige Kaufleute erhandelten der fünfte Theil in dazu bestimten Magazinen zurückzulassen wäre, welcher daraus im Nothfalle von der Regierung verkauft werden könte 91 b). Bald aber sahe

91 b) „So ist es auch eine sehr alte und immer genau befolgte Verordnung, nach welcher von einer jeden aus dem Revalschen Hafen verschiften Last Getraides ein Lof in Natura den Stadtmagazinen abgeliefert werden muß.“ Albaum über die Ausfuhr Estlands S. 42. — In Königs-

sahe auch das Volk, daß bei freier Ausfuhr der Vorrath mehr wuchs als abnahm, und daß die steigenden Preise, durch das dafür gelösete im Lande vertheilte Geld, zu großem allgemeinen Vortheile gereichten. Daher beschloß die erlauchte Monarchin, die Freiheit der Ausfuhr noch zu erweitern, und bei der Ausfuhr des Waizens aus Archangel auch die Zurückbehaltung des fünften Theils nachzulassen, mit dem Beifügen — „daß eben dadurch eine geschwindere Ersezung des ausgeschiften Vorraths zu hoffen sei, wenn die nach der Fremde mit Getraide handelnde von aller Einschränkung ihres Kornhandels in Sicherheit gestellt würden 92). — Wo es noch Leibeigen-

nigsberg und Memel hat sich jezt die Kaufmannschaft, um freie Ausfuhr zu behalten, gleichfalls erklärt, daß man einen gewissen Theil im Vorrathe zurücklegen wolle.

92) Ukasen vom 2ten November und 8ten December 1770. — Aus gleichem Grunde heißt es, wegen des Zolles auf die auszuschiffende Leinsaat. — „Da die ungleich höhere Auflage des Zolles auf die Russische Saat, (in Vergleichung mit der aus Riga ausgeführten Pohlnischen) die Ausfuhr derselben aus Archangel vermindert, folglich den Landmann von dem Anbaue sothaner Waare abhält, demnach einen Flachsmangel zuwege bringt, und den Russischen Leinfabriken Schaden verursacht; so soll hinfüro der Zoll herunter, und dem Rigaischen gleich gesezt werden." — Gewiß erfahrungsmäßiger und richtiger geurtheilt, als wo, zum Besten der Fabriken, die Ausfuhr der rohen Produkte verboten oder erschweret wird!

schaften giebt, da ist den Gutsherren von Rechts-wegen aufzulegen, jederzeit einen genugsamen Vorrath zurück zu halten, um davon im Nothfalle die ihnen angehörigen Dienstleute mit Brod und Saatkorn zu versorgen 92 b): denn der muth- und kraftlose Dienstmann hat nicht die Aufmunterung wie der freie zu seinem eigenen Vortheile arbeitende Bauer, (§. 24.) überflüßigen Vorrath zu erzielen und zu bewahren, sondern verläßt sich in Trägheit auf die Unterstüzung dessen, der von seinem Leben den Nuzen zieht.

§. 49.

Was wäre endlich zu thun, wenn schon ein gefährlicher Mangel im Lande verspüret wird, oder doch bald zu besorgen ist, und weder öffentliche noch Privatmagazine genugsamen Vorrath darbieten? — Durch Verbote und Einschränkung des Handels wird er, wie wir gesehen haben, gewiß nicht herbeigeschaft. Auf eine zureichende freie Zufuhr von fremden oder einheimischen Kaufleuten kan man sich nun nicht verlassen. Auch Prämien auf die Einfuhr thun nicht Genüge, erregen mehr Aufsehen außer Landes und

Steige-

92b) So ward in Estland, nachdem 1762 der Getraidehandel frei gegeben worden, am 24sten May 1783 befohlen. — „Daß jeder Besitzer eines Landgutes für jeden Haken fünf Tonnen Brodroggen, ausser der doppelten Saat, in seinen Magazinen zurückbehalten, und nicht verkaufen sollte, damit er in dem Falle eines plözlich eintretenden Mangels seine Bauern unterstüzen könte.“ Albaum S. 34.

Steigerung der Preise, indem der Kaufmann für zu erhandelndes und zu übersendendes Getraide dem Verkäufer so viel mehr bieten kan als die Prämie beträgt 93). Die Regierung muß sich also entschließen, um des Erfolgs gewiß zu seyn, zur rechten Zeit genugsame Zufuhr zũ erhalten, für eigene Rechnung das erfoderliche herbei zu schaffen. Dieses muß so viel möglich in der Stille geschehen, damit es weder auswärts zu viel Aufsehen, und vielleicht sogar Verbote, noch im Lande zu große Besorgniß mit deren nachtheiligen Folgen errege. Einige Kommissionairs zum Einkauf auszuschicken würde also gar nicht vortheilhaft seyn, sondern das Beste ist, sich unmittelbar an auswärtige sichere Kaufleute zu wenden, und zwar so, daß diese nicht, wenn sie an einem Orte oder an solchen Orten einkaufen, deren einer von dem andern ziehet, sich einander den Preis auftreiben 93b). So können Kaufleute viel leichter und wolfeiler als öffentliche Kommissionairs das Nöthige besorgen 94). — Immer bleibt indessen die Versorgung des Landes durch öffentliche Veranstaltung nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch sehr unvollkommen. Aller Handel, alles

93) Herr Necker bemerkt auch das Nachtheilige der Prämien, und zeigt die Umstände an, wo die Regierung doch zu unmittelbaren Bestellungen schreiten müsse. P. III. c. 13. wiewol er die Beschwerde davon nicht verkante. c. 12.

93b) S. Anm. 73.

94) Wie Herr von Münchhausen wol bemerkt: §. 22. S. 77.

Aufkaufen und Aufschütten, da es Vorrath samlet und erhält, und am Ende doch von den Besizern zur Austheilung bestimt ist, sollte also auch in diesen Umständen nicht allein nicht verhindert, sondern immer mehr befördet werden. Jede Einschränkung aber schreckt den Kaufmann ab. Die Ausfuhr kan doch, wenn Theurung und Mangel im Lande ist, von keinem Belang seyn. Das Verbot aber, und das damit verbundene Verbot der Durchfuhr, hindert auch die Zufuhr, hindert das Samlen eines Vorraths, davon, wenn auch nicht alles, doch ein großer Theil dem Lande zu Nuze kommen würde, und störet die Nahrung vieler Einwohner. Alle öffentliche Anstalten zur Erleichterung lassen sich auch leichter machen, und haben bessern Erfolg, wenn Handel und Wandel frei und ungestört bleibt. Die zuträglichste Erleichterung der Armuth bei einer Theurung ist, wenn man ihnen Gelegenheit etwas zu verdienen giebt, und dies könte von Staats wegen mittelst Bauen und anderer öffentlichen Arbeiten geschehen 95).

§. 50.

Man verwöhne aber das Volk keinesweges immer wolfeiles Brod zu erwarten. Lieber unterstüze man bei schweren Zeiten die gänzich Nothleidenden mit Gelde; oder, wo es zuträglicher scheint,

95) So ward bei uns in beiden Wintern 1787 und 1788 eine Menge armer Leute zu Reinigung der Gassen von Schnee und Eise gebraucht, darauf die Kammer jährlich 20,000 Mark zu löblichen Zwecke verwandte.

scheint, mit Austheilung von Brod. Dieses wird doch als Wohlthat angesehen, nur von wenigen verlangt, 96), und stellt zufrieden: jenes aber wird überall als Pflicht von der Obrigkeit gefodert, veranlaßt immer weitere Ausschweiffungen, und vergrössert die Noth auf allen Seiten 96b). Sähe sich ein jeder genöthigt, so viel möglich für sich selbst zu sorgen, so könte der Verbrauch um vieles eingeschränkt, andere Nahrungsmittel zu Hülfe genommen und dadurch grösseren Mangel zuvorgekommen werden: Arbeitsamkeit und Erfindsamkeit würden ange-

96) Aus Besorgniß, daß es dem Mittelstande bey der Theurung zu schwer fallen mögte, ward hier im Herbst 1771 beschlossen, aus dem Magazine an Bürger, die versicherten daß es nur zu ihrem eigenen Gebrauch dienen sollte, Roggen bei 1 oder 2 Scheffeln zu 12 Mark, d. i. 120 Rthlr. die Last, zu verkaufen, davon der Marktpreis damals 140 bis 150 Rthlr. war. Es ward damit bis in den ersten Monaten des 1772sten Jahrs fortgefahren. — Der Verkauf des Roggens gieng aber nur auf etwa 130 Last.

96b) „Es ist ein gar großer Unterschied, ob viele Nothleidende und in Gefahr seyende für ihre eigene Sicherheit und Rettung sorgen und wachen müssen: dadurch wird eben ihr Fleiß aufgemuntert und Industrie erweckt; oder, ob sie dadurch eingeschläfert und beruhiget werden, daß man von Obrigkeitswegen für ihre Erhaltung sorge." Münchhausen S. 49. Anmerkung. Dieses erläutert er mit deutlichen Beispielen §. 29. S. 68 u. f. wie auch §. 24. S. 83 u. f.

spornt und alles Gewerbe lebhaft erhalten. Verläßt man sich aber auf die Regierung, so will sich der gemeine Haufe weder mehr anstrengen, noch der Ersparung befleissigen, und bekümmert sich nicht den Schaden des Staats abzuwenden 97). Was demnach die Regierung zur Erleichterung einer Theurung beitragen will, das leiste sie doch nur den Dürftigen, und erstrecke es nicht über alle Einwohner, so daß auch diejenigen welche doch den theurern Preis wohl bezahlen könnten mit daran Theil nehmen. Hiedurch wird nicht allein ein beträgtliches von dem unmittelbaren Aufwande erspart, sondern, welches besonders wichtig ist, der Handel bleibt auch in seinem natürlichen Gange. Der fremde Kaufmann,

97) So sagt Herr Necker P. IV. c. 9. „Je ne pense point, que les approvisionnemens de la Capitale doivent être destinés à y entretenir continuellement, par des ventes au rabais, un prix plus modéré que les circonstances générales ne le permettent. Ces opérations sont une sorte de contrainte, qui en entraîne beaucoup d'autres. Car, tandis, que d'une main on arrête le cours naturel du prix des bleds dans Paris, il faut de l'autre y attirer cette denrée par force: au lieu, que tous ces efforts & toutes ces sollicitudes diminueroient naturellement, si peu-a-peu l'on s'y habituoit à payer le pain aussi cher qu'ailleurs, &, rejettant toute vile circonspection, j'ajouterai, que rien ne seroit plus raisonnable."

mann, welcher, wenn der Preis überall niedrig gehalten werden soll, nichts für eigene Rechnung beitragen kan, wird dann durch die hohen Preise angelockt freiwillig Zufuhr zu senden, ja es pflegt diese oft so gehäuft zu werden, daß es am Ende zum Schaden des Einsenders und folglich zum Vortheile des Landes gedeiet.

§. 51.

Hiebei muß ich noch eine Bemerkung hinzufügen, die mir wichtig scheint und doch nicht an allen Orten beobachtet wird — Man lasse nämlich jederzeit nicht die Preise des Brodes steigen oder fallen, sondern statt dessen das Gewicht des gewöhnlichen Brodes mindern oder mehren. Letztere Einrichtung ist in vielem Betracht vortheilhafter. Man kan sich damit viel gemähliger nach den steigenden oder fallenden Kornpreisen richten: das Vertheuren geschiehet unmerklicher und erregt nicht so leicht Murren unter dem Volke, und, welches kein geringer Vortheil beim Getraidemangel ist, der Käufer lernt seinen Verbrauch nach und nach einschränken. 98) — Will man aber

98) S. oben §. 28. — Diesen Rath giebt auch der Hr. von Münchhausen, §. 38. S. 124. dessen verschiedene Anmerkungen, wie man sich bei einem Getraidemangel zu verhalten habe, §. 15. u. f. da sie aus Erfahrung geschöpft sind, beachtet zu werden verdienen.

aber den völligen wohlthätigen Zweck erhalten, daß weder Käufer noch Verkäufer zu klagen habe, so müste man, nach dem großen Beispiele von Toskana (§. 17.) auch allen Zwang von Zünften und Taxen abschaffen, und, wie dort, verordnen — daß jedermann die Freiheit habe, aus allen Arten von Getraide, zu dem ihm beliebigen Preise und Gewichte, Brod zu backen und zu verkaufen.

§. 52.

Es können also wohlbedachte Verordnungen und Anstalten allerdings den zufälligen Gefahren vorbeugen und bei eintretender Noth erspriesliche Hülfe schaffen. Wird dieses aber wol nach Gerechtigkeit und Billigkeit erhalten, wenn man, gegen die Grundverbindung des Staates, durch besondere Einschränkung einigen Mitgliedern den Anspruch, welchen sie an Zusicherung des freien Gebrauch ihres Eigenthums hatten, versagt, und ihnen die Last auflegt mit ihrem Nachtheile den übrigen zu dienen? Wird es zu würklichem Vortheile des gemeinen Wesens erhalten, wenn man sich die Wege versperret welche uns die Natur bei freiem Laufe von Handel und Gewerbe darbietet? Diejenigen welche der Einschränkungen nicht gewohnt sind, und vielleicht nie bedacht haben, wie man der Vortheile verfehlen könne, die so natürlich aus der Freiheit quillen, werden

erstaunen, wenn sie lesen, wie unzählige sonderbare Zwangsmittel man in Frankreich mit aller Mühe ersonnen hat, um einen Zweck zu erhalten, der eben durch diese Mittel nur mehr und mehr gestöhrt ward: und noch weiter werden sie sich wundern, wie man sich dort so zu den Zwangsmitteln gewöhnt hat, daß man geglaubt, derselben nicht entbehren zu können 99). Man war stets in Verlegenheit, und immer wurden neue Verordnungen nöthig befunden, um dem Schaden, welchen die vorigen angerichtet hatten zu steuren: aber immer ward neuer Schaden dadurch gestiftet und neue Verlegenheit geschaffen. Bald ward einiger Handel, wenigstens von einer Provinz zur andern, bald, unter gewisser Einschränkung, auch ausserhalb Landes, erlaubt: bald wieder dieser, und wol gar auch jener unter den Provinzen des Reichs selbst, verboten oder gehemmt. Bald ward aller Handel mit Getraide nur wenigen Personen ausdrücklich erlaubt: bald sollte in gewissem Bezirke nichts aufgekauft, oder nichts anders als in gewissem Bezirke verkauft werden: bald sollte niemand länger als zwey Jahre Getraide aufgeschüt-

99) Da sie noch abermals 1768 im December dem Könige vorgeschlagen worden. S. Repres. c. VI. p. 446. — und jetzt wiederum eingeführt sind. Es sind auch in verschiedenen andern Staaten eben dergleichen Verordnungen ergangen, die ich aber jetzt nicht die Zeit habe aufzusuchen.

schüttet bewahren 100)! bald sollte gar nichts voraus bestellt, aufgekauft, in Magazinen oder auf Kornböden behalten werden! bald wurden Preis und Zeit des Verkaufs bestimmt: alles sollte in gewisser Ordnung zu Markte gebracht, nichts wieder nach Gutbefinden zurück genommen werden. Ja, ich ermüde, alle diese Verordnungen durchzugehen 101), welche, so gut sie auch gemeint seyn mogten, doch nicht schlimmer ersonnen werden könnten, wenn man ausdrücklich allen Vorrath aus dem Lande verbannen, und im Lande vernichten wollte.

§. 53.

Der Zweck aller Staatsverwaltung wird gewiß am natürlichsten und zuverläßigsten erhalten, wenn man den eigenen Vortheil der Mitglieder zum gemeinen Besten lenken kan. So geschiehet es, wie durch klare Erfahrung bestätigt worden, daß viele und ungestörte Aufkäufer dem Staate den sichersten und reichlichsten Vorrath verschaffen und erhalten. Diese vielen Aufkäufer, und folglich viele Verkäufer, und auch viele Anbauer, würden allenthal-

100) Repreſ. c. VI. p. 327. und p. 444.

101) Der Verfasser der Repreſ. sagt davon c. II. p. 52. Sans connoître tous les details de cette Police, on ſçait, que Paris eſt de toutes parts *hériſſé* de prohibitions. Man sehe auch den Traité de la Police de Mr. la Marre.

halben von selbst entstehen, und durch ihr eigenes Zudrängen auch von selbst die angemessensten und besten, und am wenigsten wandelbaren Preise verschaffen, wenn sie nur jederzeit durch die natürliche Aussicht zum Gewinn, nämlich durch ungezweifelte Erhaltung ihres Eigenthumsrechts und immer freien Handel aufgemuntert und erhalten würden. 102). Dieses zu verordnen, zu befördern, und zuversichtlich zu bestätigen, ist die größte Wohlthat, welche eine Landesobrigkeit dem Staate leisten kan: und jemehr ihre Verordnungen dem Handel die Lasten, Einschränkungen, Furcht und Hindernisse zu Wasser und zu Lande benehmen, jemehr sie

den

102) Der Verfasser der Patriot. Anm. urtheilt sehr richtig: S. 24. u. f. „Wären bey gegenwärtigem Fruchtmangel (1771) nicht die meisten Lande, von der Holländischen Gränze an bis nach Frankfurt, gesperrt worden, so würden mehrere große und kleine Kaufleute, von Düsseldorf an bis Trier, Mainz, Frankfurth und Straßburg, das nämliche gethan haben, was vorgedachtermaaßen (oben Not. 40.) von dem Cöllnischen Kaufmanne geschehen ist, und es würde nicht nur auf eine kein Aufsehen machende Art eine weit größere Menge fremder Früchte in diese Gegenden gekommen, sondern es würden auch dadurch so viele Fruchtverkäufer entstanden seyn, daß immer einer dem andern gleichsam genöthiget hätte, mit seinen Früchten loszuschlagen, als wodurch deren Preis nothwendig hätte fallen müssen."

den Betrieb erleichtern und befördern, desto mehr schaffen sie gewiß Ueberfluß und Glückseligkeit im Lande. Können wir bessere Mittel wahlen, als welche die allweise Vorsicht uns anzeiget, da sie durch sichere Triebfedern alles in der Welt zum Besten zu lenken weiß, und aus allem Uebel Gutes entspringen läßt, und allen Unfug, Unordnung, Bosheit, in gehörigen Schranken hält, und auch den Eigennüzigen, obgleich ohne sein Wissen und Wollen, doch sicherlich zum allgemeinen Wohl arbeiten heisset?

That counter-works each folly and caprice;
That disappoints th'effect of ev'ry vice:
— — — — — — —
Till jarring int'rests of themselves create
Th' according music of a well-mix'd State.

Pope.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reimarus, Johann Albert Heinrich,

Die Freiheit des Getraidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen

Frankfurt ; Leipzig 1791

Merc. 200 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291616-5
VD18 11924918